Schriften des Vereins
für Meiningische Geschichte und Landeskunde.
3. Heft. Erster Jahrgang, 3. Stück.

Saalfelder Stiftungen und Vermächtnisse.

Ein Beitrag

zur

Geschichte der Stadt Saalfeld

von

Friedrich Trinks,
Amtsrichter in Saalfeld.

Erster Theil:
Die Alumneumsstiftung, die Andreäische, die Mansfeldische
und die Kelzische Stiftung.

Meiningen.
Commissionsverlag von L. v. Eye's Buchhandlung.
(G. Schrage.)
1888.

Der Verein für Meiningische Geschichte und Landeskunde hat nach §. 1 seiner Satzungen den Zweck, diejenigen Thatsachen, Verhältnisse und Zustände, welche in dem Umfang des heutigen Herzogthums Sachsen Meiningen der Vergangenheit oder Gegenwart angehören und entweder rein geschichtlicher Natur sind oder das Gebiet von anderem Wissenswerthen berühren, unter gleichmäßiger Berücksichtigung aller Landestheile nach Möglichkeit festzustellen und zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Der Verein sucht diesen Zweck dadurch zu erreichen, daß er in erster Linie bestrebt ist, Quellenschriften und Arbeiten, welche für die Kenntnis des Herzogthums und seiner Geschichte von Bedeutung sind, herauszugeben und bereits herausgegebene zu sammeln, und daß er in zweiter Linie für die Erhaltung und zweckmäßige Unterbringung alles dessen sorgt, was sonst noch seinem ausgesprochenen Zweck zu dienen im Stande ist.

Nach §. 3 der Satzungen zahlt jedes ordentliche Mitglied an die Vereinskasse 3 Mark und erhält hierfür die Vereinsschriften, ohne zu weiteren Zuschüssen verbunden zu sein.

☞ Alle für den Verein bestimmten Beiträge, Zuschriften oder sonstige Sendungen, bittet man an den Vorsitzenden des Vereins, Professor Ernst Koch in Meiningen, oder an den Stellvertreter des Letzteren, Landgerichtsrath Albert Unger in Meiningen zu richten.

Saalfelder Stiftungen und Vermächtnisse.

Ein Beitrag

zur

Geschichte der Stadt Saalfeld

von

Friedrich Trinks,
Amtsrichter in Saalfeld.

Erster Theil:
Die Alumneumsstiftung, die Andreäische, die Mansfeldische und die Kelzische Stiftung.

Meiningen.

Verein für Meiningische Geschichte und Landeskunde.

1888.

Vorwort!

Die Veranlassung zu der gegenwärtigen Arbeit gab ein Beschluß des Saalfelder Gemeinderats, nach welchem der Magistrat hiesiger Stadt um Vorlage eines Verzeichnisses der hiesigen Stiftungen und Vermächtnisse ersucht wurde. Der Gemeinderat wollte dadurch in die Lage gesetzt sein, neben der Vollständigkeit der Stiftungs-Capitalien insbesondere auch deren stiftungsgemäße Verwendung zu prüfen. Die gewünschte Vorlage ließ auf sich warten und unterzog sich daher der Unterzeichnete selber der Arbeit, die freilich manches Hemmnis in äußeren und inneren Umständen fand. Zuvörderst ist hierbei die Verfassung, in der sich unser städtisches Archiv befindet, hervorzuheben. Die finanzielle Bedrängnis, welche dem städtischen Gemeinwesen seit alter Zeit anhaftet, ließ es nicht dazu kommen, auch nur vorübergehend mehr als das zur Führung der laufenden Geschäfte notwendige Personal anzustellen und so blieb die Sichtung und Ordnung des Archivs von jeher ein frommer Wunsch. Und doch würde bei der ereignisvollen Vergangenheit der Stadt diese Sichtung und Ordnung wohl reiche Ausbeute für die Geschichte unserer alten, ehrwürdigen Stadt gewähren.

Nicht vergessen darf man freilich dabei, daß im Drange schwerer Zeit gar manches wichtige Dokument auf immer abhanden gekommen und untergegangen ist. Ich erinnere hier besonders an zwei schwere Prüfungen unserer Stadt,

nämlich einmal an den Brand vom Jahre 1517 und dann an die Plünderung der Stadt durch den Kaiserl. Obristen Lamboy im Jahre 1633. Dem gedachten Brandunglück fiel, wenn auch nicht das (alte) Rathaus selbst, so doch der aus dem Jahre 1426 stammende Anbau desselben nebst weiteren 175 Häusern zum Opfer, die Kaiserlichen aber plünderten am 25. September 1633 und die folgenden Tage Kirche, Rathaus und Bürgerhäuser, schlugen alle im Rathause befindlichen Schränke, Kisten und Kasten auf, schütteten die darin verwahrten Urkunden herum und nahmen belangvolle Dokumente an sich. Auch das Brandunglück vom 4. Mai 1727, welches 61 Häuser, darunter die des Stadtschreibers Francke und des Stadtrichters Moser, vernichtete, mag hier Erwähnung finden.

Weiter und hauptsächlich kommt aber in Betracht die erwähnte finanzielle Lage, in der sich die Stadt seit Jahrhunderten befunden. Stiftungen, der Stadt teils zu milden, teils zu gemeinnützigen Zwecken anvertraut, wurden, wie es früher hieß, in den „gemeinen Kasten" gezahlt. Die Stadt verwendete die Gelder zur Heimzahlung bestehender Schulden von ungefähr gleichem Betrage, wohl auch zu den laufenden Bedürfnissen, und wurde so nicht sowohl die Verwalterin, als im eigentlichen Sinne die Schuldnerin der Stiftungen. Was Wunder, wenn dann in drückender Zeit die Auszahlung der Zinsen unterblieb, zuweilen ganz und gar in Vergessenheit geriet und so die „für ewige Zeiten" bewirkten Vermächtnisse manchesmal kaum auf die dritte Generation kamen, wie es z. B. bei der Pfaler'schen Stiftung der Fall war. Und so auch noch in diesem Jahrhundert. Die an die Kämmerei eingezahlten Gelder wurden wohl so manchesmal in den städtischen Haushalt für laufende Ausgaben verwendet oder auch unsicher ausgeliehen, und Gelder samt Dokument kamen abhanden*). Wenn nun auch in neuerer Zeit viel zum Ersatz verloren gegangener Stiftungen geschehen ist, so doch bei Weitem nicht Alles. Und dies ist wiederum der Grund, warum sich auch bei der vorliegenden Arbeit

*) Ein Bericht des Magistrats vom 17. Juni 1834 an das Herzogliche Consistorium zu Hildburghausen hebt betreffs der kirchlichen Capitalien hervor, daß nur durch eine höchst mühsame Untersuchung die gegenwärtigen Schuldner ermittelt werden könnten und sogar die Interessen meistens seit 10, 12, 18, 20 und mehr Jahren rückständig seien!"

deren Vollständigkeit nicht behaupten läßt: es fehlt eben an der Vollständigkeit des Materials zur Controle.

Aber auch da, wo der gute Wille, den Bestimmungen der Altvorderen gerecht zu werden, vorhanden war und zum Ausdruck kam, mußte man sich in dem einen und anderen Fall daran genügen lassen, mehrere, in ihrem Bestande geschwächte Stiftungen zusammenzuwerfen. Die stiftungsgemäße Verwendung des Einzel-Capitals hörte freilich meist damit auf.

Nimmt man zu alledem hinzu, daß von einer sorgfältigen Aufhebung der einzelnen Akten kaum viel die Rede war, daß aber auch der Akteninhalt oft genug ein recht dürftiger ist und zuweilen nur Randbemerkungen und kurze Notizen Licht über die Sachlage geben, so erscheint es naheliegend, daß die gegenwärtige Arbeit nicht einen vollständigen, fertigen Bau, sondern nur Bausteine gibt und geben konnte und zwar um so mehr, als die Zeit des Unterzeichneten, durch mancherlei amtliche und außeramtliche Thätigkeit in Anspruch genommen, es nicht erlaubte, das städtische Archiv selbst nach allen Richtungen zu durchsuchen.

Sollte der eine oder andere Freund unserer Stadt und deren Geschichte, welchem mehr Zeit und bessere Kraft zu Gebote steht, aus dem gegenwärtigen Werkchen Anregung finden und daraus Veranlassung nehmen, auch seinerseits die Arbeit aufzunehmen und weiteres Material für die Geschichte unserer Stadt aufzusuchen, so würde dies dem Schreiber dieser Zeilen der beste Lohn für seine Arbeit sein, deren erste Abteilung hiermit der Oeffentlichkeit übergeben wird.

Will's Gott, so wird, falls das Werkchen günstige Aufnahme findet, die Fortsetzung in nicht zu ferner Zeit erscheinen.

Schließlich sei mir gestattet, meiner Freude darüber Ausdruck zu geben, daß es der Verein für Meiningische Geschichte und Landeskunde ist, der die Veröffentlichung der Arbeit übernommen hat. Ich habe den Gedanken meines alten Freundes und Schulkameraden, Herrn Professors Ernst Koch, unseres verehrten Herrn Vorsitzenden, einen geistigen Austausch aus und in den verschiedenen Teilen des Herzogtums herbeizuführen, sofort mit Freuden begrüßt und bin für die Verwirklichung dieses Gedankens gerne eingetreten, habe insbesondere auch gerne gerade diese Arbeit als Beitrag zugesagt, welche, dem Anscheine nach zum größten Teil rein örtlich, doch bei näherer Prüfung manche

Unterlage für die Erforschung und Beurteilung der Zeit- und Kulturgeschichte unseres engeren Vaterlandes bieten dürfte und somit ihren Teil zur Lösung der Aufgabe, welche sich der Verein gestellt hat, wenn auch in bescheidener Weise, beiträgt.

Möge der Verein für Meiningische Geschichte und Landeskunde wachsen, blühen und gedeihen!

Saalfeld, im November 1888.

Friedrich Trinks.

I.

Die Alumneums-Stiftungen

In den Urkunden des städtischen Archivs, soweit deren Durchsicht hat ermöglicht werden können, findet sich eine entscheidende Nachricht über den Umfang und die Begründung des ehemaligen Alumneums überhaupt nicht. Nach einem Bericht des Herzogl. Kirchen- und Schulenamts der Stadt vom 9. März 1849 ist aber bei den Konsistorialakten ein Schreiben des Friedrich Kretzschmar vom 25. November 1654, wonach schon damals eine — vielleicht von dem Genannten selbst ins Leben gerufene — „Speisung" von „Alumnis" der Saalfelder Lateinschule bestand. Die Alumni seien der Reihe nach von hiesigen Bürgern und zwar aus gutem Willen gespeist worden. Auch wird in dem obigen Bericht ein weiteres Schreiben desselben Kretzschmar erwähnt, worin es heiße: „Daß wir nunmehr eine mehr als gewünschte Speiseordnung vor die alumnos vf unserer Schule allhier heraus gebracht, — — also daß die alumni nun alle Tage 2 Mal zu essen bekommen und doch der Bürgerschaft propter hospitum crebritatem*), und weil es in 4 Wochen erst einmal herumbkommt, auch gantz thunlich und erträglich ist."

Ferner ist Bezug zu nehmen auf ein Schreiben von Superintendent und Rat, d. d. Saalfeld, den 13. April 1668, wonach es nötig geworden war, einige säumige Bürger zu erinnern, daß sie auch ferner zur Speisung der Alumnen „ihr Contingent, was sie einmal versprochen," beitragen möchten. Und in einem Konsistorialreskript vom 27. Mai 1668 ist ausdrücklich hervorgehoben, „daß die Speisung und Unterhaltung derer alumnorum auf lauter Gutwilligkeit wohlthätiger Leute, so der Schulen-Aufnahme**) befördern zu helfen gemeinet, bestehet."

Aus einem Schreiben „Denen Ehrenvesten und Wohlgelahrten, auch Erbaren und Weisen, Unseren besonders guten Freunden, Johann Burckardt Rößlern, Fürstl. Sächß. Amtsverwesern, und dem Rathe zue Salfeldt", datum Altenburgk, den 4. Februar 1678, unterzeichnet „Fürstl. Sächß. zue Cammer Verordneten Director und Räthe", geht hervor, daß „die Alumni zue Salfeld albereit 1675 eingekommen, und mit Beziehung ihrer dürfftigkeit wieder ümb Getraide angehalten, Ihnen auch darzumahl Fünff Scheffel Korn abgefolget worden, aber gnädigste Fürstl. Herrschafft mit dergleichen extraordinar Verwilligungen zue continuiren angestanden***), sich gleichwohl darneben erinnert,

*) d. i. wegen der großen Anzahl der gastlichen Einwohner.

**) d. i. Aufblühen.

***) d. i. fortzufahren Anstand genommen habe.

daß sonst unterschiedliche milde Stifftungen zue Salfeld vorhanden, Vermittelst deren erwehnten Alumnis etwan Jährlich ein gewißes gemacht, und Ihnen also beständig geholffen werden könnte." Es wird daher verfügt, daß „Ambt und Stadt nebst dem Ministerio sich ohne weitere Verzögerung zusammen zuthuen, die Sache miteinander zue erwegen, gewiße practicirliche Vorschläge zue bedencken, ob durch angeregte Stifftungen oder auf andere Weise mehrerwehnten Alumnis ein beständiges verordnet werden könne". Am 1. März 1678 hat dann auch eine Sitzung des Superintendenten M. Theodor Schneider, des Bürgermeisters und Syndikus Schmidt und mehrerer Ratsglieder stattgehabt, in welcher vorgeschlagen wurde:

1) „Die Arnurische*) Stiftung, „welche zu der Schul allhie gewidmet und anitzo in 11 fl. jährlichen Intraden bestehet," dem Alumneum zuzuweisen.
2) „Will E. E. Rath denen vermögenden Bürgern zureden, damit an der Speisung ein mehreres erfolge".
3) „Will E. E. Rath von einem jeden Gebrau 1 Eimer Kleinbier geben, so jährlich 5 Eimer beträgt. Auch soll von jedem Gebrau Tischtruncke 1 Eimer ihnen abgefolget werden. Undt were Fürstliche gnädigste Herrschafft umb dergleichen unterthänigst anzulangen."
4) „Ob von denen Mansfeldischen Stifftungsgeldter, so jährlich ins Ampt gezahlt werden, etwas darzu zunehmen; Weil doch das Alumneum denen LandKinder meist zum nutzen gereichet."

Ein Schreiben des Herzogs Friedrich, dat. Friedenstein, den 23. April 1678, erklärt sich damit einverstanden, daß die Arnurische Stiftung und von der Mansfeldischen Stiftung 15 fl., die bis dahin zur Personal-Unterstützung eines Lehrers und einer Lehrers-Wittwe verwendet worden, zum Wiederaufhelf und Fortbringung des alumnei angewandt werden, „zumal da auch noch ein und ander vermögender Bürger zu dergleichen Beisteuer von dem Ministerio zu Saalfeld disponirt werden solle." „Zweifeln auch nicht — heißt es weiter — es werden unsers freundlich geliebten Bruders und Gevatters Herrn Albrechts liebden**) den geringen beytragk eines Eymer Kleinen biers von jedweden Gebräude willig verabfolgen laßen, weil zumahln der Rath dergleichen auch zuthun sich erbothen."

Nachdem von der Oberbehörde am 16. Juli 1678 Bericht erfordert worden, „was es mit des alumnei fundation und proventibus vor eine Gelegenheit habe, ob und wie dieselben bießhero abgestattet, in waß Zustand sich solches Alumneum gegenwertig befinde, wie viel Knaben darinnen unterhalten werden,

*) Ueber die Person des Stifters findet sich keinerlei Anhaltspunkt.

**) Herzog Albrecht, der zweite Sohn Herzogs Ernst des Frommen, hatte bis 1680 in Saalfeld sein Hoflager.

und ob sie deßen benöthigt oder nicht, auch wie sich berürte Alumni sowohl ihres Fleißes alß Lebens und wandels halber bißhero verhalten", berichtet Superintendent und Magistrat unterm 26. August 1678, „daß eigentlich hoc in passu keine fundation vorhanden, sondern es seien sobald nach geschehener Reformation und Vfrichtung hiesiges alumnei eine gewisse Anzahl dürftiger und zu denen studiis tauglicher Knaben zu desto besserer Vfnehmung der Schulen von denen Almosen und Liberalität hiesiger Bürgerschaft mit notdürftiger Kost und Speisung versehen, inmittelß auch noch von christlichen Hertzen*) einige legata, so jährlich 25 fl. 4 gr. 4½ ₰ Zins betragen, gewidmet und geschaffet worden". Bemerkt ist dabei, daß „bey denen inzwischen eingetretenen schweren Tagen theilß hiebevorige wohlthäther seelig verstorben, theilß auch selbsten in solcher Dürfftigkeit leben, daß sie kaum die bißherigen fast über alle Exempel voriger Zeiten vergrößerte Landeß-Bürden ertragen können, so daß freylich der sonst geschehene Beytrag guten theilß vermindert worden und das würckliche Einkommen zur Erhaltung beregter Schüler, derer regulariter zwölffe seyn sollen, aber sich wohl in die 16—18 biß 20 Personen befinden, ohnmöglichen hinlangen kann."

In der Beilage führt der Rektor Klage, daß die freiwillige Wohlthätigkeit der Bürgerschaft immer mehr abnehme und das alumneum endlich gar zu Grunde gehen müsse, „welches doch fundamentum quoddam nostrae scholae et simul Chori musici**) sei."

Noch ist zu erwähnen ein Reskript vom 3. September 1678, wonach „nicht unbilliges bedencken getragen worden, indem es mit Stiftungen an sich selbst eine solche gelegenheit hat, daß man dieselben nicht gerne verändern oder eine causam piam in die andere werfen oder verändern läßet", daß es jedoch mit Rücksicht auf den armseligen Zustand des Alumneum „bei dem gnädigsten deciso sein bewenden behalten solle, es were denn, daß künftig nach Gottes-willen sich die Zeiten beßerten und die bisherigen Benefactores oder auch andere gutherzige Leuthe diesem christl. werck wieder aufhelffen sollten, welchenhalb dann die anitzo herbeygezogene Stiftungen billig ad pristinum usum adhibiret***) und angewendet würden."

Nach alledem ist daran festzuhalten, daß kürzere oder längere Zeit nach der Reformation hiesige Bürger zusammengetreten sind und versucht haben, der hiesigen Schule dadurch eine neue Stütze zu geben, daß von ihnen der Unterhalt einer bestimmten Anzahl bedürftiger und begabter Knaben teils durch Geld-Stiftung und deren Zins-Abwurf, teils direkt durch Gewährung der

*) Im Bericht vom 9. März 1849 steht dafür „Christian Herzer"!

**) d. i. gewissermaßen die Grundlage unserer Schule und zugleich des Singchores.

***) d. i. zu ihrem ursprünglichen Zweck herangezogen.

Kost bestritten wurde. Weiter aber kann ebenfalls als feststehend angenommen werden, daß diese Schüler gewissermaßen als Gegenleistung für die ihnen zugewandten Wohlthaten den hiesigen Singe-Chor bildeten bezw. mitbildeten.

Letzteres geht insbesondere aus den, in der Anlage 1, beigefügten „Gesetzen der Saalfeldischen Kloster-Schüler" hervor, wonach „in die Zahl der Alumnisten aufgenommen werden sollen solche, die in der Music erfahren" sind, wie denn auch ebendaselbst (Ziff. 13) gesagt ist, daß „vor allen andern der Gottesdienst ihre vorzügliche Sorge" sein und die Alumnisten diesen „vor das größte Gesez halten" sollen.

Wenn nun der Oberpfarrer Christian Wagner, der Verfasser einer Saalfelder Chronik, in einer Zuschrift an den Magistrat, d. d. Graba, den 3. Juli 1835, betreffs der Stiftungszeit und des Stiftungsanlasses sagt:

> „des ehemaligen Rectoris Lochmann*) Schulprogramm „von dem Nutzen der Schulgestifte 1763" gebe die Auskunft: es habe der höchstselige Herzog Johann Ernst von Saalfeld (1680—1729), nachdem er 1697 die Schule zu einer Stadt- und Landschule des Sachsen-Saalfeldischen Fürstenthums erhoben und den hohen Befehl, daß alle Landes-Kinder bei Verlust künftiger Beförderung im Vaterland, diese Schule bis zu ihrem Abzuge auf die Akademie benutzen sollen, erlassen gehabt, aus hochfürstlicher Fürsorge und mit Zuthun einiger frommen Gestifte Saalfeldischer Einwohner für 12 Lyceisten und eine Frauensperson, welche die Küche und Aufwartung zu besorgen haben sollte, einen Gnaden- und Freitisch unter dem Namen eines Schul-Alumneums gegründet; das Jahr, in welchem dies geschehen, sei unbekannt, doch sei es zwischen 1722—1729",

so kann dies nach dem Gesagten nur dahin verstanden werden, daß Herzog Johann Ernst das bereits und zwar wohl schon geraume Zeit bestandene, ursprünglich nur für Bürgerssöhne bestimmte Alumneum nach Erhebung der Saalfelder Schule zur Landesschule anderweit organisirt und als einen festen Bestandteil der letzteren anerkannt und staatlich unterstützt hat.

Es geht dies auch weiter aus einem Erlaß Johann Ernsts, gegeben Coburg, zur Ehrenburg, den 13. Juli 1708**) hervor, wonach an den Rat der Stadt bereits unter dem 22. Mai desselben Jahres Befehl ergangen war, über den jetzigen Zustand der Schule und des Alumnaei zu Saalfeld, auch was vor legata vorhanden, wie und bey wem selbig stehen und Zeithero administriret werden, genaue Erkundigung einzuziehen; alles von puncten zu puncten

---

*) Lochmann, Johann Melchior, war Rektor von 1758 - 1772, vergl. Wagner-Grobe, Chronik von Saalfeld, S. 550.

**) Der Erlaß befindet sich in einer wohl fehlerhaften Abschrift bei den städtischen Akten und ist als Anlage 2 beigefügt.

umständlich zu registriren, und binnen nechsten Vierwochen zu ferner weiter Verordnung anhero einzuschicken."

Das hierauf aufgesetzte Verzeichnis lautet:

Verzeichnüß der Stifftungen des Alumnaei, so von meinem Antecessore Herrn M. Cloßen seel.*) mir übergeben, auch Zeit meines Rectorats, durch Hochfürstl. Milde, oder erübrigtes Interesse vermehret worden.

	fl.	gr.	₰
25 Thlr. bei Mstr. Christoph Hopffen, dem Metzger, davon Interesse	1	15	—
12 Thlr. 12 gr. bey Julius Sondermann, dem Cärner in der Brudergaße	—	18	—
3 fl., davon 2 Herr Dr. Schlegel verehret, der dritte aber von Interesse darzu gekommen, beym Herrn ConRect.	—	3	9
75 fl. bey Hanß Webern Zu Garnsdorff	4	10	6
12 fl. bey Mstr. Friedrich Müller, dem Schmiede	—	15	—
8 fl. (ohngefähr; denn weil nichts drüber vorhanden, und ein Vermächtnüß ist, noch nie recht erfahren konn.) bey der alten Friedelin zu Wohlsdorff	—	8	—
25 fl. bey N. Martini, dem Schuhmacher	1	10	6
65 fl. bey Herrn Baccal. Webern	3	19	6
Mansfeldisch Legat, weiß nicht wie hoch, bey E. W. Rath, davon quartal. 3 fl. 15 gr. 9 ₰ macht Jährlich	15	—	—
alte Fürstl. Stifftung, davon Jährlich	4	—	—
11 fl. 3 gr. bei M. Hanß Trötzschels, Schuhmachers in der Obergaße seel. Witbe	—	14	6
30 fl. beym Schultzen zu Garnsdorff	1	16	6
50 Thlr. bey Hanß Günther zu Graba	3	9	—
25 fl. bey Hr. M. Gaudigin gewesenen Pfarrer zu Schmiedefeld (welches Capital in Gefahr stehet)	1	10	6
23 fl. bey M. Caspar Straußen, dem Tischler hinter der Mauer	1	7	9
8 fl. 7 gr. bey Mstr. Emanuel Bauern, dem Schwartzfärber in d. O. G.	—	10	6
19 fl. bey der alten Löschen, einer Kärnerin	1	2	9
bey dem sogenanten Wacht-Hansen	—	14	5

*) M. Georg Kloß aus Meißen war 1684—1691 Rektor, ihm folgte im Rektorat M. Christoph Wilhelm Schneier 1691—1736.

	fl.	gr.	₰
5 Thlr. bey dem Herrn von Wiblitz	—	7	2
15 fl. beym Hoff=Schlößer	—	18	9
40 fl. beym H. Bürgemeister Langbeinen, da ich weder Consens, noch Interesse heraus bringen kan	2	8	—
10 Thlr. bey Atterots Erben in d. Brudergasse	—	14	5
50 Thlr. bey H. Hoff=Kellner	3	9	—
9 fl. beym Herrn Paruckenmacher	—	11	3
bey der Fürstl. Steuer zu Altenburg, so H. Rentmeister Engelschall legiret	2	—	—
25 fl. bey M. Pabsten, dem Schmide	1	10	6
10 fl. bey H. Langbein	—	12	6
4 fl. bey Wolff Schobers nachgel. Witbe	—	5	—
100 fl. bey E. W. Rathe	5	—	—
50 fl. bey Mstr. H. C. Henning dem Lohgerber	3	—	—
15 fl. bey Hanß Weber zu Garnsdorff	—	18	9
25 fl. bey Mstr. C. Müller, dem Metzger	1	10	6
25 fl. bey Toffel Kühne zu Garnsdorff	1	7	6
10 fl. bey H. Dr. Kaysern	—	12	6
125 fl. 12 gr. so hiebevor zerträuffliche bey lauter unrichtig Leuten gestanden, sind einer gewißen Person geg. ein zulängl. Pfand geliehen worden, und sollen binnen Vierteljährl. Frist unfehlbar wieder erleget werden. Betrag an Interesse	7	11	—

Hierzu Kommen noch — so heißt es weiter —

Von Gnädigster Herrschafft jährlich 8 Schffl. Korn
Von E. W. Rathe Wöchentlich 14 gr. 4 ₰
Item jährlich 12 gr. zu Getraide
6 gr. zu Kiene
Zu Ostern und Weinacht iedemal 6 gr. zu Brodt
Zu Pfingsten 4 gr.

ohngefähr 52 fl.

Summa summarum 128 fl. 7 gr. worzu noch bißhero von den Hendrischen (Hendrichschen) Legat gekommen 5 fl."

Hinzugefügt findet sich folgende Notiz:

„Von obbemelden Stifftungs Geldern ist zu wißen,

1) daß Sie mehrentheils bey denen Leuthen sehr feste stecken und unrichtig eingeliefert werden, so daß man jährlich die größte Verdrüßlichkeit damit haben muß.

2) Daß ich diese Gelder bißhero administriret und gleichsam der Alumnorum ihr oeconomus gewesen. Wie wohl ich eine unsägliche Last bey solcher Verwaltung tragen müßen, denn ich von diesen wenig Geldern immer 14—15 membra mit der Schul-Frau durch Gottes sonderbaren und augenscheinlichen Seegen erhalten und zwar so, daß sie fast allezeit ihre 3 bis 4 halb Pfd. Fleisch oder doch zum wenigsten ein gutes Zugemüße genoßen, Welches umb so vielmehr zu verwundern, weil fast alle Benefactores, von welchen zu meiner Vorfahren Zeiten die Alumni täglich gespeiset worden, entweder mit Todte abgangen oder diese Wohlthat entzogen."

Aber auch nach dem Eingreifen Herzogs Johann Ernst dauerten die Klagen über den Zustand des Alumneums und dessen mangelhafte Fundirung fort. Zwar finden sich in den Akten weitere Stiftungen zu Gunsten der Anstalt aus jener Zeit vorgemerkt, nämlich das Siegfriedische Capital von 100 Gulden, ohne daß indeß über die Person des Stifters, sowie über den Wortlaut und Zeitpunkt der Stiftung etwas Näheres verlautet. Ferner eine Stiftung des Johann Ernst von Könitz auf Eyba vom Jahre 1742 zum Betrag von 50 Gulden Meißnisch „aus Christlichen und milden Trieb denen hiesigen Alumnis zum Besten, und daß die Interessen darvon jedesmahl den 7. Oktober als deßen Geburths Tag gesagten Alumnis ausgetheilet und damit immerwährend auf solche Weise continuiret werden mögte." Sodann waren nach dem von „Jungfer Magdalenen Sybillen Engelschallin auf dem Alten-Markt" errichteten, am 21. Mai 1773 bei Herzogl. Sächß. Amt hier hinterlegten und nach deren Ableben am 23. Sebtember 1776 publicirten Testament „175 Rthlr. oder 200 fl. als ein Legat der alhiesigen Stadt- und LandSchule zu beßern Auskommen und Aufnahme derselben, und zwar, worzu es von denen Herrn Schul-Inspectores am Nutz- und Nöthigsten geachtet werden wird" vermacht worden, deren Zinsen nach einer Verhandlung vom 17. April 1777 wenigstens zur Hälfte mit 6 Mfl. dem Alumneum dann zufallen sollten, „wenn die dermaligen critischen Zeit-Umstände sich näher entwickeln würden," bis wohin die Zinsen ganz zur Aufbesserung der Lehrer-Gehalte zu verwenden seien.*) Auch eine „Plödtnerische Donation à 100 Thlr., die neulichst dem Schulalumnaeo zugefallen," wird in einer Eingabe des Lehrer-Collegiums vom 30. September 1783 erwähnt, ohne daß hierüber, sowie über eine, nur in Form einer Notiz vorgemerkte Stiftung von 55 Stück Dukaten zur Verbesserung des Freitisches

---

*) Es wird dabei Bezug genommen auf „die andern Engelschallschen Legate, die zu gleicher Vertheilung an Minist. reverend. gemacht worden," ohne daß indeß die städtischen Akten hierüber etwas weiteres ergeben.

aus dem Jahre 1781 irgend ein sonstiger Anhaltepunkt vorhanden wäre. Diese Beträge konnten aber selbstverständlich bei der zunehmenden Entwertung des Geldes nicht erheblich ins Gewicht fallen und so schreibt denn der damalige Rektor Wilhelm Schultes am 7. November 1796 an den „Hofprediger, Superintendenten und Oberaufseher der Kirchen und Schulen in den Saalfelder Landen" Christian Wilhelm Oettel zu Coburg:

„Unser Alumneum, die für dürfftige Studirende so wohlthätige Anstalt aufrecht zu erhalten zu suchen, war und bleibt gewiß immer zur Erhaltung unserer Vaterländischen Schule eine nothwendige Pflicht für jeden, der den Werth solcher Anstalten und ihren tiefwirkenden Einfluß aufs Ganze kennt und nach Verdienst schäzt. Aber gewiß war sie es wohl zu keiner Zeit mehr als jetzt bei dem so theuern Preise aller, auch der sonst wohlfeilsten Lebensmittel. Ich habe mich deshalb auch schon in tiefster Unterthänigkeit an unsern Durchlauchtigsten Herzog*) gewendet, aufgemuntert durch höchstdero huldvolle Aufmerksamkeit, welche höchstdieselben unserer Stadt- und Landschule während des fürstlichen Hoflagers allhier**) zu schenken, gnädigst geruheten, und ich schätze mich glücklich, von der Gnade unseres Fürsten wenigstens auf einige Zeit Unterstützung erhalten zu haben, und unsere Alumnen werden die Milde unseres gnädigsten Herzogs im Stillen segnen. Aber freilich ist das nur Unterstützung auf einige Zeit. Wie glücklich wäre unser Schul-Freitisch, wenn er einer, auch für die Zukunft fortdauernden Unterstützung geniesen könnte. Das hiesige Alumneum genoß sonst eines herzogl. wöchentlichen Freitisches, wofür jährlich aus der hiesigen Rent-Einnahme 26 Mfl. gezahlt wurden. Nach einem höchsten Reskript vom Jahre 1742 verdankte der hiesige Freitisch diese Gnade dem Herzog Christian Ernst***) und Herzog Frantz Josias confirmirte diese gnädige Unterstützung im Jahre 1745. Bis 1769 wurde das Quantum richtig ausgezahlt, von dieser Zeit aber blieb die Zahlung zurück. Der damalige Administrator Stadtrichter Zwadt bemühete sich, diese milde Unterstützung wieder zu erhalten, wurde aber von dem hochpreißlichen Cammer-Collegium in Coburg angewiesen, zu warten, bis die Lage der Sachen

*) Ernst Friedrich, 1764–1800.

**) Coburg war bereits 1699 mit Herzog Albrecht ausgestorben und an Saalfeld gefallen. Von den Söhnen Johann Ernsts († 1729) hatte Franz Josias seine Residenz nach Coburg verlegt, während dessen Mitregent Christian Ernst in Saalfeld verblieben war. Christian Ernst starb kinderlos am 4. September 1745 und hiermit hatte die (ständige) Hofhaltung in Saalfeld aufgehört.

***) Christian Ernst regierte gemeinschaftlich mit Franz Josias von 1729–1745, Letzterer von da an allein bis 1764.

eine günstigere Gestalt gewonnen hätte. Da nun seit jener Zeit mehrere Jahre verstrichen sind, und binnen dieser die ehemalige Lage sich merklich geändert und gebessert hat, so glaube ich, daß ich es jetzt wagen darf, gehorsamst zu bitten, daß Ew. Hochwohl- und Hochedelgeboren sich für diese Sache zur Wiedererlangung der ehemals ausgezahlten 26 Mfl. zum Besten des hiesigen Freitisches bei einem hochpreißlichen Cammercollegium in Coburg gütigst zu verwenden belieben möchten. Diese patriotische Unterstützung werde ich und mit mir unsere Alumnen stets rühmen!"

Auch die Schul-Inspektion zu Saalfeld wurde in einer Eingabe vom 3. Februar 1797 „Ad cameram Ducalem Saxo Coburgo Saalfeldiensem" vorstellig und betonte, daß „für 13 Personen, die an diesem Freytische gespeiset werden sollen, mehr gegenwärtig nicht als für 3 gr. Fleisch aufgetragen und 1 gr. 6 ₰ aufs Gemüse verwendet werden könne," so daß „bei dem dermaligen hohen Preiße aller nothwendigen Lebens-Bedürfnisse nichts als ein Schatten eines Freytisches seyn würde."

Ob und welche Entschließung hierauf ergangen ist, lassen die Akten nicht erkennen.

Dagegen wird durch Reskript des Herzogl. Consistoriums zu Coburg vom 4. Dezember 1809 der Kirchen-Inspection aufgegeben, „über den Zustand des zu Saalfeld bestehenden Alumneums, besonders auch in ökonomischer Hinsicht, ingleichen auch über ein daselbst zu errichtendes Seminarium, und über die Verbindung beyder Anstalten gutachtlich zu berichten."

In dem hierauf erstatteten Berichte heißt es:

1) Unser Alumneum hat zwölf Stellen, welche nach dem Sinne der Stiftung für dürftige Bürgersöhne, welche sich dem Studiren widmen wollen, bestimmt sind. Da aber ietzo wenige hiesige Stadtkinder studiren, so bestehen gegenwärtig die Alumnisten größtentheils aus Auswärtigen, doch Landeskindern, zwey ausgenommen.
2) Jetzo sind nur 10 Stellen besetzt.
3) Das Mittagsessen besteht täglich in etwas Zugemüse, Brod und Fleisch (letzteres à 3 gr.). Nach den ietzigen hohen Preisen aller Lebensbedürfniße können die Portionen freylich nicht groß ausfallen, doch ist es etwas Bestimmtes und wird von der ietzigen Schulaufwärterin gut und schmackhaft zugerichtet.
4) Der Abendtisch besteht ietzo das ganze Jahr hindurch blos in Suppe und Brod.
5) Fond dazu. Von Durchlauchtigster Landesherrschaft iährlich 14 Scheffel

Korn, ½ Scheffel Erbsen*) und 8 Klafftern Holz. Das übrige wird von frommen Stiftungen aus der Stadt-Caße bestritten.

6) Die Alumnisten haben auf der Schule freye Wohnung.

7) Diejenigen, welche auf Kammern wohnen, zahlen nichts für das Logis, und haben im Winter noch außerdem in der Communstube frey Holz und Licht; diejenigen aber, welche auf Stuben wohnen, zahlen quartaliter 12 gr. und müßen im Winter für ihr Holz und Licht sorgen."

Als Anmerkung ist beigefügt:

„Ehemals bekamen die Alumni auch wöchentlich einmal, nämlich Mittwochs, Braten, Klöße und weißes Beckerbrod, außerdem Sonntags zu Mittage einige Maas Bier, Sonntags und Mittwochs Abends Fleisch mit einer Brühe und die übrigen Tage der Woche abwechselnd bald Käse bald Butter. Das erstere ist schon lange, seit der schlechten Zwadtischen Administration der Alumnen-Gelder, und das übrige seit dem unter Kemnitzens Administration bewirkten Vorschuß von 120 Rthlr. weggefallen. Unser Alumneum ist also in einer weit schlechtren Lage, wie ehemals; denn seit Kemnitzens Abgang, also seit mehr als 7 Jahren, durften die wöchentlichen Rechnungen, eine in die andere gerechnet, nicht über ½ Mfl. steigen, statt daß sie, wie sonst, 1 Mfl. 15 gr. bis 2 Mfl. betrugen."

Zugleich wurde seiten der Stadtkasse die Auskunft beigefügt, daß die Einnahmen für das Alumneum beständen in

92 Rthlr. 23 gr. 9½ ₰ bei der „Legaten-Caße", wovon das Fleisch, welches jährlich an 45 Rthlr. betrage, bezahlt, der Rest in wöchentlichen Raten von 12 gr. 11 ₰ entrichtet werde, ferner in

7 Rthlr. 21 gr. Legat-Zinsen aus der Stadt-Casse und in 31 Rthlr. 1 gr. 4 ₰ dergl. daher, welch letztere Summe in wöchentlichen Beträgen von 14 gr. 4 ₰ abgewährt werde.

Ausdrücklich hervorgehoben wird in dem Berichte der Kirchen-Inspektion, daß die Alumneums-Schüler beim Singe-Chor angestellt seien, dagegen aber auch eines jährlichen Nutzens von dem Chor-Gelde sich zu erfreuen hätten.

Eine Besserung scheint indeß nicht eingetreten zu sein, denn es äußert sich unter dem 14. Dezember 1816 die Schul-Inspektion in folgender Weise:

„Unter den vielen armen Menschen, welche bey der gegenwärtigen enormen Theuerung der Lebensmittel Noth leiden, sind ganz vorzüglich die Alumnisten bei der hiesigen Stadt- und Landschule**) zu beklagen, — 14 junge Menschen von 14 bis 20 Jahren, welche täglich zweymal, also jährlich 730 mal, von nachstehenden Ertrag der der Anstalt des

*) Diese Getraidespenden scheinen zum Teil aus den Einkünften der 1806 eingezogenen, sogenannten Armen-Schule herzurühren.

**) Die Errichtung des Seminars scheint sich bis 1817 verzögert zu haben.

alumnei gewidmeten Stiftungen beköstigt werden sollen und zwar von 14 Scheffel Korn und ½ Scheffel Erbsen des Herzogl. Cammeramts, dann von 131 Rthlr. 8 gr. 3 Pf. jährlichem Betrag der Zinsen von den Stiftungs-Capitalien, 3 Rthlr. 19 gr. 10½ Pf. Addition von Durchlauchtigster Landesherrschaft, 10 Rthlr. Antheil an der Besoldung des ehemaligen Armenschullehrers, in Sa. 145 Rthlr. 4 gr. 1½ Pf.

Hiervon werden 7 Rthlr. 14 gr. jährlich oder 3 gr. 6 Pf. wöchentlich für Lichte und Oel verwendet, bleiben also 137 Rthlr. 14 gr. 1½ Pf. zur Beköstigung, wovon 56 Rthlr. 20 gr. 8 Pf. zu Fleisch und 80 Rthlr. 17 gr. 5½ Pf. zu Gemüse, Butter rc. anzuwenden sind.

Es kommen also, neben einem kleinen Stückchen Brod, bey jeder Mahlzeit täglich auf einen solchen jungen Menschen nicht volle 8 Pf., wovon er zweymal, nemlich Mittags und Abends gespeiset werden soll und wornach mithin bey jeder Mahlzeit auf einen solchen jungen Menschen nicht volle 4 Pf. verwendet werden können.

Wenn man erwägt, daß dermalen alle Lebensbedürfnisse fast das Doppelte des sonstigen Preises erreicht haben, so folgt mit trauriger Nothwendigkeit, daß jetzt die Bissen noch einmal so klein sind, die diesen jungen Menschen zum Zweck der Sättigung gereicht werden können und daß diese in den Jahren des Wachsthums und der cörperlichen und geistigen Ausbildung stehenden armen jungen Menschen die bitterste Noth leiden und cörperlich und geistig verkrüppeln müssen."

Auch über den Erfolg dieses, an den Herzog Ernst*) gerichteten Notschreies ergeben die Akten nichts. Doch findet sich in einem späteren Bericht vom 6. Juni 1835 der Beitrag der herrschaftlichen Kasse erhöht, nämlich mit 17 Scheffel Korn, ½ Scheffel Erbsen, ½ Scheffel Weizen und 10 Klafter Holz, angegeben.

Dagegen tritt nunmehr insofern eine Aenderung in den äußeren Verhältnissen ein, als des Anteils des inzwischen errichteten Seminars am Alumneum erwähnt wird. Denn in einem Bericht der Schulinspektion vom 11. August 1818 wird der Zweck des Alumneums dahin mitgeteilt:

„a) Söhne armer Eltern oder arme elternlose Jünglinge, welche Talent zu einer wissenschaftlichen Bildung zeigen, zu unterstützen und ihnen diese Bildung durch Abnahme der drückendsten Nahrungssorgen möglich zu machen,

b) unter diesen jungen Leuten diejenigen zu Volksschullehrern zu erziehen, welche wegen ihrer sonstigen Verhältnisse auf den Besuch einer Academie verzichten müssen."

*) Herzog Ernst regierte in Coburg-Saalfeld 1807—1825, trat Saalfeld dann an Meiningen ab und starb 1844.

Dann heißt es in demselben Bericht weiter:

„Ursprünglich war die Anstalt für 12 junge Leute, welche das 13. Lebensjahr überschritten haben und in der Stadt oder doch im Fürstenthume Saalfeld geboren waren, bestimmt. In der neuern Zeit hat man zwar die Wohlthat auf Eingeborne des Fürstenthums Saalfeld nicht immer beschränkt, man hat vielmehr Jünglinge aus andern Theilen des Landes, ja selbst Ausländer, jedoch nur in dem Falle angenommen, wenn keine dazu geeignete Subjekte aus dem Fürstenthume Saalfeld vorhanden waren. Namentlich mußte auch zuweilen, wegen der Verbindung des Singechors mit dem Alumneum die Aufnahme eines Ausländers dann geschehen, wenn dieser ein vorzüglicher Sänger in einer bey dem Singchor eben nicht gehörig besetzten Stimme war und für dieses nur durch Aufnahme in das Alumneum gewonnen werden konnte.

Als Vorteil der Anstalt für deren Angehörige wird auch hier der Anteil an den Chor- und Leichengeldern, welcher zusammen jährlich nach dem Grad der Brauchbarkeit im Singechor auf 4 bis 12 Rthlr. angegeben wird, bezeichnet.

Das Alumneum hat sich also hiernach den verschiedenen Stadien, die das Saalfelder Schulwesen durchgemacht, völlig angepaßt. Ursprünglich lediglich für die einfache städtische Schule, „zu deren besserer Aufnahme" bestimmt, wurde es später Bestandteil der 1697 errichteten Stadt- und Landschule und nunmehr für 12 „Lyceisten" eingerichtet. Nach Errichtung eines Seminariums um das Jahr 1816 oder 1817 wurde das Alumneum auch hierauf ausgedehnt. Als Berechtigte werden nicht mehr Saalfelder Bürgerssöhne allein, sondern Angehörige des Fürstenthums Saalfeld überhaupt aufgeführt, jedenfalls als Folge der Organisation vom Jahre 1697, und nicht nur diese werden zu den Vorteilen der Anstalt zugelassen, sondern, freilich nur ausnahmsweise, auch Ausländer, diese zumal dann, wenn sie besonders für die Funktionen des Singchors geeignet waren.

Als einziger ausschließlicher Vorteil der städtischen Alumnisten findet sich aus dem Jahre 1818 nur erwähnt, daß diese 4 gr. weniger zu dem Unterrichtshonorar in jeder Classe beizutragen haben als die übrigen Angehörigen des Alumneums. Im Jahre 1820 finden sich bereits unter den „stiftungsgemäßen" 12 Stellen drei Seminaristenstellen am Alumneum vorgemerkt.

Noch zweimal hatte die Privatwohlthätigkeit nachweisbar unterstützend zu Gunsten des Alumneums eingegriffen. Nämlich durch Testament des Johann Friedrich Gruber und dessen Ehefrau Christiane Elisabethe geb. Francke hier vom 25. Februar 1802 waren dem „allhiesigen Schul-Alumneo 100 Rthlr. in Carolins zu 6⅓ Rthlr." ausgesetzt, „wovon die Zinsen zu einiger Verbeßerung der Kost aufm Alumneo anzuwenden." Ferner findet sich in dem

Testament des Joh. Christoph Kühn und dessen Ehefrau Friederike Margarethe geb. Wagner hier, aufgesetzt am 7. Januar 1805, unter lit. K. die Bestimmung: „Setzen wir dem hiesigen Schul-Alumneo ein Kapital von 500 fl. Meißn. dergestalt aus, daß von den jährlichen Interessen der zeither bei den so theuren Lebensmitteln nicht eben gut bestellte Tisch der Alumnen in etwas verbessert werden kann. Diese 500 Mfl. sollen als eisernes Kapital bei meinem, des Ehemanns, Bruder, Hof-Commissär Kühn, dessen Nachkommen und Erben beständig bleiben und nur zu dem angegebenen Behufe die jährlichen Interessen von 25 fl. M. verwendet werden."

Die Auszahlung dieser Interessen erfolgte zum ersten Male 1830 und wird heute noch bewirkt mit jährlich 60 *M.* durch Kaufmann Ferdinand Günther und dessen Tochter Hulda Wagner hier als der Eigentümer eines Gartengrundstücks vor dem oberen Thor, welches hypothekarisch zur Sicherung erwähnten Kapitals nebst weitrer Stiftungen eingesetzt worden war.

Inzwischen aber hatte das Lyceum mehr und mehr an Zulauf abgenommen. An Stelle desselben trat 1836 eine mit einem Progymnasium verbundene Realschule. Hand in Hand mit der Auflösung des Lyceums ging die des Alumneums — vielleicht weniger wegen der verschiedenen Ziele der neuen Realschule gegenüber dem Lyceum als wegen der unzureichenden Mittel.

Durch Normativ-Reskript vom 26. Mai 1837 wurde bestimmt, daß die von dem Stadt-Kirchen- und Schulenamt Saalfeld im Bericht vom 12. Oktober 1835 gemachten Vorschläge, wonach

a) vor der Hand vier Stipendien zur Unterstützung solcher Studirenden, welche ein Gymnasium besuchen, errichtet, der Betrag eines jeden dieser Stipendien vorläufig auf siebzig Gulden gesetzt, der Mehrbetrag aber zur Erhaltung des Progymnasiums verwendet werden,

b) auf diese Stipendien

   α. die Söhne der Bürger der Stadt Saalfeld,

   β. die Söhne der Einwohner der Stadt Saalfeld,

   γ. die Söhne der Einwohner des Amtsbezirks Saalfeld und

   δ. die Söhne der Bewohner des Fürstentums Saalfeld

   Anspruch haben;

c) die Collatur dieser Stipendien den Mitgliedern des Stadt-Kirchen- und Schulenamts, jedoch unter Aufsicht der Landesschulbehörde, zustehen und bei der Vergleichung (?) Unser Regulativ vom 4. Februar 1834 beobachtet werden soll",

allenthalben genehmigt werden.

Am 14. Januar 1838 wurde dem „mit der Organisation der Schulanstalten Saalfelds beauftragten" Geheimen Assistenz-Rat Debertshäuser der Betrag der Stiftungskapitalien mit 3186 Gulden 43¼ kr. und der Zinsbetrag hieraus

mit 157 fl. 45¾ kr. bezeichnet, wozu weiter noch 51 fl. 14¼ kr. „stiftungsgemäßer" jährlicher Beitrag der Stadtkasse zur Kirchkasse und 35 fl. Christoph Kühnsche Legatzinsen hinzugerechnet sind. Leider findet sich das Verzeichnis der Stiftungs-Capitalien, auf welches dabei Bezug genommen worden ist, nicht bei den Akten. Zu den Capitalien trat dann noch der Anschlagswert für 17 Scheffel Korn, ½ Scheffel Erbsen und ½ Scheffel Weizen mit ca. 119 fl. und der Abwurf des sog. „Andreäschen Legats"*) mit 25 Rthlr., so daß die jährliche Einnahme anfangs der 1840er Jahre etwa 400 fl. betrug, ohne daß indeß, nach einer Aktennotiz zu urteilen, der Ueberschuß dem Progymnasium zu Gute gekommen ist.

Zu erwähnen ist weiter, daß durch Reskript des Herzogl. Consistoriums, d. d. Hildburghausen, den 29. März 1845, dem Magistrat eröffnet worden ist, es sei bei der Collatur dieser Stipendien einmal nach dem unterm 14. Februar 1840 dem Herzogl. Kirchen- und Schulenamt abschriftlich mitgeteilten höchsten Reskript vom 6. desselben Monats u. Jahres zu verfahren, sodann in Gemäßheit des weiteren Reskriptes vom 17. Mai 1841 der Bedürftigere dem weniger Bedürftigen vorzuziehen und endlich auch die Bestimmung des höchsten Reskripts vom 10. August 1837 zu berücksichtigen, nach welchem die Stipendien für solche Studirende aus Saalfeld bestimmt seien, welche jetzt früher als sonst das elterliche Haus verlassen müssen.

Die „auf höchsten besonderen Befehl" ergangene Verfügung vom 6. Februar 1840 lautet dahin, „daß, da bei Verleihung dieser Stipendien die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung kommen, nach diesen unter gleich Würdigen der Bedürftigere vorgeht, dabei auch unter übrigens gleichen Umständen Schüler auf inländischen Schulen vorzugsweise zu berücksichtigen sind."

Und das Reskript vom 17. Mai 1841 enthält wörtlich folgende Bestimmung:

> „Durch das höchste Regulativ vom 4. Februar 1834, sowie durch das höchste Reskript vom 26. Mai 1837 sind die über die Verleihung von Stipendien bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht aufgehoben, sondern beide stehen im Einklang mit den in der Altenburgischen Landesordnung S. 81 ff. gegebenen Bestimmungen**), wonach ein Zeugniß „von der Obrigkeit desselben Ortes, da sie wohnhaftig, ihrer Armuth und Unvermögens" dem Herzogl. Consistorio mit dem Antrag auf die Collatur eines fürstlichen oder anderen Stipendii vorgelegt werden soll. Wenn in dem höchsten Reskripte vom 26. Mai 1837 die Bürgerssöhne von Saalfeld in die erste Klasse der Perceptionsberechtigten gesetzt sind, so schließt dies die Voraussetzung, wie ihrer

*) S. weiter unten.

**) Die „Altenburgische Landesordnung" besteht noch heute im ehemaligen Fürstenthum Saalfeld, soweit einzelne Punkte derselben nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind, zu Kraft.

Würdigkeit, so auch ihrer Bedürftigkeit in sich, und wenn die unterzeichnete Behörde auf Vorlegung von Zeugnissen für beides dringt, so ist sie damit weit entfernt, die Ansprüche und Rechte der Stadt Saalfeld zu verletzen, da im Gegentheil, wenn der Stipendienbetrag unverfüglich bleiben sollte, derselbe zu anderweiten Schulzwecken im Interesse der Stadt würde verwendet werden müssen. Es ist aber der Absicht, welche bei Gründung jener Stipendien vorschwebte, nämlich den Bewohnern des Fürstentums Saalfeld rücksichtlich der Gymnasialstudien ihrer Söhne eine Erleichterung zu verschaffen, ganz zuwider, wenn dieselben an solche verliehen werden, die fremder und insbesondere öffentlicher Unterstützung zur Betreibung ihrer Studien an einem fernen Gymnasialorte, im Besitz eigener, reichlicher Subsistenzmittel, nicht bedürfen."

Ferner ist Bezug zu nehmen auf ein Reskript des H. Consistoriums vom 29. Mai 1845, wodurch bestimmt wurde, daß nach Maßgabe der Verfügung vom 29. März 1845 unter den Competenten die bedürftigeren auszuwählen und unter Umständen auch noch darauf zu sehen sei, ob ein Competent späterhin noch für den diesmaligen Ausfall des Stipendiums zu entschädigen sein würde.

Sodann ist noch aus den Akten zu entnehmen, daß die Alumneums-Stipendien nicht auf eine Person kumulirt werden dürfen.

Von Interesse dürfte auch ein Votum des F. G. Bulle vom 8. Dezember 1845 sein, dahin gehend, daß das Alumneum selbst regelmäßig den Landbewohnern und nur ausnahmsweise im Falle besonderer Dürftigkeit den Stadtbewohnern zu Gute gekommen sei, während das Normativ-Reskript in erster Linie die Bürgerssöhne begünstige, so daß an Verleihung der Stipendien an Landbewohner-Söhne nicht mehr zu denken sei, was eine schreiende Ungerechtigkeit enthalte.

Endlich ist durch Reskript vom 13. Dezember 1847 ausgesprochen worden, daß „nach den wegen dieser Stipendien getroffenen höchsten Bestimmungen" deren Verleihung an Andere als Gymnasiasten nicht zuläßig sei. Zwar wandte sich der Gemeinderat am 28. Oktober 1848 an Se. Hoheit den Herzog Bernhard mit der Bitte, die Alumneums-Stipendien nicht allein Gymnasiasten, sondern auch Schülern der Selekta (in Meiningen) zu verleihen, indeß antwortete das H. Staatsministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulensachen, am 25. April 1849, daß sich der Antrag des Gemeinderats von selbst erledige, indem inzwischen dem von der Herzogl. Schulinspektion gestellten Antrag gemäß gestattet worden sei, daß bei der Saalfelder Realschule eine Selekta errichtet werde, womit die Notwendigkeit für die Saalfelder Stadt-Kinder wegfalle, die Meininger Realschule zu besuchen*).

Soweit der Akten-Inhalt.

*) Die Saalfelder Realschule kam freilich erst fast 30 Jahre später zu der damals versprochenen Selekta!

Erwägt man, daß das Alumneum ins Leben gerufen wurde zum Besten der hiesigen Schule, erwägt man, daß die Stiftungen hiesiger Bürger und Schulfreunde nur den gleichen Zweck verfolgten, zum Teil auch unter ausdrücklichem Protest gegen irgend eine abweichende Verwendung, erwägt man ferner, daß Aenderungen in der Organisation des Alumneums und in den Bedingungen, unter welchen der Eintritt zugelassen wurde, stets Hand in Hand gingen mit den Änderungen des Schulwesens selbst und sich diesen letzteren anpaßten und anschlossen, dergestalt, daß auch dem vormaligen hiesigen Seminar drei Stellen von zwölfen eingeräumt wurden, so wird kaum daraus, daß nach Aufhebung des Lyceums ein direkter Besuch von der hiesigen vormaligen Realschule zur Universität aufgehört hatte, ein Grund hergeleitet werden können, die Alumneums-Stipendien dem hiesigen nunmehrigen Realgymnasium vorzuenthalten und zwar um so weniger, als jetzt eine Vorbildung ermöglicht wird, die, wenn auch nur in beschränktem Umfange, immerhin den direkten Besuch der Universität gestattet. Mögen die Alumneums-Stipendien jetzt auch und zwar in erster Linie hiesigen Bürgers-Söhnen zu Gute kommen, den hiesigen Schulen kommen sie nicht mehr zu Gute, für diese aber war das Alumneum und die diesem zugewandten Stiftungen bestimmt.

Anlage 1.

Die Gesetze der Saalfeldischen Kloster-Schüler.

1. In die Zahl der Alumnisten sollen aufgenommen werden, solche die in der Music erfahren und in den Wißenschafften nicht gantz unwißend sind, und zwar wo sie nicht schon 16. 15. oder zum wenigsten 14 Jahre sind.

2. Diejenigen, die aufgenommen sind, sollen nicht der Faulheit, Spielereyen und Muthwillen nachfolgen, sondern Fleiß, Ehrfurcht und guten Sitten, Reinigkeit des Corpers und der Seele sollen sie lieben und vorzüglich verehren.

3. Vor die Aufnehmung und Einschreibung soll dem Herrn Rector ein ganzer Thaler gezahlet werden, wie auch den übrigen Lehrern dieser Schule Hochachtung, Ehrfurcht und Gehorsam zu leisten, vor die Aufnehmung aber 16 Groschen zu den brauchbaren Dingen, worauf man über Tische ißet, geben.

4. Leichtsinn und Verschwendung in Kleidung, Feder-Hüte und schändliche Veränderung derselben, und was nur einen Anstos bey Gönnern und Patronen erwecken könnte, sollen sie sehr suchen zu vermeiden.

5. Die aufgetragenen Speißen zu Mittag und Abends sollen sie nicht verachten; wer dieses thut, soll den ganzen Tag nicht an Tisch kommen, darnach wenn er noch einmal darwider sündiget, soll er ins carcer oder eine andere Strafe leiden, wenn er zum drittenmale dieses Laster begehet, so soll er gleichsam, als ein undanckbarer und unwürdiger aller Wohlthaten aus der Zahl der Alumnisten gestoßen werden.

6. Was aber überhaupt den Schülern dieser Schule befohlen ist, das sollen vorzüglich die Alumnisten glauben, daß es ihnen gesagt ist.

7. Das Thor, die Oefen, die Tafeln, die Fenster, die Bäncke, und andere die diesen gleich sind, Wer sie aus Muthwillen oder aus einer liederlichen Nachläßigkeit beschädiget, soll den Verlust mit seinen eigenen Kosten wieder-ersezen.

8. Im Winter soll das Thor um 7 Uhr und im Sommer um 8 Uhr zugemacht werden, wer nun nicht da ist, soll den ganzen Tag nicht an Tisch kommen, den 2ten Tag aber zwey Groschen, den 3ten Tag 4 Groschen, darnach 6 Groschen büßen.

Auf diese Strafe, wenn er weiter in diesen halben Jahre fehlet, so folget die öffentliche Castigation, auf die öffentliche Castigation folgt Verstoßung von dem Tische.

9. Ein jeder der wider die Erlaubniß des Herrn Rectors des Nachts aussteiget, soll gleich das erstemal aus der Zahl der Alumnisten verstoßen werden.

10. Die frey sind von der Aufwartung sollen sehen, daß der Erste davon beständig die Aufsicht über die ganze Anzahl hat, die übrigen zu einen be- beständigen Eifer antreibet und ihre Sitten soviel es nöthig ist bildet und verbeßert: Der 2te soll die Sorge über die Oeconomie über sich nehmen, und die Rechnung der erlangten Portiones sehr genau bezeichnen. Der 3te und 4te soll auf die Beobachtung der Geseze sehen und die Uebertretung derselben genau anzeigen; der 5te soll die Sorge haben, das Feuer und die Lampen auszulöschen, er soll es auch den Herrn Rector, wenn er eine Nachläßigkeit bemercket, anzeigen; Der 6te soll die Kirche und Schule besorgen.

11. Vor den 14ten Jahr soll keiner leicht in die Anzahl der Alumnisten aufgenommen werden, und diejenigen, die noch famuliren müßen, davon soll der 1te zugleich mit den übrigen Famulis das Holz, und die übrigen brennenden Sachen in den Holzstall tragen, und zu rechter Zeit besorgen.

12. Wenn unter den Alumnisten einige Zwistigkeiten erregt werden sollten so soll es nicht an die Eltern, noch Bürger, noch Fremdlinge, sondern an den Herrn Rector als den darzu bestimmten Richter gebracht werden.

13. Vor allen andern soll der Gottesdienst ihre vorzügliche Sorge seyn, und das sollen die Alumnisten vor das größte Gesez halten. Wer ihn ohne Ursache entweder Sonntags, oder Freytags versäumet, der soll noch außer der Chor-Strafe den gantzen Tag der Speißen entbehren müßen. Endlich soll er jeden Tag früh um 6 Uhr und nach der Abendmalzeit um 8 Uhr bey den singen seyn.

14. Die Alumnisten sollen früh von 6 Uhren wohl angekleidet in der Commun-Stube bey dem Gebet seyn. Und nach den öffentlichen Arbeiten in der Schule die Stunden von 3 Uhren bis 6 Uhren nachmittage und nach Tische von 8 bis 10 Uhren sich auf die Erlernung der Sprachen zum wiederholen und zu bereiten anwenden.

15. Von ihnen soll keiner das Gebet weder das öffentliche in Classen oder privat Gebet so wohl früh, als Abends, desgleichen vor und nach dem Abend und Mittag Eßen demüthig zu Gott zu thun unterlaßen, und ohne Geräusche mit Ehrfurcht anhören.

16. Von der Schule soll kein Alumniste als aus dringender Nothwendigkeit wovon doch der Herr Rector Nachricht haben muß, noch einen andern, der auf der Schule wohnet, erlaubt seyn wegzubleiben.

17. Ein jeder soll sich ganz des Schwehrens, der Lügen, des unbändigen Lärms, des Zanckens, des Tobacksrauchen, des Schlagens, des Spielens, des Bretspielens, und des unanständigen enthalten. In gegentheil aber soll er der Höflichkeit, Anständigkeit, mit einer anständigen Begebenheit ergeben seyn.

18. Diejenigen, welche die vorhergehenden Vier Geseze übertreten, sollen

einmal von dem Tische ausgestoßen werden, also, daß sie den ganzen Tag nicht an Tisch kommen.

19. Mit ungewaschenen Händen, oder Gesichte, oder unangekleidet, sollen sie nicht zum Gebet kommen, sondern wohlangekleidet, frey von aller Unreinigkeit und Schmuz, und ohne allen Verzug an seinen Ort und Ordnung, und zu rechter Zeit.

20. Alle Alumnisten sollen unter einander und vorzüglich aber über den Abend und Mittags Eßen lateinisch reden, noch der es vor sich thut, soll es ungestraft thun.

21. Die bestimmte Zeit zum Spaziren gehen, und Erholung des Gemüths soll seyn, nach Mittag und Abend Eßen, und die übrige Zeit sollen sie auf das Studiren und Wißenschafften wenden.

22. Die Nachmittag außer der Schule ausgehen wollen, sollen es den Herrn Rector anzeigen, wohin sie gehen wollen und sich nicht über die Erlaubniß des Herrn Rectors verweilen.

23. Wer sich untersteht eins von diesen nähesten vorhergehenden Vier Gesezen zu übertreten, diesen soll die Speiße entzogen werden.

24. Der ordinäre Famulus soll mit Fleiß und Sorgfalt seine Pflichten thun, welche sind:

1) Früh vor 6 Uhren aufzustehen, und die übrigen aus den Schlafe zu wecken, und um 6 Uhr mit dem Glöckgen ein Zeichen zum Gebet geben.
2) Den Tisch auf und abdecken.
3) Das Gebet nach der Vorschrifft andächtig hersagen mit dem Haupt-Gebete der Christlichen Lehre.
4) Zu rechter Zeit das Thor aufoffnen und wieder zuschließen.
5) Denen, die es verlangen zu Mittag vor 12 Uhren und Abends vor 7 Uhren Bier und andere nothwendige und erlaubte Sachen zu holen.
6) Jede Woche in die erste und andere Classe Bacul, und in die übrigen sollen sie Ruthen tragen.

25. Die diesen Gesezen nicht gehorchen, sollen angezeiget und nach Art des Verbrechens von Herrn Rector bestrafft werden.

26. Wenn der Famulus zu bestimmter Zeit das Bette nicht verlaßen und aufgestanden und die übrigen nicht aufgewecket, soll er den bevorstehenden Mittag sein Fleisch entberen, wenn er aber nach 7 Uhr wieder in Bette ergriffen wird, soll er diesen ganzen Tag an Speißen cariren, wenn er diesen Fehler noch einmal begeht, soll er ins Carcer geschloßen werden.

Anlage 2.

V. G. G. J. E. H. z. Sachßen.

Würdige, Hoch- und Wohlgelahrte Rath, Liebe Andächtige und Getreüe, Euch ist erinnerlich was gestalten untern 22. May c. a. an Eüch Befehl ergangen, über den ietzigen Zustand der Schule und des Alumnaei zu Saalfeld, auch was vor legata vorhanden, wie und bey wem selbig stehen, und zeithero administriret worden genaue Erkundigung einzuziehen; alles von puncten zu puncten umständlich zu registriren, und binnen nechsten Vierwochen von dermaligen dato an, zu ferner weiter Verordnung anhero einschicken. Obnunwohl von Eüch dem Ministerio zu gedachten Saalfeld wieder die dießfals anzuordnente Commission gebethen, und ohnvorgreifflich davor gehalten worden, nicht undienlich zu seyn, wann in der Kürtze und vermittelst eines Machtspruches dieser Sache, aus mitangeführten Ursachen, ihre abhelffliche maße gegeben würde; Alldieweile aber aus angeregten Rescripts Inhalts Ihr abgenommen haben werdet, daß diese vorsagende Commissarische Untersuchung nicht nur auf dem zwischen dem Stadt Rathe und dem Rector der Schul entstandenen wiedrigen Vernehmen und hinc inde führender Beschwerung Fehlers und Mangel abzuhelffen, sondern auch von denen zur Schule und Alumnaeo und sonsten gewiedmeten beneficiis und legatis gründliche Nachricht zu erlangen angesehen seye; So hätten Wir Uns versehen, Ihr würdet nach mehrgedachten Resripts Inhalt, alles binnen der gesetzten Vier Wöchentlichen Zeit gehörig colligiret, umbständlich registriret und nebst einen unterthänigsten Bericht gehorsamst anhero eingesendet haben. Nachdem aber solches gleichwohl auch bis hieher nicht erfolget; Als begehren Wir hiermit nochmals gnädigst, Ihr wollet sothane Dinge und allerseitige gravamina oder sonstige disideria, zumaln was Ihr selbsten zu Herstell- und Verbeßerung des SchulWeßens dien- und thunlich zu seyn erachten möget, schleunigst zusammentragen, und binnen nechsten Acht Tagen unfehlbar anhero zu fernerer Verordnung einsenden. Daran geschicht Unsere Meynung und Wir seynd Euch mit gnaden gewogen. Dat. Coburg zur Ehrenburg d. 13. July 1708.

Johann Ernst H. z. Sachßen.

An
H. Lt. Johann Joachim Richshöffer, Rath und Amtmann, dann Ehrn Paul Sternbeck, Pfarrer Superintendenten und Hoffprediger, wie auch Ehrn M. Anton Mosern, Archidiacono, ferner Ehrn M. Erasmo Christoph Arnolden Diacono und dem Stadt Rath
sämtl. zu Saalfeld.

II.

Das sogen. Andreäsche Legat.

Da der Abwurf der sogenannten Andreä'schen Stiftung nach einer vom Magistrat erhaltenen Uebersicht zur Zahlung der Alumneums-Stipendien mit verwendet wird, so soll im unmittelbaren Anschluß an letztere der Akteninhalt über das „Andreäsche Dokument und Legat“ nachstehend mitgeteilt werden.

Herzog Christian Ernst hatte ohngefähr 1740 an einen hiesigen Strumpf-Fabrikanten Andreä*), der später von hier nach Kahla verzog, ein Darlehn von 1800 Rthlr. geliehen. Andreä verfiel in Konkurs und der Herzog Georg Franz Josias als Erbe des Herzogs Christian Ernst cedirte die Summe, die aus der Konkurs-Masse noch herauskommen möchte, der hiesigen Schule als einen Ersatz für abgenommene Gnaden-Zulagen, die Christian Ernst an Getraide und Holz den hiesigen Schullehrern hatte angedeihen lassen. Der damalige Schul-Rektor Ritz**) reiste selber nach Kahla zum Konkurs-Termin und brachte von der ganzen Summe noch 500 Rthlr. zurück, die sodann in die Herzogliche Cammer nach Coburg gegen 5% jährlich verliehen wurden.

Der Abwurf wurde unter die Lehrer der hiesigen Knabenschule gleichheitlich verteilt. Die Cessions-Urkunde nebst dazu gehörigen Akten kam nach einer Mitteilung des M. Wilhelm Christian Oettel vom 21. Mai 1806 in den Besitz der Schule, woselbst sie auf der Bibliothek aufbewahrt wurde. Im Jahre 1802 „bei Eintritt unserer neuen Ordnung der Dinge“***) wurde die Vorlage der Urkunde bei der Landeshauptmannschaft seitens des Rektors

*) Im Dokument wird indeß von einer „Rath Andreäischen“ Schuld gesprochen.

**) Ritz, Georg Leonhard, war Rektor von 1741—1757, vgl. Wagner-Grobe, Chronik S. 549.

***) Es ist hiermit jedenfalls die Uebernahme der Landes-Verwaltung seitens des Ministers von Kretschmann u[illegible] e Entfernung der kaiserlichen Debitkommission gemeint Vgl. Wagner, Chronik S. 510.

M. Forberg gefordert und soll dieser das Original der Cessionsurkunde zu diesem Zweck aus den Akten, in denen sie eingeheftet, genommen und der Landeshauptmannschaft übergeben haben. Nach der Zeit behauptete die Landeshauptmannschaft, sie habe das Original dem Rektor Forberg zurückgegeben, was dieser indeß nicht zugeben wollte, „und so ist das Original von dieser Cessions-Urkunde verschwunden und unsichtbar geworden, daß niemand weiß, wo es hingekommen ist.“

Doch hat sich noch eine beglaubigte Abschrift vorgefunden, welche, wie folgt, lautet:

„Von Gottes Gnaden Wir Franz Josias, Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Rawenstein, Ritter des Königl. Pohlnischen weißen Adler-Ordens &c. urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem Wir die von Uns denen Saalfeldischen Schulcollegen cedirte Rath Andreäische Schuld von Fünfhundert Rthlr. als ein beständig stehen bleibendes Capital, davon angeregte Schulcollegen die jährlichen Zinßen zu genießen haben sollen, bey Unserer Fürstl. Rent-Cammer an- und in Empfang nehmen, auch zu Unsern Nutzen anwenden laßen; Als quittiren Wir nicht allein die Inspectores der Stadtschule zu Saalfeld über den Empfang sothaner Fünfhundert Rthlr. Krafft dieses mit ausdrücklicher Renunciation und Begebung der Ausflucht nicht wirklich gezahlt oder empfangenen und nicht in Unsern Nutzen verwendeten Geldes, in beständigster Rechtsform, sondern geben auch denenselben die Versicherung hiermit, daß wir ermeldtes Capital der 500 Rthlr., solange es bey besagter Unserer Cammer ohnaufgehoben stehen bleiben wird, alljährlich auf Michaelis von gedachter Unserer Cammer mit 5 pro Cent ordentlich verintereßiren, und solches Intereße gegen ausgestellte richtige Quittung aus Unserm Fürstl. Amte Saalfeld auszahlen laßen wollen, getreulich ohne Gefährde. Zu Urkund deßen und mehrerer Versicherung haben Wir diese Obligation nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch mit Unserm Cammersiegel bedrucken laßen. So geschehen Coburg, den 28. September 1753.

(L. S.) Franz Josias H. z. S.“

„Daß obige 500 Rthlr. Capital in den diesjährigen F. Cammer hohen Man. Fol. 41[b] in Einnahme befindlich, solches attestiret

J. C. Hain m. pr.“

„Daß vorstehende Abschrift mit dem Originale genau übereinstimmt, bezeugt nach angestellter Vergleichung andurch pflichtmäßig Saalfeld, den 12. August 1801.

(L. S.) Gottfried Heinrich Christian Diesel,
Kayserl. geschw. öffentl. Notar."

„Daß vorstehende Abschriften mit der Urschrift gleichlautend befunden worden, wird andurch diligenti collatione der Wahrheit und Pflicht gemäß bezeugt. Saalfeld, den 3. Juni 1806.

Friedrich Christian Schortmann,
a. a. judicial. juratus."

Im Guldenfuß wurde das Legat berechnet mit 868 fl. 25 kr.

Anstatt des verloren gegangenen, durch „Mortifikationsschein" der Schulinspektion vom 3. Juni 1806 als „tod, ungültig und unkräftig auf das rechtsverbindlichste" erklärten Originals wurde der Schulinspektion mittelst Reskripts der Herzoglichen S. Landes-Regierung, d. d. Coburg, den 17. Juli 1806, „ein neuausgefertigtes Schulddokument über das Rath Andreäische Legat von 868 fl. 25 kr. zu ihrer Legitimation zugefertigt."

Dies neue Dokument befindet sich indeß auch nicht bei den Akten und scheint ebenfalls verloren gegangen zu sein. Denn in einer Zuschrift des Magistrats vom 1. August 1835 an das Herzogliche Kreis- und Stadtgericht ist der Erlaß von Ediktalien und nach Befinden die Mortifikation sowohl des Dokuments über 1519 fl. 45 kr. der Kirchgasse gehörige Butlersche Legatgelder als auch der Urkunde über 868 fl. 25 kr. Andreäische Legatgelder mit dem Bemerken beantragt, daß die Dokumente hierüber in der Repositur abhanden gekommen seien. Dem Antrag ist auch durch Verfügung vom 17. August 1835 stattgegeben worden.

Aus einer Eingabe des Schulkasse-Rendanten David Voit vom 1. März 1836 geht hervor, daß, „ehe die hiesige Schulkasse realisirt worden, seit langer Zeit jeder der 6 Knaben-Lehrer an hiesiger Stadt- und Landesschule jährlich 22 fl. 36 kr. Zinsen vom Butlerschen und Andreäischen Legat erhalten hat." Von Zeit der Errichtung einer besonderen Schulkasse sind also diese Zinsen nicht mehr an die Lehrer abgewährt worden und wird der Abwurf jetzt, wie erwähnt, als Teil der Alumneums-Stipendien verwendet.

Das Kapital ist als eisernes, unablösliches und unkündbares anerkannt und deshalb unter Beibehaltung des ursprünglichen Zinsfußes als ewige Rente

auf Herzogliche Hauptkasse übernommen worden, wie dies aus Reskripten der Herzoglichen Staatsschulden-Tilgungs-Kommission vom 1. Dezember 1837 und 15. Dezember 1839 hervorgeht.

Betont soll noch werden, daß jedenfalls — mag nun die Veranlassung zu der Stiftung in der eingangs erwähnten Konkurssache zu suchen sein oder nicht — die Bezeichnung „Andreäsches Legat“ falsch ist, da es sich nach dem Dokument thatsächlich um eine Stiftung des Herzogs Franz Josias handelt.

III.

Die Mansfeldische Stiftung.

Ein Bericht des Saalfelder Magistrats vom 8. Mai 1737 an die Landes-Regierung, mittelst welchen der „gnädigst anbefohlene Plan sämbtlicher stipendiaten sambt einer Kurtzen Nachricht von denen allhier befindlichen beneficiorum, soviel man noch zur Zeit darvon erfahren können", vorgelegt wird, enthält über die Mansfeldische Stiftung Folgendes:

„Der fundator dieser beneficiorum ist weyland Herr Albrecht Graf und Herr zu Mannsfeld gewesen, welcher bey weyland dem durchlauchtigsten in Gott ruhenden Chur-Fürsten zu Sachßen Herrn Herrn Johannem constantem Christlöblichsten Andenckens als Rath gestanden, Allermaßen solches zwey zu Rath-Hauße in copia vorgefundene documenta*), nämlich der anderweitere fundations und Bestätigungs Brieff von höchst beregten Churfürsten sub dato Torgau am Pfingst Sonntage ao Domini 1532 und der zwischen den hiesigen Stadt Rath und Allmosen Kasten wie auch denen Städten Schlaitz, Saalburgk und Tanna unterm 12. August 1661 getroffene Vergleich besagen. Wiewohl Sylvester Liebe in seiner Salfeldographia [darvon das original manuscript d. ao 1625, welches der Stadt Rath deßen hinterlassenen Erben zu Naumburg, woselbst der Author, als sonst ein Saalfelder von Geburth, Raths Herr und Advokat gewesen ao 1653 mense Junij vor 23 fl. 10 gr. abgehandelt, allhier zu Rath Hauße noch befindlich] Lib. I cap. 16, da er de bonis publicis der Stadt Saalfeld handelt, den Grafen Albertum zu Mannsfeld zum Stiffter dieser fundation angiebet. Miethin müste es Graff Albertus VII von der sogen. Hinter Orthschen linie**) gewesen sein, welcher

---

*) Dieselben finden sich nicht mehr bei den Akten. Dagegen ist die Urkunde, wonach „Albrecht Graf vnnd Herr zu Mansfeld" der Stadt 300 fl. zum Unterhalt der Armen überläßt, S. 117 des Urkundenbuchs der Sachs. Cob. Saalf. Landesgeschichte v. Schultes (II. Abtl.) mitgeteilt und daraus als Anlage I der vorliegenden Untersuchung beigefügt.

**) Ueber die Grafen von Mansfeld berichtet E. E. Kneschke im „deutschen Adels-Lexikon" Bd. VI Seite 120 unter Anderem, daß im 16. Jahrh. der weitverzweigte Stamm dieses Geschlechts in eine vorderortsche, mittelortsche und hinterortsche Linie zerfiel. Jenes war die ältere, die zweite die mittlere und die dritte die jüngere Linie. Alle drei teilten sich 1533 in die Grafschaft so, daß die vorderortsche drei, die beiden andern Linien je ein Fünftel erhielten.

von ao 1480 biß 1560 zu des Churfürstens Johannis Constantis Zeiten gelebet und ao 1525 die evangelische religion angenommen und miteingeführet. Es allegirt aber gedachter Herr Liebe an einem andren Orthe seiner Salfeldographia Lib. II cap. 20 bey Gelegenheit da er von des Graffen von Mannsfeld beschehenen Verkauff und Abtretung des Stiffts Saalfeld oder monasterii ordinis S. Benedicti ad montem divi Petri sambt deßen jährl. Einkünfften [aus welchen obige beneficia, wie bald zu zeigen, erwachsen] an höchstermeldeten Churfürsten Johannem und was hiernächst vor Veränderungen darauf erfolget, handelt, ad annum 1540, wo Graff Albertus VII noch gelebet, einen extract eines gewißen documenti, darvon die Worte unter andern also lauten:

> Aus Grund und Krafft des vorgeschriebenen hat mein Gnädiger Kurfürst und Herr den Stifft Saalfeld, als mein Gnädiger Herr Graf Albrecht des sich wiederum entschlagen, zur Erhaltung seiner Churfürstlichen Gnaden Gerechtigkeiten einnehmen laßen ꝛc.

und weil also auch hierin, desgleichen in denen Uhralten und jüngeren Raths- und Kasten Rechnungen nicht des Graffens Alberti, sondern des Graffens Albrechts von Mannsfeld ausdrücklich Meldung gethan wird, so ist es wahrscheinlicher, daß der Graff, von welchem dieses Gestiffte herkommt, Albrecht geheißen; Obgleich meines Wißens andere historische und genealogische Nachrichten seiner eben nicht, wohl aber des Grafens Alberti, der sich auch in dem Bauern Kriege hervorgethan, gedencken, außer was in den lexico universali Part. I sub Tit. Allstädt, wo der Graff Albrecht von Mannsfeld expresse erwehnt wird, und andern hierbey allegirten authoren darvon sich findet. Und Kann es demnach vielleicht seyn, daß man damahls unter diesen Nahmen eben Keinen sonderlichen Unterschied gemachet, vielmehr beyde communi usu loquendi promiscue gebrauchet worden*). Dem sey aber wie ihm wolle. Graff Albrecht oder Albert zu Mannsfeld soll das Stifft Saalfeld oder mentionirtes Kloster sambt deßen Jährlichen Einkünfften vermöge eines mit dem letzten Abte Georgio von Thünau [welcher solchem von ao 1497 biß ao 1525 vorgestanden] getroffenen contracts wie auch mit Genehmhaltung des Kayßers und des Churfürstens Johannis constantis als Landes- und Schutz-Herrns schon einige Jahre vorher, ehe ermelter Abt mit seinen conventualen und

---

*) In der That verhielt es sich so, wie der Stadtrat von Saalfeld mutmaßte: Die Formen Albrecht und Albert wurden ehedem nur mit dem Unterschied gebraucht, daß die Form Albrecht als die eigentlich deutsche, die Form Albert jedoch als Verkürzung des latinisirten Namens Albertus galt. Der Stammvater der sächsischen Albertiner z. B. hieß Albrecht, nach der latinisirten Form Albertus; erst die spätere Zeit gab der hieraus entstandenen Form Albert den Vorzug vor Albrecht.

Mönnchen von hier ausgezuget worden, innegehabt haben*). Nachdem aber diese expulsion und Zerstreuung ao 1525 über Halß und Kopff geschehen, so daß der Abt hinten zum Kloster hinausgesprungen und mit dem Kostbahresten Geräthe und Schätzen bey der Göritzer Mühle durch die Saale, über die Berge auf das Schloß zur Weißenburg, allwo er zwey Jahre verblieben seyn soll**), sich geflüchtet und darauf mangerley excesse und Vergewaltigung erfolget seyn mögen, hat endlich Beregter Graff zu Mannsfeld von des Stiffts Einkommen Jährlich 300 Mfl. in den Gottes-Kasten allhier theils zur Verpflegung der Hauß-Armen theils zu Stipendien vor geschickte und doch nothdurfftige studirende verordnet. Von welcher Zeit diese Fundation ihren Anfang genommen***), Kann man zwar so eigentlich nicht berichten, weil man desfalls Keine genaue Nachricht findet; doch muß es zwischen 1525, da die Pfaffen und Mönniche von hier ausgejaget, und den 1532 Jahre, biß solange der Graff zu Mannßfeld die Stiffts-Güther beseßen, geschehen seyn.

Es sind aber allen Ansehen nach zu obigen 300 fl. unter andern 290 fl. Jährlich wiederKäuffliche Zienßen von 5800 fl. Capital mit angewiesen

---

*) Davon ist nichts bekannt und es ist dies überhaupt ganz unwahrscheinlich.

Die Urkunde, wonach Abt Georg das Stift Saalfeld dem Grafen Albrecht übergibt, ist in Schultes, Cob. Saalf. Landesgeschichte, Bd. 1, 2. Abteilung, S. 110 des Urkundenbuchs unter CX mitgeteilt und lautet auszugweise, wie folgt: „Wir Georgius von Gotis Gnaden Abpt, Thomas Prior, Christoforus Custos, Laurentius Cantor und die ganze Sampnus des Stiftz sant Petersberg Benedictiner Ordens zu Salveld, bekennen und thun kunth, das wir in unsern gewohnlichen Capitelhaus sundyrlich versamelt und Capitel haltend pey einander gewest, vnd die sweren ferlichen Lauft, so vergangener Zeit zugestanden vnd noch itzo heuer Zeit teglich fürfallen, pey uns mereglich bewogen und davon geratslaget, vnd in rat funden, das wir vnser Stift mit seinen Regalien, Lehen, Weltlicheiten, Nuzen vnd Zugehorungen, darzu allen andern Freyheiten, Privilegien, Gnaden vnd Briven 2c. lenger Zeit nit mochten vnd konten handhaben vnd behalten 2c. Derohalben so haben wir einmutiglich ganz wilkürlich, frey, vnbenotigt, bedechtig vnd auß rechter Wissenschaft vnser Stift, desselben Regalien privilegen, guter vnd Gerechtigkeit, wie oben angezeigt, keinerley zuvorbehalten vnd ausgeslossen, dem wohlgebornen Edelen Grauen vnd Herrn, Herrn Albrechten Graven vnd Herrn zcu Mansfeld vnsern gnedigen Herrn, der vns vil woltat bezeiget vnd vnser lebenlangk mit aller Noturft, in Ansehung vnser Drangseligkeit, damit der aufrürischen vnd empörligen Lauft halb wir belestiget, zcu vnterhalten globt, vnd vergewißirt, erblich vereygent, verlassen, zcugestellet, abgetreten vnd gegeben haben, als ein Gab unter den Lebendigen 2c. Geschehen Dinstag nach Elizabeth nach Gotis gepurt Tausent fünfhundert und im sechs vnd zwainzigesten jhare."

**) v. Schultes, Cob. Saalf. Landesgeschichte, Bd. 1, S. 86 gibt Erfurt als den Ort an, wohin Abt Georg und seine Mönche geflohen.

***) Am Sonntag Palmarum (10. April) 1530, vergl. die Anlage I.

worden, welche die alten Aebte des Stiffts zu St. Peters-Berg Benedictiner Ordens hieselbst Besage dreyer Verschreibungen, deren die erste auf 2000 fl. am St. Ulrichs-Tage ao 1493, die andere auf 2000 fl. am Montage nach Pauli conversionis ao 1495 und die dritte auf 1800 fl. am Montage nach Laetare ao 1521 gelautet, zuerst, hernach Graff Albrecht zu Mannsfeld und letzlich der Rath zu Saalfeld wegen des Almosen-Kastens Krafft beregter fundation und anderer nachhero erfolgten Versicherungen, sonderlich eines Consensus von Churfürst Johann Friedrichen zu Sachßen, bey den Städten und Gemeinden Schlaitz, Saalburgk und Thanna zu fordern gehabt, wie solches der zwischen Saalfeld und nur ermeldeten Städten ao 1661 den 12. August errichtete Vergleich nicht undeutlich zu erkennen giebet,

Die Ursache warum Graff Albrecht zu dieser milden Stifftung bewogen, zeiget Liebius cit. loco (I, 16) folgender Gestalt an:

Fundationis hujus causam, sive occasionem scire desideras? de hac ergo sic habeto: Cum praedictus comes Albertus [sive Albrechtus] Monasterium cum omnibus pertinentiis ac reditibus plenarie jam possideret, et eodem ut et redituum annuorum obventione non tam uteretur, quam plane abuteretur, atque adeo quidem abuteretur, ut a sacrarum rerum profanatione atque ablatione non abstineret [Campanas enim pro libitu partim alio transferebat, partim in tormenta bellica redigebat, quae tamen cum iisdem in Belgium ad promovendam victoriam cogitaret, in itinere cum navibus ac magno hominum numero aquis hausta ac plane submersa fuere] haec itaque atque alia similia inquam cum Albertus [vel Albrechtus] enim iter committeret, multorum Theologorum reprehensionem passim incurrebat. Inter caeteros vero Caspar Aquila*) verbis ac scriptis acerrime in eum invehebatur, allegans, res esse sacras ac bona ecclesiastica, divinis a devota antiquitate deputata cultibus, quae sine crimine sacrilegii vel poenae divinae metu profanari atque aufferi nullo modo possent, et nihil aliud esse, quam Aquilarum pennas, seque monere fideliter, ut aut ablata restituat, aut alibi recompenset. Quibus objurgationibus antedictus Comes eo fuit compulsus, ut certam quandam pecuniae summam hunc ipsum in finem Senatui traderet et tali fundatione pia supra dicta damna ecclesiastica resarciret ac quodammodo recompensaret.**)

---

*) Caspar Aquila (Adler), geboren den 7. August 1488 zu Augsburg, wurde 1527 auf Luthers Empfehlung zum Predigtamt in Saalfeld berufen und war der erste evangelische Superintendent hierselbst.

**) Der eben angeführte Abschnitt aus Liebes Salfeldographia enthält offenbar einige verderbte Stellen, welche sich indes nicht richtig stellen ließen. Der Inhalt lautet im Allgemeinen zu deutsch, wie folgt:

Man laßet diese tradition und Erzehlung, da sie gegenwärtig das Haupt-werk nicht concernirt, an ihren Orth gestellet seyn, da sonst wohl verschiedenes darwieder zu erinnern stünde. Gestalten es von ao 1525 biß 1532 in denen Niederlanden nicht sonderliches zu thun gegeben, weswegen Graff Albrecht oder Albertus von Mannsfeld weder mit Volck und denen aus den Stiffts Glocken gegoßenen Stücken dahin schiffen und verreisen dürffen noch große Siege sich vorbilden und erwerben Können, von des Aquilae diesfallsigen Straff-Schrifften und Vermahnungen auch nichts vorhanden und der hiernächst anzuführende Inhalt der fundation einen gantz anderen Bewegungs Grund zu erkennen geben wird. Inzwischen aber und wofern gedachter Graf nach Liebens Meinung erst durch die angezeigeten Straff-Predigten und Schrifften der Theologorum zu der mentionirten fundation gebracht seyn sollte, so müßte deren Anfang zwischen das 1527 und 1532 Jahr gesetzet werden, denn an jenem ist Aquila von Wittenberg zum Pastorat anher beruffen

vid. Christ. Schlegelii ausführlicher Bericht von dem Leben und Tod Caspari Aquilae cap 20, pag. 166.

Joh. Gottlieb Hillingers Leben Casp. Aquilae §. 12, pag. 19

und in diesem hat Graff Albrecht von Mannsfeld dem Churfürsten Johanni Constanti das Stifft Saalfeld gegen 30 000 fl., davor ihm das Ambt Allstädt zur Versicherung eingeräumet und in Lehn gereichet worden, Käufflich über-

---

„Du möchtest die Ursache oder den Anlaß zu dieser Stiftung wissen? Hierüber sollst Du folgendes erfahren: Als der genannte Graf Albert (oder Albrecht) das Kloster mit allem Zubehör und allen Einkünften bereits völlig besaß und zwar so, daß er die jährlichen Einkünfte nicht sowohl brauchte als vielmehr mißbrauchte und zwar in dem Grade mißbrauchte, daß er sich nicht enthielt, geweihte Gegenstände zu unheiligem Gebrauche zu verwenden und sogar mit weg zu führen (denn die Glocken ließ er nach Willkür teils anderswohin bringen, theils zu Geschützen umgießen, welche jedoch, als er dieselben nach Belgien zur Beschleunigung des Sieges überführen wollte, unterwegs mit den Schiffen und einer großen Menge Menschen vom Wasser verschlungen wurden und gänzlich untergingen), als daher, sage ich, Albert (oder Albrecht) dies und ähnliches beging, stieß er allenthalben auf den Tadel vieler Geistlichen. Besonders aber griff Kaspar Aquila ihn aufs heftigste mit Worten und Schriften an, indem er geltend machte, es seien geweihte Gegenstände und Kirchengut, das von den frommen Altvordern für den Gottesdienst bestimmt worden sei und durchaus nicht entweiht und entfernt werden könne, ohne daß man einen Tempelraub begehe oder die göttliche Strafe auf sich lade, und er mahne treulich, daß er das Weggeführte entweder zurückerstatte oder in anderer Weise ersetze. Durch diese Vorwürfe wurde der genannte Graf bewogen, dem Stadtrathe eine gewisse Summe Geld zu dem genannten Zwecke zu übergeben, und durch solche oben genannte fromme Stiftung den der Kirche zugefügten Schaden wieder gut zu machen, und gewissermaßen auszugleichen."

laßen und abgetreten.*) Bey sothanen Handel nun wurde bedungen, daß die von Graff Albrechten dem Gottes Kasten allhier gewittmeten 300 fl. der Churfürst Johannes auf das neue versichern und ihm (dem Grafen) sein darüber ausgestellter Brieff und Siegel werden zurückgegeben mögten, wie dieses der nachherige fundations Briff von höchstermeldeten Churfürsten sub dato Torgau am Pfingst Sonntage 1532 in folgenden Worten:

„Nachdem der wohlgebohrne, Unser Rath und Lieber getreuer, Albrecht, Graff und Herr zu Mannsfeld den Stifft Saalfeld Uns, als dem Landes Fürsten und Schutz Herrn, nach Vermöge und Inhalt eines bewilligten und besiegelten contracts hat zukommen laßen 2c.

sodann unter andern Begriffen:

„Nachdem gedachter Graff von des Stiffts Einkommen Jährlich 300 fl. in den gotsKastenn zu Saalfeld verordnet, die sollenn durch Uns und Unser Erben, Immaßen durch Graf Albrecht beschehen, Iherlich auch entricht und Ime dem Grafen sein Brieff und Sigill, (so) Er derhalbenn vonn sich gegebenn, wiederum zugestellet und der gemein gots Kasten mit einer andernn Graf Albrechts vnngeuerlich gleichformig Vorschreibung vonn Unns vorsehen werdenn“

ausdrücklich besaget, welches denn auch würcklich also erfüllet und sind die in Churfürst Johannis Fundation angeführte motiven [daraus zugleich die vorher gehegte Absicht des nurgedachten Grafen und daß sie einen ganz anderen Zweck und Grund, als Liebius loco cit. referirt, gehabt, nicht undeutlich wahrzunehmen) so nachdrücklich und merckwürdig, daß sie wohl meritirten, bey itziger Allmosen-Einrichtung allen und jeden, sonderlich denen trägen, widerspenstigen, tadelsüchtigen, super Klügelnden und lieblosen contribuenten vor Augen geleget und mit allen Ernst eingeschärffet zu werden. Sie lauten aber also:

„Demnach haben Wir, zur Folge Unserer Verwilligung, die Ursach, so in des Grafen Verschreibung begriffen, auch bewogen, Als nemlich: daß solche und dergleichen Güther von den Stiftern unzweiflich keiner anderen Meinung, denn zu den rechten warhaftigen Gotsdinst gegeben und gestiftet sint**) und doch, aus Verhängnuß Gottes, durch die unchristliche und verdammliche Menschen Lehre dahin, daß Kloster, Meß- und Vigilien-Stifftung, auch unter anderen selbst erdachte Menschen Werck, der rechte Gotsdienst were, bered und verführet sey. Wir aber, durch die Gnade Gottes, sovil bericht, daß, nach Vermöge der Gebothen Gottes, der recht wahrhafftige Gotsdinst und alles Christliche Wesen

*) Vgl. Urkunde, d. d. „Torgau, Dinstag nach Innocentii nach Christi vnnsers liebenn Hernn geburt Tausent funfhundert vnnd ym zweiunddreißigsten Jahre,“ abgedruckt bei von Schultes a. a. O. S. 120.

**) Der folgende Passus findet sich bei v. Schultes nicht wiedergegeben.

allein in einen rechten Vertrauen und Glauben gegen Gott und Brüderlicher Liebe, Hülffe und Handreichung gegen den Nechsten stehet, und daß nach Anzeigung des Heiligen Evangelii ein jeder Christen Mensch am jüngsten Tage solcher Wercke halben der christlichen Liebe, nemlich: Ob er um Christi willen sein Nechsten, dürfftigen Armen, Notleidenten geliebet? Sie gespeiset, geetzet, geträncket, gekleidet, heimgesuchet und Ihnen andere notdürfftige Hülffe und handreichung erzeiget? Und nicht ob er vil Meßen gestifftet, Kirchen oder Klöster gebauet und dergleichen von Christo ungebetene Wercke geübet habe, Rechenschafft geben müße. Derowegen denn auch ein jeder, der ein Christ seyn will, all sein Leben, Thun und Laßen, an diesen und Gott beständiglich zuvertrauen und denselben seinen Glauben gegen seinen Nechsten mit aller brüderlichen Liebe, Hülff und Güther, umb Christi Willen, zu beweisen, richten soll und muß.*) Derohalben, damit die Intention und Meinung der ersten stifter erfüllet und rektificiret werde, haben wir solches alles zu Gemüthe getzogen und dieweyl unzweyflich in der Stat Saluelt, auch in denen Dorffernn und Orten, dem Stieft alhir zu Saluelt zustenndigk, viel dorftiger Hawsarmer und notleydender menschenn sein, die zu Irer und Irer kinder und verwantenn leiblicher unterhaltung aus not gedrungen offentlich vf den gassenn und strassenn zu bettelnn und das Almosenn zu haischenn, welches denn unnserm Christlichenn glaubenn daß also unter unns Christen offentlich geduldet und zugesehen werden soll, das die, so mit unns in aynem glauben und ayner christlichenn gemainschaft versamlet, unns mit allenn Dingenn fur got gleich und von Christo so kosparlich und tewer als wir Erkauft, darumb sie dan auch neben uns gleiche gelider und miterbenn Christi seyn, Not, armutt, Hunger und komer leiden und offenntlich vf den gassenn und in den heußern verschmachtenn sollen, nicht wenigk verletzlich, ergerlich und schimpflich ist, auch nichts schambloses unter den Cristen magk befundenn werdenn, aus Cristlicher gutter und trewer Wolmaynung Gott dem allmechtigen zu lobe und den Armen zu nutz und Unterhaltung unnd domit das offentlich betteln abgestellet, von den Jerlichenn Renten und Einkomen des Stiefts Saluelt den Ersamen weysen unsern lieben besondern Burgermaistern und Rath der stat Saluelt und allen Iren nachkomen am Rath dreyhundert fl., nemlich vf Ider quartal funf und siebenzig fl. in den gemainen kasten verordent, geeignet und gegebenn."

*) Die hier folgenden Sätze sind bei v. Schultes enthalten und da die Wiedergabe im Magistrats-Bericht teils lückenhaft teils inkorrekt, aus der Urkunde vom 10. April 1530, wie sie bei von Schultes abgedruckt ist, hier eingefügt.

Aus einer solchen höchst rühmlichen und Liebreichen Quelle ist also dieses Christmildeste Gestiffte anfänglich wenigstens in Ansehung des Churfürsten Johannis constantis recht huld und Gnaden ergiebig gefloßen. Die angezogene passage sowohl als der übrige gantze Inhalt der fundation lehret zur Genüge, daß diese 300 fl. fürnemlich zu Unterhaltung der Hauß=Armen und Dürfftigen, die sich, wie die Worte ausdrücklich heißen, in der Stadt Saalfeld, auf dem alten Marckt oder sonsten in allen Dörffern, dem Stifft Saalfeld zuständig, befinden würden, verordnet. Welches zu der Zeit um so nöthiger gewesen: Weil das Armuth in der Stadt durch den einige Jahre vorher, nemlich ao 1517*) erlittenen großen Brand, worzu Hanß Schönbach, den ein gewißer von Adel dar zu angestellet, und welcher hier nächst zu Annaberg der justitz in die Hände gerathen, anhero ausgelieffert und um des willen zur wohlverdienten Straffe gezogen worden, das Feuer angeleget, welches binnen Kurtzer Zeit 176 Häußer verzehret, nicht nur gar sehr sich gehäuffet hatte, sondern auch überhaupt der gemein in superstition und Aberglauben verstricket und verblendete Mann von den vielen müssigen Pfaffen mit ihrer Gauckeley und der indulgentz-Krahmerey**) fast bis auf das Blut ausgesogen war. Alle andere, fremde Auswärtige und Müßiggänger wurden von diesem beneficio ausgeschlossen und solches lediglich vor die bekannte Hauß Arme und dürfftige, in obermeldeten Oertern, die sich sonsten das Almosen zu suchen schämeten und doch darbey eines erbaren Wesens und Wandels waren, gewittmet. Maßen darvon die Worte abermahl also lauten:

„Sie sollen auch sonderlich darauffsehen, dieweil sich vielleicht etwa viel auswärtiger Personen unterstanden haben, das Almosen auch ohne rechte Noth und Ehehafft zu nehmen, ihre Handarbeit zu verlaßen und alleine das Betteln zu behelffen, auch solche eingenommene Almosen mit Müssiggehen und andern Leichtfertigkeiten zu verzehren, da durch den andern dürfftigen Personen und haußarmen, die sich sonst mit ihren Kindern mit Ehren gern hinbracht hätten, ihre Nahrung entziehen, das Brod vor dem Munde abschneiden und den unwürdigen gereichet, daß solche Almosen nicht auswärdigen, sondern alleine denen haußarmen, Bekannten und dürfftigen, die sich sonsten das Almosen zu suchen schämen und eines erbaren Wesens und Wandels sind, so vil müglichen, gereichet und ausgetheilet werden."

Gleichwie demnach hierbey die principaleste Absicht die Versorgung der Hauß=Armen gewesen; Also ist ferner bloß auf den Fall, wenn nemlich die Armen in berührten Oertern nach obbemeldter Anzeigung versetzet und versehen,

---

*) Am Fronleichnamsfest, den 18. Juni, vgl. Wagner, Chronik S. 310.

**) D. i. mit dem Ablaßhandel.

bewilliget und verordnet*), daß 100 fl. Fünff Knaben, die guthes Wandels und Wesens und zu dem studio geneigt und geschickt, in der Universitaet zu Wittenberg, zu Vollziehung ihrer Lehre Jährlich 20 Mfl. auf fünff Jahrlang fürgestrecket, dieselben hingegen eines ziemlichen Alters, vorhin in der Grammatica wohl unterrichtet, deren drey aus der Stadt und Zweene vom Lande des Stiffts Saalfeld Unterthanen seyn, im Fall aber Keiner auf dem Lande vorhanden, als dann die andern Zweene auch in der Stadt genommen werden solten. Worbey man unberührt nicht lassen Kann, daß vor die Saalfeldischen Stiffts-Örter und Dorffschaften gemeiniglich folgende, als Schada, Reichenbach, Ober Catharinau, Unterkatharinau, Reblitz, Garnsdorff, Hütten, Friedebach, Kollmen, Oberpreylipp, Unterpreylipp, Südewein, Schweinitz**), Wirbach, Göritzrein, und die alte Freiheit gehalten, und in der Fundation Kein Unterschied der studien, ob nemlich einer auf die Theologie, Rechts Gelahrtheit oder Medicin sich appliciren würde, gemachet worden. Dahingegen aber findet sich, daß in Erwählung solcher studirenden Knaben nicht nach Gunst, sondern, wie vorbeschrieben, verfahren, auch nicht eher anders, als biß sich die fünff Jahre endigten, angenommen werden und der Stadt-Rath bey Rectoribus, Doctoribus und Magistris der Universitaet Wittenberg: Ob die fünff von ihm hineingefertigte studenten die beneficia wohl angewendet, und bey welchen seiner studien Hoffnung sey oder nicht, sich fleißig erkundigen solte, damit solche Allmosen Gott zu Lobe, nicht vergeblich und zu Unehren angeleget und an der untüchtigen und unfleißigen stadt andere tüchtige und Ehrhaffte gesetzet werden möchten. Ingleichen daß der Stadt-Rath allewege höchst beregter Ihro Churfürstl. Durchlauchtigkeit Christmildesten Andenckens, dero Erben und Nachkommen, wie solche 300 fl. durch die verordneten Vorsteher und Kastenmeister von einem Quartal zum andern unter die Armen ausgetheilet werden, bescheid geben und Anzeigung thun, auch dasjenige, was Höchstdieselben sodann zur Unterhaltung der Armen, soweit sich die Gabe erstrecket, am bequemsten befinden würden, befolgen solle. Woferne aber sothane Gabe zu Unterhaltung der Armen und der studirenden Knaben, als dem rechten Gottes-Dienst, nicht, sondern in andere Wege gebrauchet werden mögte, wolten höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchlaucht, dero Erben und Nachkommen hinfüro solchen Zinß zu reichen nicht verpflichtet seyn, biß solange derselbe in Krafft der donation

---

*) In der Urkunde vom 10. April 1530 kommt hiervon nichts vor. Vielleicht daß die Erneuerungs-Urkunde Kurfürst Johanns vom Pfingst-Sonntage 1532, die nicht bei v. Schultes abgedruckt ist, die fragliche Bestimmung mit aufgenommen hat.

**) Schweinitz wurde mit Etzelbach, Gräfendorf, Langenorla, Saalthal, Klein-Bucha, Oberhasel, Kolkwitz, Ammelstädt, Dienstädt und Mötzelbach lt. Rezeß vom 4. Mai 1805 an Gotha abgetreten, wogegen den Hoheitsrechten auf das Fürstentum Saalfeld, die zufolge des sog. nexus Gothanus bestanden, entsagt wurde.

und mit dero Bewust, zu dem rechten Gottesdienst obberührter Maßen gebrauchet und ausgetheilet würde. Worüber denn zur der Zeit der Stadt-Rath einen unterthänigsten revers, daß er dem allen so nach Kommen wolle, von sich gestellet.

Dieses ist nun der eigentliche Sinn und wahre Inhalt der Christmildesten Fundation und Schenckung.

Es hat nach der Zeit dieselbe verschiedene Fatalitaeten und Veränderungen erfahren müssen, so daß sie dem völligen Untergange sehr nahe gewesen und gegenwärtig bey weitem in einem solchen Stande nicht ist, darin man sie anfänglich gesehen. Denn ob zwar die Städte Schlaitz, Saalburgk und Thanna die 290 fl. wiederKäuffliche Zinßen, deren oben Meldung geschehen, alljährlich biß 1633 richtig abgetragen und solche gehöriger Maßen angewendet worden, so sind doch selbige von daran biß 1661 durch folgende begebenheit gäntzlich ins stocken gerathen.

Es war nemlich der Kayserl. Obrister Lamboy in den damahligen Krieges Läufften schon ao 1633 mit etzlichen 2000 commendirten Reutern in die Voigt- und andere benachbarte Lande feindlich eingefallen und hatte allenthalben sehr übel gehaußet. Welche calamitaet denn auch die hiesige guthe Stadt Saalfeld mit betroffen*), als woselbst er sambt seynen Soldaten mangerley Vergewaltigungen ausgeübet, drey Tage nacheinander geplündert, alle zu Rath-Hauße befindliche Kisten und Kasten aufgeschlagen und die darin verwahrten briefl. Uhr Kunden herumgeschüttet; darunter sich denn der Consens, mittelst deßen sich ferner der weyland durchlauchtigste, nunmehro in Gott ruhende Churfürst und Herr, Herr Johann Friedrich, Hertzog zu Sachßen Christlöblichsten Gedächtnusses, die 5800 fl. Capital der mentionirten annuorum redituum dem Stadt-Rath und Allmosen-Kasten versichert, befunden, welchen er (Lamboy) demnach nebst deme selbiger Zeit regirenden Bürgermeister Johann Reinholden von hier mit sich weg nach Schlaitz genommen, allwo er nicht eher nachgelaßen, biß er auf sothanen consens 1400 thlr. herausgepreßet und dargegen der Stadt Schlaitz solchen eingeantwortet. Wiewohl diese beständig vorgegeben, daß sie ihm, um die Stadt Saalfeld und ermeldeten Bürger Meister von den angedroheten Mord, Brannd und Gefängnüß zu retten, auch sich selbst von der harten militarischen execution zu befreyen, anfänglich ao 1633 in der Michaelis Nacht 1747 thlr. 12 gr. als 1400 thlr. vor den Obristen selbst und 347 thlr. 12 gr. vor seine Officiers bezahlen und Kurtz darnach noch 1500 thlr., darüber sie einesweilen eine obligation ausgestellet, vergenügen müßen, daß andere aber, so derogestalt von den Capital der Wiederkäuffl. Zinßen nicht aufgangen, sey vor das in der Stadt und Herrschafft Schlaitz von gedachtem Obristen mit mehr denn

*) Sieh Wagners Chronik S. 435.

3000 Pferden auf Zwey Tag und Nacht genommenes quartier und in dem Dorffe Oschitz an einem Adeligen und eilff Bauer=Höffen gethanen Brandschaden zu rechnen. Solchem nach um und weil der Bürger Meister Johann Reinhold eine cession und revers unterm 29. September 1633 ausstellen und sich darin an Eydesstatt verpflichten müßen, daß er nicht allein des gantzen Raths zu Saalfeld vor sich, alle seine Bürgerschafft und deren Nachkommen besiegelte ratification dieser cession benebst denen über das Capital der Wiederkäuffl. Zienßen sprechenden documenten und Uhrkunden längstens binnen Monaths=Frist treulich und ehrbar beybringen und ausantworten, sondern auch, da es ferner begehrt würde, den Landesherrlichen Consens darüber extrahiren und auswürcken wolle, haben zwar die Städte Schlaitz, Saalburgk und Tanna eine compensationem in Ansehung der 5800 Mfl. Capital praetendiren, der Rath zu Saalfeld hingegen ihnen solche nicht einräumen und obiges Vorgeben nicht zugestehen wollen, vielmehr gleich Anfangs allen und jeden, was mit besagten Burger Meister und der cession wegen vorgegangen, so bald er davon Nachricht erlanget, wiedersprochen und unter andern, daß die cession von diesem mit Gewalt erzwungen, also zu Recht unKräfftig wäre, vorgeschützet, der Allmosen=Kasten aber in dieses Werck sich nicht ziehen laßen wollen, sondern auf die, zu der Zeit über die wiederkäuffliche Post annoch in Gewahrsam gehabte original-documenta veste bestanden, weshalb denn unterscheidliche processus und schwere Rechtfertigungen sich ereignet, die auf Seiten der Stadt Saalfeld theils vor der Fürstl. Sächßischen Landes Regierung zu Altenburg, theils vor dem Hoffgerichte zu Jena, theils vor einer anhero gelegt gewesenen Commission, und von Seiten der Stadt Schlaitz und Consorten theils vor des Heyl. Römischen Reichs=Cammer=Gerichte zu Speyer, theils der Gräffl. Reuß=Plauischen Regierung zu Gera ventiliret und viele Jahre mit großen spesen und Unkosten fortgeführet worden, biß endlich beyde Theile und deren Gevollmächtigte, als von Saalfeld Johann Christoph Reinmann, Burger Meister und Syndicus, Johann Christian Müller, Steuer Einnehmer und Raths Cämmerer, Michael Volkmar, Kasten Vorsteher, und von Schlaitz Johann Friedrich und Johann Engelschall, beyde Burger Meistere, Johann Zimmermann, Syndicus und Stadtschreiber, sambt ihren beyständen am 22. July 1661 zu Neustadt an der Orla güthlich zusammen getreten und von der Zeit an dieser Sache wegen einen Vergleich unter sich zutreffen bemühet gewesen, welcher denn auch am 12. August 1661 zum völligen Stande Kommen, so daß Krafft deßen dem Rath allhir von wegen des Allmosen Kastens, vor alle und jede praetendirte Forderungen an Capital und rückständig gebliebenen WiederKauffs Zienßen noch 2500 fl. binnen den nächstfolgenden fünff Jahren bezahlt und mit dem ersten termin Ostern 1662 der Anfang gemachet, auch

die Gelder jedes Mahls auf Kosten der Stadt Schlaitz und Consorten anhero gelieffert werden müßen.

So viel ist also von dieser fundation, da sie dermaßen auf dem totalen ruin befunden, noch übrig geblieben, welches nunmehro Jährl. aus des Raths Cämmerey verinteressiret wird.

Bald nach der Bezahlung solcher verglichenen 2500 fl., und da nunmehro eine gantz andere Ordnung gemachet werden müßen, sind solcherhalb abermahl Irrungen zwischen dem Stadt Rath und denen Saalfeldischen Stiffts Dorffschafften entstanden, welche ao 1674 den 15. September von dem Hochfürstl. Consistorio zu Altenburg besage der Uns gnädigst communicirten Nachricht, die sich nach der Zeit auch zu Rath Hauße gefunden*), entschieden, mithin folgende Einrichtung getroffen worden: daß nemlich die Stifftische Dorffschafften von dem fallenden interesse jährl. 25 Mfl. zugewarten, darvon 10 Mfl. dem Schul-Meister zu Graba gereichet und 15 fl. mit VorBewust des Ambts und jeden Orths Pfarrers unter das Armuth ermeldeter Dorffschafften vertheilet, 25 Mfl. dem Conrectori zu allen Künfftigen Zeiten gegeben, 50 fl. zu stipendien, als 30 fl. auf studirende Stadt Kinder und 20 fl. denen studirenden Land Kindern des Ambts Saalfeld, wenn deren vorhanden, sonst aber auch jenen zum besten angewendet und von dem Stadt-Rath conferiret werden, die übrigen 25 Mfl. aber der Allmosen Casse verbleiben solten.

Darbey es denn auch sein bewenden behalten, biß hiernächst Krafft eines ergangenen Hochfürstl. Consistorial Befehls diejenigen 15 fl., welche sonst dem Armuth der Stifftsdorffschafften ausgetheilet, dem Alumnaeo allhier assignirt und die dem Conrectori destinirten 25 Mfl. nicht alle Mahl zu diesem Zweck angewendet, dargegen aber auch die 20 fl. Zulage von dem Stadt Rathe vermuthlich continuirt worden.

Uebrigens werden diese Mannsfeldische stipendia sonst auch wegen der obgemeldeten Wiederkäuffl. Zinßen und des solcherhalb errichteten Vergleichs die Schlaitzer stipendia genennet."

Dieser Bericht vom Jahre 1737 über die Mansfeldischen Stipendien und die vorher und nachher darüber ergangenen Akten scheinen aber bei der Oberbehörde verloren gegangen zu sein. Denn unter dem 14. August 1792 schreibt der „Fürstl. Sächß. zum Consistorium verordnete Präsident" Gottlob Graf und Herr von Beust an den Stadtrat, es sei in einem Berichte desselben angeführet, „daß Eures Orts einige Mannsfeldische Stipendien vorhanden wären, von welchen sich allhier keine Nachricht findet." Es sei dieserhalb „des Fördersamsten anzuzeigen, woher diese Stipendien rühren, worin ihre Fonds bestehen und wie sie zeithero verwaltet werden."

*) Sieh Anlage 3.

Die — als „unterthäniges Inserat“ bezeichnete — Antwort datirt vom 26. November 1792 und lautet (im Auszug) dahin:

„Was die Mannsfeldischen Stipendia anlanget, so sind deren Vier und jedes bestehet in 20 Mfl. — zusammen also in 80 Mfl.

Der Ursprung derselben rührt von den Zeiten der Reformation her und zwar von einem gewissen Grafen Albrecht zu Mannsfeld. Dieser hatte von dem zuletzt hier gewesenen Abt Georg von Thuenau und seinen Conventualen mit Genehmigung des damaligen Landesherrn, Herrn Churfürsten Johannsen, das hiesige Kloster mit allen Zugehörungen gegen eine jährliche Pension erhalten und zugleich 300 fl. jährlichen Zinß von 6000 fl. Capital vor die hiesige studierende Jugend und das Armuth dem hiesigen gemeinen Kasten und der Kirche erblich und ewiglich verschrieben und verschafft, wovon jährlich 80 fl. zum Besten der studierenden Jugend, 220 fl. aber zum Besten des Armuths verwendet wurden.

Es hatten sich aber verschiedene Auswärtige, denen dieses Kloster und Zugehörungen sehr in die Augen fallen mochten, bei Römisch Kayßerl. Majestät allerunterthänigst um solches beworben*) und dieserwegen haben höchstermeldete Churfürstl. Durchl. daßelbe selbst vor 30000 fl. an sich gebracht, zugleich aber auch die von hochermeldten Herrn Grafen ad pias causas verschafften 6000 fl. übernommen**), auch die hievon verschriebenen 300 fl. jährlich abtragen laßen.

Nach dem erfolgten tödtlichen Hintritt Höchstermeldet Sr. Churfürstl. Durchl. haben höchstdessen durchlauchtigste Regimentsnachfolger, Herr Chur-

---

*) vgl. v. Schultes, Bd. 1 S. 86. 88. Kaiser Carl V. ignorirte die 1526 erfolgte Uebergabe des Stifts an Albrecht von Mansfeld, erklärte nach dem Tode des Abts Georg von Thünau im Jahre 1527 das Stift für erledigt und verlieh es dem Probst Balthasar von Waldkirch, Coadjutor von Constanz. Da es diesem nicht gelang, in den Besitz des Stifts zu kommen, die Grafen von Mansfeld aber wohl auch ihres Besitzes nicht recht sicher waren, so kam zwischen dem nunmehrigen Bischof Balthasar von Malthan und Graf Caspar, Sohn des Grafen Albrecht von Mansfeld, ein Vertrag zu Stande, wonach Balthasar das Stift auf 98 Jahr gegen 16000 Goldgulden unter der Bedingung der Wiedereinlösung, falls inzwischen das Stift wieder hergestellt und mit einem Abt und Convente versehen werden würde, verkaufte. Diese Bedingung kam dem Kurfürsten Johann von Sachsen bedenklich vor, weshalb er selber das Stift an sich brachte. Kaiser Karl kehrte sich auch hieran nichts, sondern belieh 1533 nach dem Tode Balthasars den Bischof Johann von Lunden mit der Abtei, der sich indeß mit Zahlung einer lebenslänglichen Jahrespension von 1000 fl. abfinden ließ.

**) vgl. Urk. v. 19. Febr. 1532 in v. Schultes, Urkundenb., II. Abtl. S. 122: „Nachdem auch graf Albrecht, vonn des Stifts einkomen, Jherlichs dreyhundert guldenn in denn gotskastenn zu Saluelt verordnet, die sollenn durch vnns, vnnd vnnser erben, Innmassen durch graf Albrechten beschecn, Jherlich auch entricht werdenn.“

fürst Johann Friedrich*) und Herr Johann Ernst, Gebrüdere, Herzoge zu Sachsen, christfürstlichen Andenckens das zu diesem Kloster gehörige Vorwerk Graba**) mit zugehörigen Feldern und Wiesen sub dato Schneebergk, Mittwoch nach Michaelis 1539 an unsere Vorfahren erblich um und für 6000 fl. Kauffsumme verkaufet, welche zugleich in gedachte jährliche Zinnßgelder derer 300 fl. getreten. Und von der Zeit an wurde wegen derer für das Armuth bestimmten 220 fl. in diesem Vorwerck Graba ein Armenhauß errichtet und darin 12 Arme und Dürfftige aus den hiesigen Innwohnern erhalten und täglich zweymal gespeiset. Ja es hatten sogar unsere Vorfahren zu mehrerer Dauer dieser Stifftung zu diesem Vorwerck noch einige vormals nicht dazu gehörig gewesene Felder und Wiesen geschlagen.

In dieser Maase ist nun auch dieses Vorwerck bis zum Jahr 1680 der Stifftung gemäs von unsern Vorfahren benutzet und verwaltet worden.

Alß eben um diese Zeit weyl. Herr Herzog Johann Ernst Herzogl. Durchl. gloriosissimae memoriae hiesige Stadt zu Höchstdero Residenz erwehleten, so wurde (demselben) das Vorwerck Graba mit dem dazu gehörigen Armen Hauß und sämtlichen Pertinenzien gegen erbliche Ueberlaßung der bis daher nur wiederkäuflich gehabten hohen Gerichte an den Stadtrath überlaßen***),

*) Kurfürst Johann (der Beständige) † am 16. Aug. 1532. Nach dessen Testament vom 6. August 1529 sollten seine 2 Söhne, Johann Friedrich (der Großmüthige) und Johann Ernst die Regierung — mit Ausnahme der Kurlande — gemeinschaftlich führen. Johann Ernst wurde indeß 1542 mit der Pflege Coburg abgefunden.

**) S. v. Schultes, Urkundenbuch Nr. CXXI: . . „so haben wir vnß mit dem Rathe zu Saalfeld der Güther halber, so vormahls zu obgemeltes Closter Forwergk Grabe gehört haben, eines Erblichen ewigen vnwiederruflichen Kaufs für Sechs Tausend Gulden Reinisch Hauptsumma vereiniget und verglichen, vereinigen und vergleichen hiermit und verkauffen Ihnen solche Güter vor berichte summa in Kraft dieses briefs, dergestalt, daß gedachter Rath und Gemeinde vnßerer Stadt bürgerschaft zu Saalfeld berührte Aecker und Wiesen hinfürter alß ihr eigen Erbgut inne haben, genisen besitzen und gebrauchen sollen und mogen, dagegen und davon sollen sie Jährlichen drey Hundert Gulden ewiges Zinßes in den Gemeinen Casten bei Ihnen zu Saalfeldt biß zu Ablösung gemelter Hauptsumme reichen und geben und also damit die drey hundert Gülden, Welche wir bißher auß vnßern ambt Saalfeldt in den Gemeinen Casten selbst Jährlich haben geben laßen, hinfürder gänzlich erledigen. — — So haben wir auch genannten Rath zu Saalfeldt die gebeüde viel genanntes Forwergks Grabe mit demselben umbfange auß Gnaden in obberürten Kauf gnädiglich geschlagen vnd kommen laßen, dergestaldt daß sie drauß zum forderlichsten ein Gemein Spital vor Arme Schwache gebrechliche, unvermögende Leute machen und das vorige Spitall zur Nutzung deß Gemeinen Castens außthuen sollen. —."

***) S. v. Schultes, Fünfter Abschnitt S. 12. Die Nachbarschaft des Hospitals war dem Herzog selbstverständlich unerwünscht. „Er habe bei vorhabender Einrichtung seines Hofstaats wahrgenommen, daß keine Cammergüther, so doch eine Hofhaltung erfordre, vorhanden wären, und daß der Rath zu Saalfeld sich des, nechst an der neuen Residenz gelegenen Vorwerks zu Graba, welches zum Unterhalt zwölf armer Personen gewidmet sei, gebrauche. Er (der Herzog) sei daher gemeinet, dieses Vorwerk an sich zu nehmen, zumal

doch so, daß dieser dennoch die Auszahlung dieser 80 Mfl. Stipendien-Gelder für hiesig studierende Jugend über sich behielte. Und diese sind denn auch alljährlich im beyseyn und Zufriedenheit des jedesmaligen Herrn Superintendentens assigniret worden.

Zwar sind hierüber niemals besondere Akten geführet worden, wir legen aber aus dem deshalbigen Stipendien-Buch einen Extract auf 10 Jahr hierbey."

Aus den beiden Berichten und auf Grund des bereits angezogenen Urkunden-Materials wird man zu folgenden Ergebnissen gelangen:

Laut der Stiftungs-Urkunde vom Sonntage Palmarum (10. April) 1530 hat Graf Albrecht zu Mansfeld als Inhaber des Stifts zu Saalfeld der Stadt zum Besten ihrer Armen und der Armen in den zum Stift gehörig gewesenen Ortschaften aus dem Einkommen des Stifts eine jährliche Rente von 300 Gulden ausgesetzt. Das Stift gelangte durch Kauf laut Urkunde vom 19. Februar 1532 an Kurfürst Johann den Beständigen. Hierbei erkannte derselbe ausdrücklich für sich und seine Nachkommen die Verpflichtung zur Fortentrichtung der 300 Gulden an und erneuerte auch kurz darauf lt. Urkunde, d. d. Torgau am Pfingstsonntage 1532, die Stiftung ihrem ganzen Inhalte nach. Nach dem (am 16. August 1532) erfolgten Tode Johanns des Beständigen ließ sein Nachfolger Kurfürst Johann Friedrich der Großmütige die 300 fl. „ewigen Zinses auß unsern Ambt Saalfeld in den Gemeinen Casten" der Stadt jährlich zahlen. Am 1. Oktober 1539 verkaufte Kurfürst Johann Friedrich dem Rate zu Saalfeld die Güter, so vormals zu „obgemeltes Closter Forwergk Grabe gehört haben", um die Summe von 6000 fl. rhn. gegen die Verpflichtung, „dagegen und darvon biß zu Ablösung gemelter Summe Jährlichen drei Hundert Gulden zu reichen und also damit die 300 fl., Welche wir bißher selbst Jährlich haben zahlen laßen, hinfürder gänzlich zu erledigen." Dabei sind die Gebäude des Vorwerks „in obberürten Kauf gnädiglich geschlagen, dergestalt daß drauß zum forderlichsten ein Gemein Spital vor Arme Schwache gebrechliche, unvermögende Leute gemacht und das vorige Spitall zur Nutzung des Gemeinen Castens außgethan werden sollte." Hieraus geht hervor, daß nicht etwa das neu zu errichtende Spital ganz oder teilweise an die Stelle der Stiftung treten sollte. Die Gebäude des Vorwerks waren gar nicht im Kaufe inbegriffen*), wurden nur aus

es einen besonderen Uebelstand abgebe, wenn er so nahe an der Residenz ein Siechhaus vor Augen haben sollte und man, sonderlich tempore infectionis, nicht außer Gefahr leben könne." — Für die Armen wurde vom Herzog 1695 ein neues Haus mit derselben Einrichtung, wie das frühere, neben der Schule in den Pfarrgarten gebaut. Vergl. Wagner-Grobe. S. 210.

*) Nach Wagner-Grobes Chronik S. 206 gehörten zum Vorwerk Graba 250¼ Acker Feld und 51 Acker Wiese. Außerdem scheinen Erbzinsen und Lehengelder, Zinsgetreide und Braurecht zu zwei Gebräuden in Frage gekommen zu sein.

Gnaden hinzugeben, jedoch unter der Auflage, dieselben als Spital zu verwenden, wogegen das städtische Hospital*) (am Saalthore?) eingehen sollte. Als Zweck der Stiftung wird in der Urkunde vom 1. Oktober 1539 erwähnt, daß sie dem „Gemeinen Casten und der Kirchen unßer Stadt Saalfeldt, dem Allmächtigen zu Lobe und zu erhaltung der Kirchendiener und also zu einen Nothwendigen und rechten milden Werk" errichtet sei. Der ursprüngliche Zweck, den Armen zu dienen, tritt hier nicht hervor. Von Stipendien ist bis dahin nicht die Rede, falls nicht die Erneuerungsurkunde von 1532 darüber verfügt. Wahrscheinlich ist nun, nachdem die Stadt Schuldnerin der Stiftung geworden, daß zur Deckung der Rente die im Berichte vom 8. Mai 1737 erwähnte Forderung von 5800 fl. an die Städte Schleiz, Saalburg und Tanna mitverwendet wurde, die in Folge der Kriegs-Ereignisse vom Jahre 1633 und durch den zu Neustadt an der Orla abgeschlossenen Vergleich eine so erhebliche Kürzung (auf 2500 fl.) erfuhr. Hieraus ergibt sich denn auch, warum das in der Anlage beigefügte Uebereinkommen vom 15. September 1674 eine Summe von 125 fl. zur Verteilung zwischen der Stadt und den früher zum Stifte gehörigen Dorfschaften brachte: es handelte sich eben nur noch um die Verteilung des Zinsabwurfs der als Stiftungsfonds übriggebliebenen 2500 fl. Aber auch bei dem Uebereinkommen vom 15. September 1674 blieb es nicht allenthalben. Die hiernach dem Schulmeister zu Graba verwilligten 10 fl. Meißn. wurden zwar fortgewährt und sind meines Wissens erst im Jahre 1879 oder 1880 bei Trennung des Vermögens der Stadt und der Kirche zur Ablösung gekommen, wohl ohne daß man wußte, woher die Abgabe stammte; die für die Armut in den Stiftsdorfschaften zugebilligten 15 fl. wurden dagegen bereits unter dem 3. September 1678 dem Alumneum mit Rücksicht auf dessen armselige Verhältnisse zugesprochen. Im Uebrigen ist die Vereinbarung vom 15. September 1674 wohl überhaupt bald in Vergessenheit gekommen**). Der Abwurf der Stiftung nach Abzug ebenerwähnter 10 und 15 fl. wurde zu fünf Stipendien mit je 20 Mfl., bald aber, jedenfalls bei weiterer Minderung des Stocks, nur noch zu 4 Stipendien mit je 20 Mfl. verwendet.

---

*) Wagner-Grobe spricht S. 206 von Wegräumung des „vorigen Spitals im Vorwerk". Allein die Einrichtung eines Spitals aus den Gebäuden des Vorwerks war ja die Kaufbedingung. Wäre bereits ein Spital im Vorwerk vorhanden gewesen, so könnte unmöglich in der Urkunde vom 1. Oktober 1539 die Rede sein von dem „Spital, so aus des Forwergks Gebäuden gemacht würde." Ebenso wäre der Zusatz: „und das vorige Spitall zur Nutzung deß Gemeinen Castens außthun sollen" ohne Sinn, da ein bereits vorhandenes Spital im Vorwerk mit dem „Gemeinen Casten" der Stadt bis zum Erwerb des Vorwerks durch letztere gar nichts zu thun hatte.

**) In einem Reskript des Herzogs Christian Ernst vom 2. März 1737 wird sie als eine „bei weiterm Nachsuchen aufgefundene alte Nachricht" bezeichnet.

Da hiernach nur noch 80 Mfl. — anstatt der früheren 300 Mfl. — zur Verteilung kamen, so folgerte man offenbar, die übrigen 220 Mfl. seien durch die Errichtung des Hospitals Graba festgelegt, was gar nicht der Fall war.

Aber auch bei den 80 Mfl. sollte es sein Bewenden nicht behalten. In einem Reskript des Herzogs Christian Ernst vom 7. Juni 1737 ist von den „drei ersten" Mansfeldischen Stipendien die Rede, von denen das erste und andere nur auf 15 fl. „gesetzet" sei. Es wird deshalb vorgeschlagen, das Zweydlersche Stipendium mit jährlich 30 fl. Abwurf und die „drei ersten" Mansfeldischen stipendia, welche jährlich zusammen ein quantum von 80 fl. austragen, „in eine massam zu controliren und davon 4 Stipendiaten, wie auch bisher geschehen, zu versorgen, nur mit dem Unterschied, daß sodann die distribution aequis partibus geschehe und ein jeder percipient jährlich 20 fl. als eine zulängliche Beyhülffe zu Fortsetzung derer academischen Studiorum zu erheben." Von dem 4. Mansfeldischen Stipendium ist keine Rede. Der Rath der Stadt zog den Vorschlag in „genaue Ueberlegung", fand natürlich daran „nichts Bedenkliches" und zwar um so weniger, als „denen Manns-feldischen stipendiis derogestalt kein Abbruch geschehe, wohl aber das erste und andere daher einigen Zuwachs zu hoffen habe." Daß damit das Zweydlersche Stipendium überhaupt aufhörte, scheint nicht in Betracht gezogen worden zu sein.

Das hierauf am 6. September 1737 ergangene Reskript lautet:

„Von Gottes Gnaden Christian Ernst und Franz Josias, Gebrüdere, Hertzoge zu Sachßen ꝛc.

Würdiger und Wohlgelahrter, liebe andächtigen und getreue! Wir haben den von Euch erforderten und unter den 16. nuperi mensis anhero erstatteten gutachtlichen Bericht beym Vortrag mit mehrern vorlesen hören, und weiln daraus zu ersehen gewesen, daß sich kein bedencken gefunden, das sogenannte Zweydlerische Gestiffte nebst denen dreyen Manßfeldischen Stipendien in eine massam zu werffen und solche unter 4. Studirende respective Stadt und Land Kinder aequis partibus und dergestalt zu vertheilen, daß ein ieder davon all-jährlich, solange er das beneficium zu geniesen hat, zwantzig Mfl. gülden percipiren solle; So ist hiermit Unser respective gnädigstes Begehren, Ihr wollet Euch hinkünftig bey auszahlung der stipendiengelder nach solcher neuen Verfaßung achten. — — Daran geschiehet Unsere Meynung und Wir ver-bleiben Euch respective in Gnaden gewogen

Christian Ernst, H. z. S."

Auch hier ist weder von dem früheren 4. Mansfeldischen Stipendium noch von dem ursprünglichen Zweck der Stiftung die Rede. Von Interesse ist weiter, aus den Akten zu konstatiren, daß, als die Herzogl. Landesregierung unterm 3. Mai 1804 dem Magistrat mitteilte, es sei das 2. Mansfeldische Stipendium dem Aug. Friedr. Wilh. Korn von Lehesten verliehen, der

Magistrat hiergegen am 18. Oktober 1804 vorstellig wurde, indem er hervorhob, daß die erwähnten Stipendien verfassungsmäßig von der Stadt mit beitritt des jedesmaligen Ephorus gegeben worden und der Magistrat noch nie in der Ausübung dieser Amtsgerechtsame gehindert worden sei.

Hierauf erging am 29. Oktober 1804 folgendes Reskript:

„Wir Franz von Gottes Gnaden 2c.

Auf Euren an Uns erstatteten Bericht haben Wir den Entschluß gefaßt, daß es für diesesmal zwar bey der von Uns bereits geschehenen Aßignation des zweyten Mannsfeldischen Stipendii an den Studiosus Korn zu Leipzig um so mehr sein Verbleiben behalten soll, als zuvor die Ephorie von Saalfeld mit ihrem Bericht gehört und von Euch selbst weiter keine Ausstellung gegen die Würdigkeit des Percipienten gemacht worden ist. Es wird Euch aber auch hiermit die Versicherung ertheilt, daß dieses Euern in Ansehung der Mannsfeldischen Stipendien habenden Gerechtsamen nicht nachtheilig seyn und künftig die Supplicanten darum jedesmal an Euch gewiesen werden sollen.

Uebrigens erfordert es aber die Nothwendigkeit, daß Ihr dann immer bey Uns als Oberaufsicht Anzeige von der geschehenden Aßignation dieser Stipendien machet.“

Nicht verwundern wird es, wenn ferner mitgetheilt wird, daß zu all den Kürzungen und Schmälerungen der Stiftung, wie solche seither angegeben, neue kommen sollten. Aus einem Reskript des Herzogl. Consistoriums vom 18. Februar 1833 geht nämlich hervor, daß anstatt 80 Mfl. nur noch 64 Mfl. an die Stipendiaten gezahlt wurden, indem der Zinsfuß aller städtischen Schulden, wozu auch der Mansfeldische Stipendienfonds*) gehöre, von 5 auf 4% herabgesetzt sei. Das H. Consistorium „versieht sich (nach dem erwähnten Reskripte) bei dem jetzt bessern Stand der Stadtkasse zum Magistrate, daß derselbe keinen Anstand nehmen werde, die stiftungsmäßigen 5% Zinsen in die Stipendien-Casse zahlen zu lassen.“

Der Magistrat kam aber damit bei dem „Gemeindevorsteher-Collegium“ nicht gut an. Dasselbe faßte in seiner Sitzung vom 12. März 1833 den Beschluß: „Der in dem Reskripte ausgesprochene Wunsch des Consistoriums gründet sich auf einen von der hiesigen Ephorie erstatteten unrichtigen Vortrag, indem vorausgesetzt wird, daß sich die Stadtkasse jetzt in einem besseren Zustande befinde. Dies ist nicht der Fall. Die Stadtkasse befindet sich jetzt kein Haarbreit besser, als zeither. Es ist solches auch nicht möglich, wenn man bedenkt, wieviel ihr der Bau der neuen Töchterschule gekostet hat und daß dazu weder Auflagen angelegt noch Schulden gemacht sind. Wir können

*) Ein solcher war offenbar gar nicht vorhanden.

daher schlechterdings jene Stiftungskapitalien nicht höher als andere verzinsen lassen. Indeß sind wir bereit, statt 4% Zinsen etwas mehr und jedesmal freiwillig und ohne Schuldigkeit zu geben, wenn die Stipendien hiesige Stadtkinder erhalten. Hierbei müssen wir auch noch den Wunsch aussprechen, daß sich die Herzogl. Ephorie nicht mehr um uns und unsere Stadtkasse bekümmere."

Das Herzogl. Consistorium ließ sich aber selbstverständlich hiermit nicht abweisen, denn es eröffnete dem Magistrat unter dem 16. März 1833, daß weder die Weigerung des Gemeindevorsteher-Collegiums, das 5te procent zu entrichten, als zulässig erkannt noch das Erbieten, etwas mehr als 4% freiwillig „unter der der Stiftung völlig entgegenstehenden Bedingung" zu zahlen angenommen werden könne, da nicht nur 1539 der Magistrat beim Kauf des zum Kloster gehörigen Vorwerks in Graba, sondern auch 1680 beim Verkauf des Vorwerks an Herzog Johann Ernst die Bezahlung der Zinsgelder an die Studirenden (?) mit 80 fl. Meißn. ausdrücklich übernommen habe, daher auch das Consistorium erwarte, es werde der Nothwendigkeit überhoben werden, die Ansprüche des Stipendien-Kastens auf dem Rechtswege zu verfolgen.

Darauf erkannte das Gemeindevorsteher-Collegium am 2. April 1833 die Verbindlichkeit, das Stipendium mit 5% zu verzinsen, „unter den vorliegenden Umständen" an, wurde aber bald wieder anderen Sinnes.

Am 15. Oktober 1834 berichtete nämlich der Magistrat, daß im Jahre 1680 der Stadtrath dem Herzog Johann Ernst das Vorwerk Graba gegen Ueberlassung der hohen und niederen Gerichte käuflich mit der Verpflichtung abgetreten habe, daß die Stadt die fragl. 300 Mfl. Zinsgelder fortzuentrichten habe. Es habe seitdem die Stadt diese Gerichtsbarkeit durch ihre eigenen städtischen Beamten verwalten lassen. Durch das Edikt vom 21. Januar 1829 Num. 4 sei der Stadt die käuflich erworbene Gerichtsbarkeit einseitig entzogen, das Vorwerk Graba aber nebst Zubehörungen nicht zurückgegeben worden. Es sei daher der Gemeinderat der Ansicht, daß die Stadt nicht mehr verbunden sei, fragliche 300 Mfl., unter denen auch 80 Mfl. Mansfeldische Stipendien befindlich, auszuzahlen, weshalb der Beschluß gefaßt worden sei, die Auszahlung der 300 Mfl. zu verweigern und der Erhebung rechtlicher Klage entgegenzusehen.

Hier, wo es sich um Verweigerung der Zahlung handelt, kommt zum ersten Male wieder der volle Betrag von 300 Mfl. vor. Die 80 fl. Stipendiengelder werden als Teil derselben benannt, während thatsächlich seither an Zahlung der vollen 300 Mfl. Niemand gedacht hatte.

Das Consistorium bezeichnete den erwähnten Beschluß unter dem 1. April 1835 als „ebenso befremdend wie unstatthaft", erachtete ihn aber zugleich als thatsächlich zurückgenommen, da der Magistrat unter dem 26. Oktober 1834

Anzeige von inzwischen stattgehabten Verleihungen des Stipendiums gemacht hatte.

Zu erwähnen ist noch ein Reskript vom 21. März 1839, worin es heißt, daß nach den vorhandenen älteren Akten das Mansfeldische Stipendium zunächst für Bürgerskinder in Saalfeld, sodann für Kinder von Einwohnern der Stiftsortschaften und endlich für Kinder der Einwohner der Amtsorte bestimmt sei.

Dies kann als zutreffend nicht bezeichnet werden. Denn abgesehen von den Stiftungsurkunden vom Jahre 1530 und 1539, in denen von Stipendien überhaupt nicht die Rede ist, kommt urkundlich nur das Abkommen vom 15. September 1674 in Frage, wonach der noch vorhandene Rest der Stiftungsgelder dergestalt im Abwurfe vertheilt werden sollte, daß 10 fl. dem Schulmeister in Graba, 15 fl. der Armut in den Stiftsdorfschaften bezw. später dem Alumneum zufallen und 100 fl. bei dem Gotteskasten in Saalfeld verbleiben sollten. Von diesen letzteren 100 fl. sollten wiederum 25 fl. der Almosenkasse zu Gute kommen, 25 fl. dem Conrector „zu allen künftigen Zeiten“ gewährt und 50 fl. zu Stipendien verwendet werden. An diesen 50 fl. Stipendien endlich sollten die Stadtkinder mit 30 fl., die Landkinder mit 20 fl. partizipiren. Letzteres Stipendium wurde, wie beiläufig erwähnt werden soll, auch das „Grabaische“ oder (seitdem durch den Verfasser der Saalfeldischen Chronik, Kirchenrath Chr. Wagner in Graba, die falsche Bezeichnung „Stift Graba“ für „Graba“ ausgebracht worden war) „Stift Grabaische Stipendium“ genannt.

Freilich hat man sich, wie bereits hervorgehoben ist, nicht lange an dies Uebereinkommen gebunden und so ist dasselbe bald in Vergessenheit gekommen.

Gegenwärtig beträgt der Capitalstock 3960 M. und der Abwurf 158,4 M., während, wenn man die zur Ablösung gekommenen 10 fl. für den Schulmeister in Graba und die dem Alumneum zugefallenen 15 fl. auf das Zweidler'sche Stipendium verrechnet, eigentlich 6000 Mfl. = 16200 M.*) vorhanden sein müßten. Der noch vorhandene Capitalstock ist übrigens meines Wissens erst im vorigen Jahrzehnt bei Aufnahme der städischen Anleihe aus dem Invalidenfonds wiedergeschafft worden.

*) Der Meißnische Gulden = 21 ggr. à $4\frac{1}{2}$ kr. = 1 fl. $34\frac{1}{2}$ kr. rheinisch.

Anlage 1.

Graf Albrecht zu Mansfeld, als Inhaber des Stifts Saalfeld, überläßt dem dortigen Stadtrath von den jährlichen Einkünften des Stifts 300 Gulden zum Unterhalt der Armen in der Stadt und auf dem Lande.

(Aus Joh. Adolph v. Schultes, Urkundenbuch zur Sachsen Coburg-Saalfeldischen Landesgeschichte, Zweiter Abtheilung. Coburg, 1820, Seite 117—120).

Wir Albrecht Graf vnnd Herr zu Mansfeld gegen menniglich, so dieser vnser Brief furkompt den sehenn Horenn ader lesenn, Bekennen vnd thunn kunt, Als vnnd nachdem weylannt der Erwirdige Herr Georg etwann apt zu Saluelt solcher gedechtnus sampt dem gantzen Conuent bemelts stiefts mit Zeitlichem Furgehabtem Rath vnd gutter Furbetrachtung, vnns den stieft Saluelt mit aller seiner Ferechtigkeit, eynn vnd Zugehörung, aus dem das sie Inn vergangener entporung durch die aufrurischenn paweren daraus vertrieben vnnd das solcher stieft dermaß zerissen, verterbt vnnd verwustet, Auch Inen all Ir vorratt vnnd sonst alles anders genohmenn, dadurch sie nach widererlangung deßelbenn stiefts vermeynnt, das Inenn vnmuglich solchs dermaßenn sie Röm. Kays. Maj. vnnsers allergnedigstenn Herrnn vnd dem Hayligenn Reich auch denn andern Iren fursten Ir geburliche pflicht vnnd dinst darann thuen mochtenn, auszurichtenn vnd zuerhaltenn, furnehmlich auch der vrsachenn, das sie aus dem Hayligenn Evangelio, welchs vnns gott der Almechtigk itzunt zu dieser letztenn zeitt aus sonndern genadenn widerumb clar vnd hell an denn tagk gegebenn, so viel berichtet, das solch Ir Closter lebenn vnd wesenn, In welchs sie durch verfurliche Menschen irre gefuret, vncristlich, verdamblich vnd offentlich wider gott vnnd sein Hayliges wort were, vnnd das gott durch solchenn Irrigen falschen vnnd selbest ertichtenn gottes Dinst mehr zu Zorn beweget dann versönet wurde, in ainmutiger Versamblung bis vf Hochgedachter kays. Maj. Ratificationn vnnd bestetigung aygenthumlich vnnd Erblich vbergebenn vnd zugestellet, vnns auch mit den lehenn an Ire Maj., souil der vonn Irer Maj. vnnd denn Hayligen Reich zu lehenn ruret, vnns geweist haben, Wie dan Ire brief, so sie vnter Irer ebtey vnd Conuents Insigelnn vnns darüber gegebenn, solchs alles clerlich vnnd weitter ausdrucken. Wiewol aber Hochgedachte kays. Maj. vnnser aller genedigster Herr zuuor vnnd eher wir bey Irer Maj. vmb die Ratificationn vnnd bestettigung solcher

geschehener Donation vnd vbergabung ansuchung gethann aber die erlanget, Denn hochwirdigen Fursten Herrn Baltzarnn bischovenn zu Malten vnnd postulirtenn zu Hildenshaym, Coadjutorn des Stifts Constanz, Jrer Maj. vice Canzlern, Oratoren, General vnd Commißarien im heiligen Reiche, vnsern liben Herrn vnd Freündt, mit obgedachten Stift sampt aller Oberkeit, Lehnschaft, ehren vnd Gerechtigkeit, so vil Jrer Maj. vnd dem heiligen R. Reiche daran zuständig vnd zu Lehen ruret, aus sundern Gnaden begabet vnd belohnet, dadurch wir dann dazumal aus Jrer Maj. Bevehl denselben Stift abgetreten vnd widerumb verlaßen, so hat sich doch durch schickung Gottes zugetragen, das wir vns mit obgedachten vnsern Freünd den Bischoff zu Malthon, vf gnedige Vnterhandlung des hochwürdigsten durchl. hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Albrechts, der Röm. Kirchen des Titel Sancti Petri ad vincula Priester, Cardinals, zu Magdeburg und Maintz Erzbischoff rc., vmb denselbigen Stift vereiniget vnd vertragen haben laßen, dergestalt vnd also, das mit Bewilligung vnd Nachlaßung hochgedachter Röm. kayserl. Maj. denselben Stift Salueld dem wohlgebornen vnsern lieben Sone Casparn, vnd allen seinen Brudern, mit aller Nutzung, einkommen vnd Gerechtigkeit zugestellt, eingereümbt vnd Jnhalts der Briev, so derhalben vollzogen vnd vns, anstatt vnsers Sones, vnter seinen Jnsigel vnd Handschrift zugestellet sint.

Nachdem wir denn bey uns bewogen, daß solche vnd dergleichen Güter von den Stiftern vnzweiflich keiner andern Meinung, denn zu den rechten warhaftigen Gotsdinst gegeben vnd gestiftet sint rc. Derohalben, damit die Jntention vnd Meinung der ersten stifter erfüllet vnd rectificiret werde, haben wir solches alles zu Gemüthe getzogen vnnd dieweyl vnzweyflich in der Stat Saluelt, auch in denn Dorffernn vnnd orten, dem Stieft alhir zu Saluelt zustenndigk, viel dorftiger Hawsarmer vnd notleydender menschenn sein, die zu Jrer vnnd Jrer kinder vnnd verwantenn leyblichenn Hinbringung vnnd vnterhaltung aus not gedrungen, offentlich vf denn gassenn vnnd strassenn zu betteln vnnd das Almosenn zu haischen, welchs dann vnnserm Christlichenn glaubenn, daß also vnter vnns Christen offentlich gedultet vnd zugesehen werden soll, das die, so mit vnns in aynem glauben vnnd ayner Christlichenn gemainschaft versamlet, vnns mit allenn Dingenn fur got gleich vnnd von Christo so kosparlich vnnd tewer als wir Erkauft, darumb sie dan auch neben vns gleiche gelider vnd miterbenn Christi seyn, Not, armutt, Hunger vnnd komer leiden vnd offenntlich vf den gassenn vnd in den heußern verschmachtenn sollen, nicht wenigk verletzlich, ergerlich vnd schimpflich ist, auch nichts schambloses vnter den Cristen magk befunden werdenn, aus Cristlicher gutter vnd trewer Wolmaynung Gott dem almechtigen zu lobe vnnd den Armen zu nutz vnd Vnterhaltung vnnd domit das offentlich betteln abgestellet, vonn den Jerlichenn Renten vnd Einkomen des Stiefts Saluelt den Ersamen, weysen,

vnsern lieben besondernn, Burgermaistern vnd Rath der stat Saluelt vnd allen Iren nachkomen am Rath dreihundert Gulden, nemlich vf Ider quartal funf vnd siebenzig fl., in den gemaynen kasten verordent, geeignet vnnd gegebenn, verordnen, aigenn vnd geben Inen die hirmit vnd in Craft des Briefs, Nemlich dergestalt vnd also, es sol der Rath solche dreihundert Gulden zu vnterhaltung der armen vnd dorftigen, so got in der Stat Saluelt, vf dem alten Margk vnnd sunst in allenn dorffernn, dem stieft doselbst zustendigk,*) gebenn vnnd verleyhenn werden, vnd sunst nie dorthin auszugebenn vnnd zu gebrauchenn verschaffenn**), vnnd sonderlich darauf sehen, dieweyl sich etwo viel auswerdiger personen vnnterstandenn habenn, das Almosenn ohne Rechte not vnnd ehehaft zu nehmenn, Ire Hantarbeit zu uerlassenn vnnd allayn des Bettels zu behelfenn, auch solche eingenohmene Almosenn mit mussig gehenn vnd anderer Leichtfertikeit zu uerzeheren, dardurch dan den armenn durftigenn Personenn vnd Hawsarmenn, die sich sampt Iren kindernn mit Ehren gern hinbracht hetten, Ire narung entzogenn, das brot vonn dem maul abgeschnitten vnnd den vnwirdigenn geraicht ist, das solche Almosen nicht sollen auswerdigen Betlern oder sunst Leichtfertigenn personenn, Sondern allaynn den Hawsarmenn bekantenn vnnd dorftigenn, die sich sunsten das Almosen zu suchen schemen, vnnd aynes erbarn wesens vnd wandels seynn, so uil muglich geraicht vnnd ausgetailet werdenn, vnnd solche dreyhundert gulden sollenn Jerlich halb, als hundert vnnd funftzig gulden, den armen in der stat Saluelt, vnnd die andere helft, als hundert funftzig gulden, denn armen vfm altenn margk vnd in den Dorffernn, dem stieft doselbest zustendigk, obberurter massenn ausgegebenn werdenn. Es soll auch allwegenn aynn Rath der Stat Saluelt vnns vnd, so wir nimmer am lebenn, volgennt vnsern Erben vnnd nachkomenn, wie solche dreyhundertt gulden durch die verordennten Fursteher oder Kastenmaister von aynem quartal zum andernn vnnter die armen ausgetailt habenn, erbarn antzaige thuen; wes alsdann wir oder vnnsere nachkomenn in derselbigen mangel befindenn wurdenn, sol solchem mit vnterhaltung der armen gebrauch volche gelobet werden. Zu welcher Zeitt aber solche gabe nit zu vnnterhaltung der armenn, als des Rechten gottesdinst, sonnder in andere wege gebraucht, so behaltenn wir vnns, für vnns, vnsern erben vnnd nachkomen bevor, solche Zins, bis so lanng dieselbenn in craft vnnser Donationn mit vnnserm, vnnserer erbenn vnnd nachkomen bewust zu dem Rechtenn gottesdinst, Als zu vnnterhaltung der armen durftigenn gebraucht vnnd aus-

---

*) Hier fehlt offenbar etwas in dem Sinne von „werden läßt“.

**) Die Stelle von „gebenn“ bis „verschaffenn“ ist bei Schultes offenbar fehlerhaft gedruckt. Leider konnte die Urschrift nicht verglichen werden.

getailt, zu raichen nicht verpflicht sein. Forder ist abgeredt, das wir so oft, als vnns, vnnsern nachkomenn gefelligk, gelibet oder gelegenn sein will, wie es mit denn Armen gehaltenn werde, befragung zu thuenn, dasselbig zu erkunden, ayn Erbar Rath zu Ider Zeitt kayne verhinderung, sundern gutwillige Foderung dartzu ertzaigenn, sollenn vnd wollen; zu welcher Zeitt aber wir oder vnsere nachkommenn das stieft Saluelt nach dem Willenn gottes nicht erhaltenn werdenn, sunderun desselbenn durch gewaltsam oder Rechtlich Furnehmenn, wie die nahmen haben mochten, abtrettenn mustenn, In dem fahl so Wir oder vnnsere erbenn des siefts abtrettenn oder sunst in manglung stunden, so sol in dem fahl vnns, vnsern erben vnd nachkomen solche milde gabe alsdann, dergleichen auch aynn Erbarnn Rath ir gegebenn Revers nichtes bindenn sonndern aufgehoben sein, gefehrde vnnd argelist hirynne gentzlich ausgeschlossenn, vnnd des alles zu stetter Haltung vnnd Warem bekenntnus haben Wir vnnser Insigil vnten an diesen brief Wissenntlich henngen lassen. Der gegebenn ist nach Cristi vnsers lieben Herrnn geburt Im Funftzehennhundert vnnd dreissigsten Iharenn am Sonntag Palmarum.

Anlage 2.

(v. Schultes a. a. O, Seite 129 und 130.)

Von Gottes Gnaden wir Johanns Friederich, deß heiligen Römischen Reichs Erz Marschalch vnd Churfürst ꝛc. Johann, Gebrüder, Herzogen zu Sachsen ꝛc. Bekennen vor vnß vnd vnsere Erben, vnd thuen Kund gegen männlich: Nachdeme vnd also die heilwertige erscheinung der Reinen Lehre deß Heiligen Evangelii und Gottes Wortes, Welches viel hundert Jhar, durch allerley vnrechten Mißverstand verdunkelt gewesen, das Closterwesen ꝛc. gefallen, Also daß etwann derhalben der Ehrwürdige Herr Georg, deß letztern Abt vnßers Closters Saalfeld, samt seinen Convents-Brüdern, gegen einer Jährlichen pension, berührt Closter mit allen seinen zugehorungen, durch Gnädige Bewilligung vnd Zulasung Weyland deß Hochgebohrenen Fürsten, Herrn Johannßen, Herzogen zu Sachsen ꝛc. Churfürsten, vnßers Gnädigen Lieben Herrn vnd Vatern, alß deß Landeß Fürsten, Patronen vnd Advocaten, dem wohlgebohrenen vnßern Rath vnd lieben Getreüen, Alberechten, Graffen vnd Herr zu Mannßfeld, uf einen Vertrag, so sie derenwegen mit einander getroffen vnd aufgerichtet, freywillig vbergeben vnd aufgelassen ꝛc. ꝛc. derhalben, vnd damit gemelte Abtey mit ihren zugehörigen Güthern vnd Gerechtigkeiten mit der Zeit nicht von Lande in fremde Hände gezogen werden möchte, hat obgedachter vnßer Herr Vater seell. dieselbigen durch einen Vertrag von Graff Alberecht wieder an sich gebracht vnd sich verschrieben, genanten Grafen dreysig Tausent Gülden dargegen zu entrichten, Welche wir, Herzog Johanns Friederich, Churfürst, nach seiner Lieb absterben genanten Grafen mit der abtretung vnßers Ambts Alstedt Anno Tausend Funf Hundert vnd in Zwey vnd Dreysichsten, durch unterhandlung der Hochgebohrenen Fürsten, vnßerer Freundlichen Lieben, Oheim Herrn Philipsen, Herzogen zu Braunschweig vnd Herr Wolfgangen, Fürsten zu Anhald ꝛc. vnd Hannsen von Minkwiz, Ritters seligen, an der Zeit vnsers Hoffmeisters, vergnügt, vnd obergemelter Graff Alberecht zu Mannsfeldt zuvorn vnd die Weil die Abtey noch in seiner Hand gewest, dem gemeinen Casten vnßer Stadt Saalfeldt vnd der Kirchen daselbst ewiglichen und erblichen Dreyhundert Gülden Landes Wehrung Jährlich davon zu richten, sich verschrieben, die wir dem Gemeinen Casten vnd Kirchen daselbst dem Allmächtigen zu Lobe, vnd zu erhaltung Ihrer Kirchendiner vnd also zu einen Nothwendigen vnd rechten milden Werk, Jährlichen vnd ewiglich folgen zu lassen in berührter Handlung auch gewilligt, vnd auf daß nun solche dreyhundert Gülden beregter Kirchen vor vnß vnd vnßere Erben vnd Nachkommen beständiglich verweist vnd sie derselben vnwiderruflich vnd ewiglichen versichert werden, auch vnßere

Bürgerschaft daselbst, so in vergangenen Jahre durch Feuer wirkliche Schaden erlitten vnd in verarmung kommen ist, zu ihren gedeyen und ufnehmen wiederum zu Ackere, Wiesen und liegenden Gründen kommen mögen, so haben wir vnß mit dem Rathe zu Saalfeld der Güter halber, so vormahls zu obgemeltes Closter Forwergk Grabe gehört haben, eines Erblichen, ewigen, vnwiederruflichen Kaufs für Sechs Tausend Gülden Reinisch Hauptsumma vereiniget vnd verglichen, vereinigen vnd vergleichen hiermit vnd verkauffen Ihnen solche Güter vor berichte summa in Kraft dießes Briefs dergestaldt, daß gedachter Rath und Gemeinde vnßerer Stadt Bürgerschaft zu Saalfeldt berührte Aecker und Wiesen hinfürter alß ihr eigen Erbgut inne haben, besitzen, genisen und gebrauchen solen und mogen, dagegen und davon sollen sie Jährlichen Drey Hundert Gülden ewiges Zinßes in den Gemeinen Casten bey Ihnen zu Saalfeldt biß zu Ablösung gemelter Hauptsumme reichen und geben und also damit die Drey Hundert Gülden, Welche wir bißher auß unsern Ambt Saalfeldt in den Gemeinen Casten selbst Jährlich haben geben laßen, hinfürder gänzlich erledigen ꝛc. So haben wir auch genanten Rath zu Saalfeldt die gebeüde viel genanntes Forwergks Grabe mit demselben umbfange auß Gnaden in obberürten Kauf gnädiglich geschlagen vnd kommen laßen, dergestaldt daß sie drauß zum forderlichsten ein Gemein Spital vor Arme, Schwache, gebrechliche, unvermögende Leüte machen vnd das vorige Spitall zur Nutzung deß Gemeinen Castens außthuen sollen; Doch haben wir vnß vnd vnßern Erben, auch vnßern Ambt Saalfeldt uf vnd von obgemelten Aeckern und Wiesen, auch dem Spital, so auß des Forwergks Gebäuden gemacht würdet, Lehengeldt, alß von 15 fl. Einen Gulden zu geben, darzu wir die Folge, Gerichte, Obrigkeit vnd Bottmäßigkeit für vns behalten ꝛc. Daß zu Uhrkund vnd mit vnßeren deß Churfürsten hier angehangenen Insiegel, des wir, Herzog Johanns Ernst, mit gebrauchen, wissendlich besiegeln vnd geben aufm Schneeberge Mittewochen nach Michaelis nach Christi vnßers lieben Herrn vnd seeligmachers Geburth, Tausend Fünf-Hundert und in den Neun und Dreysichsten Jahr.

Anlage 3.

Copia Von der gefundenen Nachricht.

Unsere freundliche Dienste und günstigen Willen zuvor, Ehrwürdiger und Wohlgelahrter, auch Erbare und Weise, besonders günstiger und gute Freunde und Gönner.

Ihr habt Euch zu erinnern, was der Mannsfeldischen Stifftung halber zwischen Euch dem Rathe zu Saalfeld und denen Stifftsdorffschafften unterschiedlich fürgegangen, und wie in dem am 28. Octobris Vorigen Jahres gehaltenen Termine einige Fürschläge geschehen, darauff auch von Euch, dem Rathe, in einem und andern Behörige Erklärung erfolget. Nachdeme denn nun des quanti halber, so die Dorffschafften an besagter Mannsfeldischen Stifftung participiren sollen, eine fast geringe discrepanz, gleichwohl aber an Richtigkeit der Sache Viel gelegen: So laßen wir gestalten Umständen nach, Bey euren des Raths gethanen Erklärung insoweit bewenden, daß mehr besagte Stifftische Dorffschafften bey der nächsten seither dem gehaltenen Termine sich zutragenden Verledigung eines Stipendii, 25 fl. jährl. zu gewarten haben, davon denn 10 fl. dem Schulmeister zu Graba gereicht, hingegen der Gottes-Kasten daselbst mit der bisher bewilligten Zulage Verschonet, die übrigen 15 fl. aber mit Vorbewust des Ambts und ieden ortsPfarrers, der Stiftung gemäs, unter das Armuth der Stifftischen Dorffschafften vortheilet werden solle, iedoch daß dessen Helffte des Vorigen Schulmeisters, Johann Rembdens hinterlaßene Wittibe*) so lange Sie lebet, als eine Ergötzlichkeit wegen ihres Mannes, um dieser zurückgebliebenen Einkunfft willen, gehabten großen Einbuße, zu genießen, inzwischen bis zu ihren erfolgenden Todesfall, nur die Helffte obgedachter 15 fl. zu dem Armuthsbesten zu gebrauchen. Und weil dann diesem nach Einhundert Gülden bey dem Gottes Kasten zu Saalfeld befindlich, sollen hiervon 25 fl. bey der Allmosen-Casse verbleiben. So laßen wir auch

---

*) Johann Rembde starb am 26. März 1671 zu Graba, nachdem er ein Alter von 86 Jahren und 29 Wochen erreicht und 65 Jahre Schulmeister gewesen war. Er hatte sich, nachdem im November 1651 seine erste Gattin Dorothea, geb. Friedrich aus Saalfeld, gestorben, am 25. November 1652 im Alter von 68 Jahren mit Jungfrau Marie Rostin aus Hütten verheirathet, welche damals 24 Jahre zählte und ihrem Gatten noch zwei Töchter gebar. Sie ist jedenfalls mit der oben genannten Wittibe gemeint. (Mitgetheilt von Professor Koch in Meiningen.)

geschehen, daß 25 fl. dem Conrectori zu allen Künfftigen Zeiten gerechnet und dargegen die von Euch, dem Rath, verwilligte 20 fl. Zulage wiederum zurückfallen möge.

Die übrigen 50 fl. aber sind an Stipendia dergestalt anzulegen, daß 30 fl. auf Stadt-Kinder und die übrigen 20 fl. denen Studirenden Landes-Kindern des Ambts Saalfeld zum Besten angewendet und Von Euch, dem Stadt Rath conferiret, auch imfall keine Land Kinder vorhanden, solche an die Stadt Kinder gewendet werden sollen. Und weil denn auf solche Maße die bisherigen dieser Stifftung halber entstandenen Mißhelligkeiten gänzlich hingeleget; Alß begehren anstatt des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn rc. Unsers gnädigsten Herrn, Wir hiermit, Ihr wollet Euch allerseits darnach achten, auch Ihr, die Beamten, diese Unsere resolution und Meynung denen Dorffschafften oder wer sonst neben ihnen darbey interessiret seyn mag, eröffnen. Daran rc. Und rc. Datum Altenburg, den 15. Septembris 1674.

F. S. Verordnete Praesident und Assessores
des Consistorii das.
Hauß Dietrich von Schönberg.

IV.

Die Keltzischen Stiftungen.

A.

Das Original des Keltzischen Testaments befindet sich im städtischen Archiv und gehört zu den besterhaltenen städtischen Urkunden. Lediglich auf dem Umschlage, der den Eröffnungs-Vormerk enthält, sind einige Worte verwischt und unlesbar geworden. Das Testament selbst ist in sauberer, deutlicher, schöner Handschrift geschrieben und mit den in Wachs abgedrückten Petschaften des Testators, Notars, der Testaments-Zeugen und der Stadt noch heute versehen.

Ueber die Persönlichkeit des Keltz, auch Kelz, Kelcz, Kölz geschrieben, wird auf Wagner-Grobes Chronik S. 352 verwiesen.

Das beste Lebensbild gibt indeß das Testament selbst.

Der Umschlag desselben trägt die Aufschrift, soweit dieselbe noch lesbar, wie folgt:

IACOB KELCZEN TESTAMENT

d. d. 17. Januarii 1555.

Das dieses des weiland Erbaren und wolgeachten Herrn Jakob Kelzen Bürgermeisters in Got seligen Testament auf der E . . . . . . und Gestrengen Erbaren Namhafftigen und weißen . . . . . Herrn Bürgermeisters seligen hinderlassenen Withben, Kinder und Erben Verordneten und ehelichen Vormunden, auch derselben selbst ansuchen Unnd bitten heute Freitags nach Chiliani den Zehenden tagk Julij Anno domini 1556 durch Uns Bürgermeister Und Rathmanns alhier zu Salfeld eröffned, verlesen und dan Volgend den . . . . . . theilt davon abschrifft zu geben zugesaget worden, deshalb Wir ehegemelter Rath, zu glaubwürdiger Urkunde Unser kleines Stadt signum neben der hirinnen benannten Testamentarien gebräuchlichen petschafft hierunden an diez testament hengen lassen.

Aktum Anno ut supra.

Das Testament*) lautet:

In dem Namen des Herren amen, Sey hiermit zu wyssen allermänniglich, das als man zelte, nach der geburt Unseres lieben Herren und Heylandes Jesu Christi Tausent, fünffhundert, fünffundfünffzigk Jar, der dreizehenden Römer Zins Zall, (Indiction) zu Latein genant**), Kaysertumbs Und Herschung des allerdurchlauchtigsten Und Großmächtigsten fürsten und Herren, Hern Caroli, dieses Namens des fünfften, erwellten Unnd gekrönten Römischen Kaysers, zu allen Zeitten ein merer des Reichs, zu Hungarn, Dalmacien, Croacien Königk, Erz Herzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgundt Und Brabandt, Graffen zu Habspurgk, Flandern Und Thyroll, Unsers aller genedigsten Herren, Seiner kayserlichen maiestat, desselben Römischen Reichs regirung Im Sechsunddreissigsten Jarr, Donnerstags nach Marcelli, welches do war der Sibenzehende Tagk des monats Januarij, zwischen Siben und acht hora ungeverlich Vormittags oder nahen dabei, hat der Erbare Unnd wolgeachte Her Jakob kelz, Bürgermaister alhier zu Salfeld, Mich hierunden zu ende benantten, offenbaren Notarium zu Sich in seiner Behausung in der Blankenberger Gassen, zwischen der auch Erbaren Georg Pfalers Unnd Heinzen Oßwaldes Behausungen gelegen***) in das ober kleines Stublein kegen der Gassen durch seinen Diener Nikolaum Mönnich erfordern lassen, Und als ich dahin kommen, Hat genanter Her Bürgermeister, als der Zeit vermögendes Leibes zu kirchen und strassen zu gehenn, auch guther Vernunfft, Sinn und wytzs habhafftigk, Mir ehegedachten Notario Vermeldet Unnd angezeigt, Wie das er aus Verleihung Gotlicher Gnaden zu Hertzen gefurth, hoch bewogen und betracht, Wie das alle menschen sterblich, Unnd gleich den Blumen des Feldes Vergenglich, Also, das nichts gewissers dan der zeitlich Todt, Nichts Ungewissers aber dann die Stunde desselben, Unnd in welcher Gott der Allmächtige einen ieden Menschen aus dieser argenn weldt zu seinen gnaden Unnd seligen ruhe fordernn wolle. Wie Sich dann offtmals zu trüge, das der Mensch plötzlich

*) Von den gemeinnützigen Stiftungen handeln zwar bloß die Artikel 4—10 des Testaments. Bei der Bedeutung, die der Stifter für Saalfeld hat, erscheint es indeß sicher gerechtfertigt, das Testament ganz zum Abdruck zu bringen.

**) In den Zeiten, wo noch verschiedene Jahrzählweisen im Gange waren, gab man zur Hebung von Zweifeln bei wichtigen Datirungen außer der Stelle, welche ein Jahr im (28jährigen) Sonnen- und im (19jährigen) Mondzirkel einnahm, vielfach auch die Stellung des Jahres im Indictions-Cirkel an. So nannte man nämlich die 15jährige Periode, nach deren Ablauf die Römer ihre Steuerunterlagen revidirten, weshalb die Stellenzahl eines Jahres in diesem Cirkel auch Römer Zinszahl genannt wurde. Hierüber und über das Verhältnis des „Indictions-Cirkels" zur sogenannten Julianischen Periode und die Berechnungsweise vergl. Fleischhauer, Kalender-Compendium der christlichen Zeitrechnungsweise (Gotha, bei Perthes, 1884) S. 12 und 240 ff.

***) Das jetzige Richard Knochsche Haus soll das obige Keltzische Wohnhaus gewesen sein.

Unnd Unversehens dermassen mit Leibes schwachheit Unnd schmertzen Vberfils, das er nicht allein der zeitlichten güther kein gedechtnuß habenn, Sundern auch derwegen keine Verschaffung thun kondt, deme dan Vilmals Volgete, das nach dem thodes Fall zwischenn den Erben der hinderbleibenden Güther halben Zanck, widerwillenn Unnd andere Unrichtigkeit zu endstehen pflegt, wie dan solches die erfahrung zeugete, Dasselbe aber bey den seinen, So vill müglich Unnd durch Götliche Verleihung geschehen mochte, zu Vorkommen, Unnd damit auch er, So Vonn Gott dem Allmächtigenn mit zeitlichen güthernn Reichlich begnadet, Unnd doch nichts minder dan andere Menschen sterblich, nicht ohne Testament Unnd Verordnung seines letztenn willens, sein Leben enden Und aus diesem Jammerthall scheydenn möchte, So hatt er in solchr Betrachtung, aus freiem guthenn willenn, Ungenött, Unnd Ungezwungen Ihme fürgesezt Unnd genzlich beschlossenn Sein Testament, geschefft, ordenung, Erbliche teillung unnd letztenn willenn zu machen und auffzurichtenn, Mich auch derowegen damals meines tragenden Notariatambts erinnert, angeruffen Unnd gebethen, Ihm dasselbe darinnen zu administriren, Und dieweill er nicht schreiben noch lesen kondt, berufen, sein Testament, geschefft, ordenung, erbliche teillung Und letzten willen, welches er, wie unterschiedlich hiernach volget, in der aller besten und beständigsten weise, form unnd mase, als es nach kayserlichen, Gemeinen, beschriebenen unnd landläuffstigen Sechsischen rechtenn, auch sonsten nach gewonheit eines ydenn Gerichts, am beständigsten unnd kräfftigsten thun sollte, kondte oder möchte, gemacht, gesetzt unnd geordnet haben wollte, aus seinem munde eigentlich unnd fleissig zu schreybenn, zu instrumentirenn, und dessen, neben anderen Sibenn gezeugen, So er nach Beschliessung desselben zu erfordern unnd zu beruffenn willens, ein treuer Zeuge zu sein; das ich ihm aus schuldiger pflicht Solches meines tragenden Notariat Ambts nicht abzuschlahenn gewust, Demnach und darauff machts und Sagts der obgenantte Her Burgermeister Jacob Kelz, beruft sein Testament, Geschefft, ordenung, erbliche theillung und letztenn willenn, welches ich auch auff angezeigte seine Beruffung Und bitte aus seinem munde geschriebenn, wie von wortten zu wortten volget, Also sagende:

Zum Ersten, wan das stündlein, So mir der Almächtige barmhertzige Gott Unnd Vater aller genaden verordnet hat, in welchem Ich mein zeitlich Leben enden Unnd aus diesem Jammerthall scheyden soll, herbeikumbt, Will Ich meine arme Sehle, durch das Verdinst, bitter leiden, sterben Unnd froliche aufferstehung seines eingebornenn Sohns, Unsers lieben Herren Unnd Heylandes Jesu Christi, der Sie dadurch aus lautter genaden Und Barmhertzigkeit ohne alle mein Verdinst Unnd wirdigkeit, Von Gottes Zornn, Sünden, todt, Teufell Unnd Helle erlöset Unnd Gott dem Vater Versühnet, ewige gerechtigkeit Unnd seligkeit erworben hat, in desselben meines lieben Herren Gottes Hende beuthenn.

Unnd hiermit Verordnet habenn, Wann also die Sehle Vonn dem verwesslichen Leibe in die ewige ruhe der außenweltenn abgeschieden ist, das man als dan denselben meinen todten Leib nach christlichen gebrauch zur erden bestadten soll, Aldo Ich der Zukunfft Unsers lieben Herren Und Heylandes Jesu Christi Unnd froliche wider aufferstehung in ein neues Unvergengkliches Lebenn mit allenn gleubigen Unnd in Christo entschlaffenen gewartten will, dartzu helffe mir Got Vater Gott Sohnn Gott heiliger Geyst Amen.

Zum andern So vill belanget meine zeitlichen güther, So mir der Allmechtige ewige Gott, aus genadenn durch seinen reichenn segen Vorlihenn Unnd gegebenn hat, Will Ich, das der Vertragk, So zur Zeit Uff fürstlicher Durchlauchtigkeit zu Sachsenn, meiner genedigen fürstenn Und Herren, Bevelch, durch einen Erbarnn Rath alhier zu Salfeldt zwuschen mir Unnd meinen erben auffgericht, auch mein itziges liebes eheweyb mit betreffende ist, das Datum Freitags nach Valentini Anno Domini Im Neun Unnd Viertzigsten meldet, welcher dan auch durch gemelten einen Erbarn Rath, als Unsere ordentliche obrigkeit, nach Vleissiger Und nothdürfftiger erwegung Vor gleich Und rechtmessigk erkanth, approbirt, bestetiget Unnd in ihr Handelbuch Verleibet wordenn, Inn allen stücken, punctenn Unnd artickelnn bey kreftenn Und wirdenn bleibenn soll, So vill aber denn andern Vertragk, So mit meinenn beiden Töchternn Margarethenn Unnd Barbaren, in Beisein Unnd mit Verwilligung ihrer ehemenner Berlt kalbenn Unnd wolfenn Anherren, zu Blanckenbergk Unnd Schleitz burger, deßgleichenn ihrer Unnd ihrer kinder krigischen (?) Unnd Verordnetenn Vormunden auffgericht, Unnd in eines Erbarnn Raths alhier zu Salfeldt Unmündiger kinder handelbuch Verleibet, das Datum Mitwoch nach dem Suntage Invocavit Anno dni funffzehnhundert Und Vierundfunffzigk meldet, anlangen thut, Will ich, das derselbe auch Unnd nichts minder dan der nechst gemeltte bey wirden Unnd kreftenn bleibenn soll, Weill aber gleichwoll sieder desselben auffrichtung der Margarethenn Berlt kalbenn Eheweybes, meiner Tochter kinder eins, So sie mit ihrem forigenn liebenn eheman Georgen hebenstreit seligenn erzeuget, nach deme willen des Allmechtigen Verstorben, So legire Schaffe Unnd will ich, do dieselbe meine tochter Margareth Berlt kalbenn eheweyb meinen todt erlebenn wirdet, das ihr, Ueber den in berürten Vertragk angetzogenenn Unnd ihr Vermachtenn achten teill meiner hinderbliebendenn guther So ihr sonsten Uff ihren anparth hettenn geburen mügen, durch ihrer kinder, do deren zur selben Zeit am leben sein werden, welche dann, Von wegen berürter ihrer mutter prodigalitet, an ihrer stadt, zu den andern Sibenn acht theillenn solcher guther, meine erben sein sollen, Jerlichen weill Sie leben Unnd lenger nicht, funffzigk gulden am gelde Uff zwo fristenn, als iedes halb jar funffundzwanzigk guldenn, sollen gereicht, gegebenn Unnd das erste halb jar, wann sich die Vier wochenn nach meinen todtlichen abscheidt endenn, zu rechenen angefangen werdenn.

Zum dritten, Nachdem meine Kinder unnd ihre erben durch den Vor gemeltenn ersten Vertragk So Anno dni Im Neunundvierzigstenn freitags nach Valentini durch einen Erbarn Rath zu Salfeldt auffgerichtet, Ungeachtet, obwoll ihre selige liebe mutter mein foriges eheweyb Unnd Ich an allen Unsern guthern Ueber funffhundert gulden werth nicht zusammenbracht, Mit einen stadtlichenn Voraus Unnd reichlich Versehenn, Meinem ytzigenn geliebten eheweybe Barbaren aber, welche mir doch eine guthe Summa ihres eigenen geldes Unnd guthes Zubracht, nicht mehr dan das Steinern haus am marckte So sieder der Bastian Trollern Umb Vier hundert gulden Vorkaufft, zum Voraus Vermacht, Sie aber Sich bey mir in der Haußhaltung, Sunderlich aber auch mit vleissiger wartt Unnd pflege meines leibes treulich, ehrlich Unnd dermassenn ertzeigt, auch hinforder thun soll Unnd will, das Ich ihr darumb billich danckbar, Als thu Ich ihr, Von wegen solcher ihrer mir geleistenn ehelichen treue Und wohlthatenn, hiermit Sechshundert gulden Reinischer landeswehrunge, deßgleichen den Garthenn Vor dem Blankenberger Thore, hinder Hans Langen Hause, So ich von kotschreuthern erkauft, legiren Verschaffen Und will, das ihr dieselbenn zusambt den Vierhundert guldenn des Verkaufften Steinern Hauses, So ihr, wie obberürt, zum Voraus Vermacht, Unnd also in Summa Ein Tausent gulden Reinischer landeßwehrung sambt dem nächst gemeltenn Garttenn, ahne menniglichs widersprechen Irrung oder einhalt, aus meinen guthern gevolgen Unnd Vor aller theillung gereicht werden sollenn.

Zum Vierden legire Unnd verschaffe Ich funffhundert gulden Haubt-Suma Oder funff Und Zwanzigk gulden Jerlichen Zinß in denn Gemeinen kirchenn kasten alhier zu Salfeldt, die sollenn zu der kirchenn Und Schulen Diener Besoldung Und sonstenn zu anderer nothdurfft, dem Almechtigen Gott zu ehrenn, angewendet werdenn.

Zum funfften legire Unnd schaffe Ich Zwey hundert gulden haubtsuma oder zehen guldenn Jerlichen Zins in den nächst gemelten Gemeinen kasten.

Von denselbenn zehen guldenn Soll man Jerlichen armen Unvermögenden schulern zur nothdurfft Unnd furderung ihrer studia bucher kauffen. Unnd was man dartzu nicht bedarff, die Uebermas von Jarenn zu Jarenn, an anderer Bucher zu auffrichtung einer bibliotheck der Schulenn Unnd denen So darinnen studirenn zu guth Unnd besserung wendenn.

Zum Sechsten legire Unnd schaffe Ich ein Tausent gulden Haubtsumma oder funfftzigk gulden Jerlichen Zinß in den reichenn Almosenkasten. Dauon soll man Jerlichen fünff armen ehrlichen Und frommen Jungkfrauen, Burgers Tochternn alhier, yder zehen gulden zu ehelicher austeuer, wan Sie zu ehren greiffen, raichen. Und do derenn in einem Jar nicht fünffe, Sundern weniger, das andere oder dritte Jar nächst darnach aber deren mehr dan fünffe, Sich

verehelichen werdenn, Soll das Ihenige, So das eine Jar erübriget, Uff das andere oder dritte volgende Jar, Unnd so fortahnn, wie das furfallen magk, doch allewege mit Vorwissen Rath Unnd bedenckenn des Herren pharhers Unnd eines Erbarnn Raths alhier zu Salfelt, angetzeigter massen, angewendet werdenn.

Jedoch will ich, do Unter meiner Bluth Verwanthenn freundschafft Solche arme erliche Unnd fromme Jungkfrauen alhier zu Salfelt oder anderßwo seinn, Unnd solcher steuer begeren wurdenn, das ihnenn dieselbige als einer Zehenn gulden Vor andern geraicht werden sollenn.

Zum Sibenden Testire Unnd schaffe Ich drei hundert guldenn Haubtsuma oder fünfftzehen gulden Jerlicher Zinß in ehegedachtenn Reichen Almosenkasten, dauon soll man Jerlich auff die drei hohenn fest, Als weyhnachten, Ostern Und Pfingsten Uff ydes funff gulden, mit Vorwyssenn Unnd Bedencken des Herren Pfarhers Unnd eines Erbarnn Raths alhier zu Salfelt hausarmen leuthen außteilenn Unnd in ihre Wohnungen schickenn, dasselbe zu ihrer notturft zu gebrauchenn.

Zum Achten legire und schaffe ich in denn nechst gemelten reichen Almosenkasten Ein hundert gulden haubtsumma oder funff gulden Jerlichen Zinß. Vonn dennselben Zins soll man jerlichen durchs Jar aus denn armen leuthenn Im Spitall Unter der Bruckenn Labsall kauffen Unnd außteillenn.

Darüber Sollenn auch meine erbenn, wan Sie nach meinem absterbenn zur teillung meiner hinderbliebenen guther greiffen wollenn, Noch fünfftzigk guldenn in das gemelte hospitall gebenn, dauor sollenn mit eines Erbarnn Raths alhier Vorwyssen Unnd bedenckenn federbett und gewandt Vor dieselben armen leuthe gekaufft werdenn.

Zum Neunden legire Und schaffe Ich zweyhundert gulden haubtsumma zu des Schuster handtwergs alhier gemeinen Vorradt, darfür Sollen desselben verordnete Handtwergsmeister oder von derselben wegen ymandes Verstendiges auff alle und izliche bequeme haubtmerckte, ydoch allewege mit Rath Und Vorwissen eins Erbarn Raths alhier, leder kauffen, dasselbige den armen meißternn wiederumb verkauffen, Aber doch uff ein leder nit mehr dan Sechs pfenning gewinst Ueber das, So es kost, schlahen, Und das kauffgelt sambt dem Gewin allewege von einem marckt zum andernn wider ein bringen, dasselbe forder, wie gemelt, ahn zu legenn, damit der arme Man, zu seinem Und seiner kinderlein Unterhalt, auch gefördert werde, Unnd Soll Ueber solches alles Jerlich vor einen Erbarn Rath, zur Zeit So man unmündiger kinder Rechnungen gehort hat, guths Und ordentliche Rechnung beschehenn.

Zum Zehenden legire und schaffe Ich in denselben reichen Almosenkasten Zwey hundert gulden Haubtsuma oder Zehen gulden Jerlicher Zinß, dieselben sollen Jerlich zu auffrichtung Und beförderung einer Apotheckenn Und

eines erffarnen physici angewendet Und Gemeine Stadt zu derselbenn Besten damit versehen werdenn.

Zum Eilfften legire Und schaffe Ich meinen Und meines erstenn lieben weybes Catharinen seligen Schwestern Und derselben eheleiblichen kindern Söhnen Und Töchtern Und itzlichen sunderlich, So Vill deren meinen tödtlichen abschiedt erlebenn werden, Zehen gulden. Aber meines itzigen lieben eheweibes Schwester Kunigunden Christoffen Bohners eheweybe Zwanzigk gulden Und will, das ihnen dieselben, wan meine erben zur teillung greiffen werden, auch Unuortzuglich gereicht Und gegebenn werdten sollen. Und dieweill sich solche legata obgemelt Uber dasiehenige, so meinen kindern Und itzigen lieben eheweybe Vormuge des Vertrags, dauon hirneben Im andern Artickell meldung geschehen, das darin Anno domini Neunundviertzigk meldet, Ittem Uber die Sechs hundert gulden, So vermuge des dritten Artickels ehegedachten meinem lieben weybe testirt, Ittem die fünfftzigk gulden, so vermuge des Achten Artickels zu Betten Ins Hospitall, Ittem die Zweyhundert gulden, So dem schuster Handtwerge inhalls des Neunden Artickels, Unnd dan das ihenige, So Ich meinen, auch meines Verstorbenen seligen Und ytzo noch lebenden liebenn eheweyber Schwesternn Und derselben kindern Vermuge des nechst gemelten Eilfftenn Artickels legirt Unnd verschafft, welches dan ihnen Unnd itzlichen sunderlichenn Vor aller theillung aus meinen hinderbleibenden guthern gereicht werden soll, Sich in Zwey Tausent Unnd drei hundert gulden Haubtsuma Oder ein hundert Unnd funfftzehn gulden Jerlicher Zinß erstreckenn thun, So will Ich, das dieselben inwendigk Sechs wochenn nach meinem todtlichenn abschidt an So Vill Haubtsuma oder Jerliche Zinß bei denn Wolgebornen Unnd Edelenn Herren Herrn Hans Georgenn Unnd Herrn Hans Albrechtenn gebrüdern Graffen Unnd Herrenn zu Mansfelt Unnd Edelen Herren zu Heldrungenn, meinen genedigenn Herren, Von den Haubtsummen oder Jerlichen Zinsen, So Ihre Gnaden mir Verschribenn, zu empfahenn, Von meinen Erbenn angeweist werden sollenn, dieselbige Haubtsuma nach empfahung widerumb mit ihnen, Sunderlichen aber eines Erbarnn Raths alhier zu Salfeldt Vor wyssen, an gewisse ende Uff geburliche pension auß zu leihenn.

Zum Zwoelften thue Ich zu allen andern meinen guthern, beweglichenn Unnd unbeweglichen, Vharenden Unnd ligenden, Schulden Und gulden, wie die Nahmen haben mögen, So Uber alle oberzelte Voraus, legata Und Verschaffungen Aus meinem Munde Verlediget befunden werdenn, die nachbenantenn, Als Nemlichen meine Tochter Margarethenn, ytzo Berlt kalbenn zu Blanckenbergk eheweyb Unnd ihre eheleibliche Kinder Uff masse, wie oben gemeldet, an einem, Ittem meine Tochter Barbara, ytzo Wolffen Anherrenn zu Schlewitz Eheweyb Unnd ihre eheleibliche Kinder, Auch vff masse, wie in dem

obangezogenen Vertrage verleibet, am andernn, Ittem meiner Tochter Margarethen seligenn, mit dem Erbarnn Niklas Zeysenn, Burgermaister zu weyda, eheleibliche ertzeugete kinder am drittenn, Ittem meyner Tochter Annen seligenn, Mit Albrechten Fischer, Burgermaister zu Blanckenbergk, eheleibliche ertzeugete kinder am Vierdenn, Ittem meiner Tochter Ursulenn seligen, mit Wolffen Caplan alhier zu Salfelt ehelich ertzeugete kinder am funfftenn, Unnd die obgenantte Barbara, mein ytzige gelibte eheliche Hausfrau, am Sechsten teill, zu meinen rechten Unnd warhafftigenn erben benennen, Instituiren, einsetzen Unnd will, das Sie allerseits derselbenn vff berurte Sechs part vnd anteill vehigk vnd empfengklich sein sollenn. Setze vnd ordene auch derwegen der nechst gemelten Barbara, meiner gelibten ehefrauen, die Ehrenvhestenn Und Gestrengen, Erbarn vnd weyßen, Heinrichen Mönnich zu Mennichbernßdorff Fürstlichen Sechsischenn Hoffrath, Nicolnn Fuchs zu Zwyckau vnd Heinrichen Dentsch denn Jungern, burger alhier zu Salfelt, meinen günstigen Herren, Schwager Vnd guthen freundt, zu rechten Vormunden Und Tutoren, Welche Sie bei Solchen vnd allen andernn oberzelten, So ihr von mir legirt, verschafft, geeigendt vnd gegeben, neben nachgemeltten meinen Testamentarien durch mittell der obrigkeit schutzen vnd handthaben sollen, Wie dan sein Gestrengken vnd Sie solche Vormundschafft auff angewandte meine vnd meines weybes vleissige bitte willigk vnnd gerne auff sich genommen, Wie ich auch nicht Zweiuell, derselben treulich vnd vleissig fur zu sein, Die andern meiner Erben obgedacht eheliche, angeborene vnd verordente Vormunden nichts weniger zuthun, auch gleichermassen ob ihren mundelein treulich zu haltten Und darob zu sein, das alle das ijenige, So sie von mir ererben werdenn, zu ihren nutz vnd besten angewendet vnd gebraucht werden muge, bei ihnen keinen vleis erwinden lassen werdenn.

Zum dreitzehenden Setze vnnd ordene Ich dieses meines Testaments, Gescheffts, ordenung, Erblichen teillung vnd letzten willens zu Testamentarienn, treuhendern Vnnd executoren die Erwürdigen, Erbarnn, Namhafftigenn vnd weyßenn Hern Jacob Sigeln, predicanten, Günther Weyßenn Und Clausen Glaser burgere vnd des Raths alhier zu Salfelt, Ubergebe Ihnen sembtlichen vnd sunderlichen hiermit gantze Volkommene macht vnd gewalt, dasselbe Vnd alles oberzelte nach meinem tödtlichen abscheidt aus diesem Jammerthall treulich, Vleissigk Vnd dermaßen aufftzurichten vnd zu exequiren, wie mein Vertrauen zu ihnen stehet, Sie auch vff meine, bey Ihnen angewandte bitt zuthun Verheissen, zugesagt vnd solches vor Gott vnd der weltlichen obrigkeit verantworten wollen, Legire vnd verschaffe auch ihn itzlichen funff gulden Vnnd will, das ihnen dieselben alsbalde nach meinem tode bey eröffenung dieses Testaments gereicht werden sollen. Und Im Vhall einer unter den obgenanten Testamentarien vber kurtz oder langk mit thode abgehenn wurde,

Soll alsbalde ein ander tuchtiger an desselben stadt durch einen Erbarn Rath alhier zu Salfelt gewehlet Vnd Verordent werden. Ich will auch dieselben meine ytzo benantte Vnd noch kommende treuhender vnd exekutores angezeigtes meines Testaments vnd letzten willens aller burden, Sunderlichen Satisdacion rem pupilli salvam fore endtnemen vnd hiermit bestendigßter vnd krefftigster weise aller rechte entnommen habenn.

Zum Viertzehenden Schaffe, Verordene Vnd will Ich, do meine Erben oder freunde, einer oder mehr, oder sonsten yemandes, wer der oder die auch wehren, dieses meines Testaments, gescheffts, ordenung, erbliche teillung Vnd letztenn willens geburliche volntzihung zu widersprechen, antzufechten, zu Vorhindern oder sonsten darwider zu thun Sich vndersteheun, Auch ihres Vormachten Voraus, erbteils Vnd legata nicht begnugigk sein, Vnd Sich des ethwas Vornemen lassenn wurden, das der oder dieselbenn dessen gentzlich priuiret, beraubet Vnd solches den andern meines Testaments, Gescheffts, ordenung, erblichen teillung vnd letzten willens gehorssamen zugestellet werden, auch erblich volgen vnd bleiben Soll.

Hiruber will die durchlauchtige Hochgeborne Fürsten Vnd Herren, Hern Johan fridrichen den mitlern, Hern Johan wilhelmen Vnd Hern Johann friderichen den Jungern gebrudere Hertzogen zu Sachsen, landtgraffen in Dhoringen, Marggraffen zu meyßen, meine genedige fürsten vnd Herren, Vnd an derselben Irer Fürstl. Gnd. stadt einen Erbaren Vnd wolweißen Rath alhier zu Salfelt Ich gantz vnderthenig vnd dinstlich gebethenn habenn, do Ihr Fürstl. Gnd. vnd Erbar weißheitten vmb schutz, handthabung vnd Hulffe, domit ditz mein Testament, geschefft vnd letzter wille geburlichen exequirt vnd volntzogen werden möchte, Vnderthenigljch vnd dienstlich bittende angelanget wurden, Ihr, fürstl. Gd. Vnd gunsten wollen ihnen dorinnen genedigen vnd gonstigen schutz, schirm vnd hulffe mitteillen, Auch Ernstlich verschaffen lassenn, Das demselben allen Vnd wie hirinnen begriffen vnd vermeldet, ohne einichen abbruch gelebt Vnd furderlich nachgesetzt werden muge.

Zuletzt wil ich hiermit auffs allerherlichst protestiret, auch in der allerbesten vnd bestendigsten weyße, form vnd masse aller rechte bedingt haben, do ditz mein Testament, geschefft, ordenung, erbliche teillung vnd letzter wille, So Ich, als der nit schreiben noch lesen khan, den Erbarn Friderichen Tauer, sonst Volimhaus genant, als offenbaren Notarium, der Zeit burgern vnd Stadtschreibern alhier zu Salfelt, wie oben gemelt, von worten zu wortten, von Artickeln zu Artickeln aus meinem munde Und eingebung vff Jegenwertige Siben gantze vnd Zwey halbe Charten oder bergamenen bletter habe schreyben vnd Instrumentiren lassenn, Einnicher Solenniteten, die ein recht bestendig vnd loblich Testament haben soll, mangelte, Vnd der wegen als ein solch Testament nit genugsam Krafft Und macht haben möchte, das Ich vff den vhall

hirmit Verordent vnd haben will, das es doch als ein Codicill vnd letzter wille In vnd zu recht stadt haben vnd behalten, auch alles das, So dorinnen begriffen, Vnuermindert gehaltten, exequiret vnd volntzogen werden soll. Dorauff Ich dan auch vff die Zeit, wan mich der Almechtige Gott aus diesem elenden Jammerthall zu seiner ewigen vnd seligen ruhe fordern wirdet, mein ende beschliessen vnd mich denselben mit seell vnd leib in genaden ergeben vnd beuohlen haben will.

Das alles zu wahrer Urkunde habe ich den nechst genanten Notarium gebethen, das er sich zu merer Beglaubigung diser dinge alhier zu ende dieses meines Testaments, gescheffts vnd letzten willens geburlichenn Vnderschreiben Vnd dan dasselbe, wie vor augen, in meiner Jegenwarth Verschlossen, mit meinem, auch seinem darneben anhangenden petschafft verwarth, Und nach beschehung desselben, So habe ich auch solches den hir nach gemeltten, den Erbarnn Vnnd weyßen Florian Hoffman, Nicoln Bernhard, Jacob Birnstiln, Jacob Langen, Georgen Monnich, Hansen keyßer vnd Merten Rentschen burgern alhier zu Salfelt geweist vnd vermeldet, das dorinnen mein Testament, geschefft vnd letzter wille begriffl. geschriben vnd aufgedruckt sey, Sie auch angeruffen vnd gebetten, dessen meine Zeugen zu sein, Vnd zu merer beglaubigung desselben Sich hirneben vff das eusser ledige blath mit eigener handt zu vnderschreibenn, Auch ihre gebreuchliche petschafften neben das meine vnd des Notarien, ehegemelt, hiran hengenn zu lassenn, das dan also geschehenn Im Jare, Indiction, kaysertumbs, Monat, tag vnnd stelle wie obenn gemelt.

Und Ich Friederichus Tauer sonst Volymhaus genant, von kayserlicher maiestat autoritet macht vnd gewalt offenbarer Notarius, burger Vnd dertzeit Stadtschreiber zu Salfelt, Wann ich auff erfordern vnd bitten des obgenannten Herren Burgermeisters Jacob keltzen bey auffrichtung, Setzung vnd Verordenung dieses obnuorleibten seines Testaments, geschefftz, ordenung, erblichen teillung vnd letztenn willens selbst eigener Person gewesen, das alles vnd iedes selbst gesehen, gehort, auch aus seinem munde Vnd eingeben vff Jegenwertige Siben gantze vnd zwey halbe Chartten oder bergamenen bletter von wortten zu wortten, von Puncten zu puncten, von Artickeln zu Artickeln, ein solches alles vor augen mit eigener handt geschriben, darumb So habe ich auch mich zu merer beglaubigung deßselben alhier zu ende mit meinem tauf vnd zu nahmen sambt gewonlichen Notariat Zeichen Vnderschriben Vnd vertzeichent. Auch volgend dasselbe vor des nechst gedachten Heren Burgermaisters vnd Testatoris augen, vnd vff desselben gehais, Mit dieser schwartz vnd gelb gefarbten schnur durchzogen, Verschlossen, vnd wie zu sehen, Verwarth, als dortzu ich sunderlicherman requirirt Vnnd erfordert.

Weitter So habe auch ich obgenanter Notarius vff ferner bit des

Herrenn Testatoris Vorgedacht nebenn desselben Vnnd der nach gemeltenn, erforderten Vnd erbethenen Getzeugen Vnd in ihrem beisein main gebreuchlich Petschaft hierunden angehangenn, zu merer glaubwirdigkeit aller dieser Dinge Geschehenn, wie hieroben gemelt." —

Es folgen hierauf die Erklärungen der Testamentszeugen. Dieselben sind, obwohl übereinstimmend, im Original zu jedem Namen besonders wiederholt und lauten:

Das ich | Georg Monich burger alhier zu Salfeldt |
Das ich | Nikol Bernhartt burger alhir zu Saluelt |
Das ich | Jacob Birnstil, Burger alhier zu Salfeldt |
Das ich | florian Hoffman burger alh zu Saluelth |
Das ich | hans Hans kaisser purger alhir zu salveltt |
Das ich | Jacoff lange burger vnd gastgeber alhier zu Salueldt |
Das ich | merten Rentzsch burger alhier zu Salfelt |

neben den vor und nachbenanten notario und mit gezeugen eygener person dabey gewest, gesehen vnd gehort, das der her Burgermeister Jacob kölz| Jakow kelz | Jakob Keltz | Jacob kelzs | Jacob Keltz | diese pergamenen charten geweist vnd gesagt, das dorinnen sein Testament, erbliche teylung vnd leczter wille ausgedruckt, auch vff sein angeben vnd bitt durch den Notarium friczen Volimhaus beschriben sey, vnd dessen neben ihnen von dem gedachten Hern Burgermeistern zu Zeugen erfordert worden, das habe ich zu vrkundt mich alhier mit eygener handt vnderschrieben vnd mein gebreuchlich peczschafft hirunden anhengen lassen, act. anno sct. di uts."

Von den Keltzischen Stiftungen besteht selbständig wohl nur noch die Ehestiftung. Was aus den „zu der Kirchen- und Schulendiener Besoldung und sonsten zu Andrer Notdurft" legirten 500 Gulden geworden ist, ergeben die Akten, soweit solche zur Verfügung gestanden, nicht. Ebenso wenig erhellt das Schicksal der „in den Almosenkasten zum Ankauf von Labsal für die Hospitaliten" gestifteten 100 Gulden und der „zur Aufrichtung und Beförderung einer Apotheke und eines erfahrenen Physikus" legirten 200 Gulden. Auch die „zur Verteilung des Zinses mit je 5 Gulden an Weihnachten, Ostern und Pfingsten an hiesige Hausarme" verordneten 300 Gulden sind nicht mehr vorhanden. Wenigstens ist von einer Oster- und einer Pfingstspende überhaupt nichts mehr bekannt und die Verzeichnisse über die Einnahmen zur Weihnachts-Bescherung enthalten über einen Abwurf aus der Keltzischen Stiftung nichts.

Auch die bei hiesiger Schuhmacher-Innung eingezogenen Erkundigungen haben nicht ergeben, was aus den „für das Schusterhandwerk zum Ankauf von Leder für arme Meister" gestifteten 200 Gulden geworden ist.*)

*) Das mir freundlichst von Herrn Schuhmachermeister Carl Hickethier hier als der-

Nur betreffs des Legats „zur Notdurft armer unvermögender Schüler und Förderung ihrer Studien durch Bücherkauf" läßt sich nachweisen, daß noch 1835 der Abwurf mit 11 fl. 33 kr. zum Ankauf von Schulbüchern für die dürftigsten Kinder in der Classe und zur Ergänzung des fehlenden Lehrapparats verwendet worden ist.*)

Vom Jahr 1837—1854 enthalten die Akten hierüber nichts, indem seit 1836 die Position nicht mehr namentlich und ausdrücklich in den Etats und Schulkassen-Rechnungen aufgeführt, sondern in der Etatsposition „für Bibliothek und Apparate" (75 fl. 41 kr.) mitenthalten ist.

Unter dem 28. Juli 1854 beantragte Rektor Richter: „Es wolle im Ausgabe-Etat der Bürgerschulkasse die Position „11 fl. 33 kr. Kelzisches Legat" wieder errichtet und dem Rektorat zur stiftungsgemäßen Verwendung und jährlicher Rechnungs-Ablage zur Verfügung gestellt werden, damit einesteils dem unabweislichen Bedürfnisse, anderenteils auch der Pietät gegen den ehrwürdigen Jakob Kelz und dessen letzten Willen Rechnung getragen werde."

In Anlehnung an einen Beschluß der Kirchen- und Schulenamts-Inspektion vom 25. August 1854 verfügte darauf der Magistrat: „Die Kölzische Disposition ist genau zu befolgen!" — Ist dies aber geschehen? — Die Akten enthalten darüber nichts. Wohl aber ist aus der Alumneums-Stiftungs-Rechnung zu entnehmen, daß der Abwurf aus 200 fl. für die letztgedachten Stipendien verwendet wird, ohne daß der Grund hierfür ersichtlich ist.

Gehen wir über zu dem Ehelegat, so interessirt zuvörderst ein Bericht an die Landeshauptmannschaft vom 22. Januar 1803, der dahin lautet:

„Die Collatur ist mit Vorwissen, Rath und Bedenken des hiesigen Super-

---

zeitigem Obermeister der (alten) Schuhmacher-Innung zur Einsicht überlassene Urkunden-Material ergibt, daß die alten Urkunden durch den Brand von 1517 vernichtet worden sind. Die im Jahre 1625 neu „begnadete und konfirmirte" Handwerks-Ordnung enthält in Artikel 8 die Bestimmung: „Wenn das Handtwergk durch Göttliche gnädige Verleihung von denselbigen Vermögen, immaßen daßelbige künftig beßerung hoffet, durch die Handtwergsmeister mit wißen und willen des Handtwergs vff den Leipzigschen und Naumburgischen Märckten für das gemeine Handtwergk Leder einkauffen, soll solch Leder einen ieden Meister, dem armen sowohl als den reichen zu seiner arbeit, doch denen, die es zu bezahlen haben oder verbürgen, umb ziemlich geldt uf tagzeiten gelaßen und daßelbige nicht gefährlichen ausgeschoßen, einem das gute und dem andern das geringe, nach gunst, liebe oder freundtschafft gegeben, und darauf über den uncosten kein übermäßiger sondern leidlicher gewin geschlagen, damit das Handtwergk bey würden magk erhalten werden." — Nach dem Wortlaut möchte fast scheinen, als ob schon damals die Keltzische Stiftung nicht mehr zum Vollzug gebracht bez. in Kraft gewesen sei.

*) Gefordert waren 1835 aus dem Legat 74 Tintengläser, Anbringung eines Fußtritts für den Lehrer, eine Karte von Meiningen und Palästina, endlich die „nöthige Kreide und Tinte"!

intendenten dem Stadtrat übertragen und dabei bestimmt worden, daß, wofern sich Költzische Verwandte dazu melden würden, diese — wenn arm — das Gestift vor anderen armen Bürgerstöchtern erhalten sollen.

Ehedem wurde dieses Stiftungs-Capital, welches an gnädigste Landesherrschaft ausgeliehen ist, mit fünf vom hundert verzinset. Beim Eintritt der Kaiserl. Debit-Commission*) wurde auch dieses, noch immer bei Fürstlicher Cammer gestandene Költzische Stiftungs-Capital in Absicht der Zinsen der Reduktion unterworfen, woher es kam, daß statt der sonst in 10 Mfl. bestandenen Portion solche auf 6 fl. 14 gr. herabgesetzt werden mußte. Neuerlich haben gnädigste Landesherrschaft von den bei hiesigem Stadtrate von älteren Zeiten her stehenden und aus Stiftungsgeldern bestehenden Capitalien eine Verzinsung von 4 vom Hundert angeboten, und wir haben solche, obschon dieselben freilich mit des Fundatoris Költzens Bestimmung, daß 5 pro Cent Zinsen entrichtet werden sollten, nicht harmonirt, doch aus bewegenden Gründen in der Erwägung einiger Verbeßerung und in der Erwartung, daß entweder hochfürstliche Landesherrschaft bei verbesserten Finanzen selbst nach der Intention des milden Stifters die Verzinsung wieder auf 5 vom Hundert zu erhöhen oder das Capital selbst heimzuzahlen und uns damit in Stand zu setzen, die ganze Verzinsung von fünf vom Hundert den Perzipienten gewähren zu können, annehmen zu müssen geglaubt.

Assignation geschieht von uns nach vorheriger Berathung mit dem hiesigen Oberpfarrer."

Der Bericht betont am Schlusse, daß es fraglich sei, ob zum Wohle des Staates von Seiten der Regierung die Ehen ganz dürftiger Personen, welchen mit geringen und nicht auf Ausdauer berechneten Unterstützungen fast nie geholfen sei, nicht eher zu erschweren als zu begünstigen sein möchten. Jedenfalls sei die möglichste Erleichterung des Erwerbes und die möglichste Entfernung aller Belästigung der Gewerbe immer ungleich zweckmäßiger als jede Heiratskasse.

Die Benachrichtigung des Stadtpfarramts von den Verteilungen hörte seit 1845 auf.

Im Uebrigen ist aus den Akten mitzuteilen, daß bis zum Jahre 1837 das Keltzische Ehelegat in Ermangelung von Anmeldungen meist auf einige Jahre zurück verfüglich war. Durch Beschluß der Schulinspektion vom Jahre 1837 wurde indeß völlig ungerechtfertigt das Legat auf 1833/35 mit 100 Mfl. zur Verbesserung der Volksschule verwendet und seit dieser Zeit übersteigen die Anmeldungen die verfüglichen Raten.

---

*) S. Wagner-Grobe, Chronik S. 504.

Zu rügen ist auch, daß wiederholt Gesuchsteller unter Hinweis auf die Stiftungsbestimmungen abfällig beschieden worden sind, weil sie ihr elterliches Haus nie verlassen, ein Dienstbotenbuch nie gelöst und Beiträge zum Krankenhaus nie entrichtet hätten. Von all dergleichen Bedingungen steht im Testament nichts.

Auch der „stiftungsmäßige" frühere Abzug von 33 kr. Gebühren „zur Kasse" ist sehr wenig stiftungsgemäß.

Erwähnt soll schließlich noch werden, daß durch Magistratsbeschluß vom 14. Dezember 1871 festgesetzt worden ist, es solle künftig vorwiegend entscheiden:

1) Die Zeit der Trauung. Demzufolge seien diejenigen Petenten, welche sich früher haben trauen lassen, den später Getrauten vorzuziehen und sei die Zeit der Meldung weniger maßgebend.
2) Der Grad der Bedürftigkeit und Würdigkeit.
3) Vorzug der hierorts verheiratheten Petenten bei sonst gleicher Berechtigung.
4) Berücksichtigung der Descendenten an erster Stelle im Falle des Vorhandenseins der statutarischen Erfordernisse.

In der Anlage ist endlich, soweit dies aus den Akten zu entnehmen gewesen, ein Teil des Keltzischen Stammbaums*), sowie die in den Jahren 1697 bis 1735 aus der Keltzischen „Freundschaft" bedachten Personen mitgeteilt.

*) Ueber die Identität des im Stammbaum auf Grund mehrerer pfarramtlichen Zeugnisse als „Wolf Albert" bezeichneten Ehemanns der 2. Tochter des Keltz (Barbara) mit dem im Testament benannten Ehemann Wolf Anherr kann eine Aufklärung nicht gegeben werden. Desgleichen läßt sich der Widerspruch, welcher zwischen „Margarethe, verheirathet an den Baccalaureus und Organist Johann Friedr. Preuß in Pößneck" (s. Beilage zu Seite 80) und „Esther, verheirathet mit Joh. Friedr. Preuß, Organist und Baccal. zu Pößneck" (s. Seite 81) liegt, nicht heben, wenn man nicht annehmen will, daß der genannte Preuß zwei Schwestern nach einander zu Gattinnen hatte.

Jakob Kelz, verheirathet an
1) Katharina 2) Barbara

- Margarethe, verheirathet an 1) Berlt Kalbe zu Blankenburg. 2) Georg Hebenstreit.
- Barbara, verheirathet an Wolf Albert, Bürgermeister zu Schleitz.
- Margarethe, verheirathet an Bürgermeister Nikolaus Zeyß zu Weyda.
- Anna, verheirathet mit Bürgermeister Albrecht Fischer zu Blankenburg.
- Ursula, verheirathet mit Wolf Caplan in Saalfeld.

(Kind der Barbara:)

Christiane Margarethe, verheirathet an Christoph Schön, Bürger und Rathsverwandter in Pößneck.

- Margarethe, verheirathet an 1) Christoph Seuge, vermählt am 27. Aug. 1592. 2) Adam Reßing aus Schleitz, nachmals Stadtrichter in Pößneck, verm. am 15. Juni 1601.
  - Katharina, geb. 23. November 1605, vermählt am 20. Nov. 1626 mit Nikol Rothe, Lohgerber in Pößneck.
  - Susanna, geb. 12. März 1630, verm. 25. Nov. 1650 mit Wolf Trautmann, Bürger und Lohgerber in Pößneck.
  - Susanna Anna Gertraud, geb. 21. März 1675, verm. 27. Okt. 1696 mit Joh. Gg. Wagner, Bürger und Weißgerber in Pößneck.
  - Johann Nikolaus, geb. 8. Aug. 1697, verm. 1725 mit Maria Barbara, geb. Martini.
  - Barbara Rosine, geb. 1731, verm. 1758 mit Johann Friedrich Alberti, Bürger und Schneider in Blankenhain.
  - Elisabeth Barbara, geb. 11. April 1760, verm. 1787 mit Johann Friedr. Drescher, Bürger und Weißbäcker zu Glaucha.
- Elisabeth, verheirathet an Christoph Richzenhahn, Schösser zu Leuchtenburg.
  - Margarethe, verheirathet an den Baccalaureus und Organist Johann Friedr. Preuß in Pößneck.
  - Margarethe, verm. mit Christoph Kortmann, Cantor in Pößneck.
  - Marie, verm. mit Joh. Gg. Spizing, Rathsverwandter und Tuchmacher in Pößneck.
  - Elisab. Marie, verm. 1716 mit Joh. Christoph Mader, Schuhmacher in Pößneck.

In den Schneideweinschen Akten befindet sich dagegen folgender, ebenfalls beglaubigter Stammbaum:

Christoph Schön,
Bürger und Rathsverwandter in Pößneck, verm. mit Christiane Margarethe Albert von Schleiz.

|

N. N. (Elisabeth) Schön,
verm. um 1600 mit Hans Richzenhan, Schösser zu Leuchtenburg und Orlamünde, später juris practicus in Pößneck.

|

Esther,
geb. 26. Juli 1602, verm. am 13. Nov. 1626 mit Joh. Friedr. Preuß, Organist und Baccal. zu Pößneck.

|

Susanna,
geb. 12. März 1630, verm. 25. Nov. 1650 mit Wolfgang Trautmann, Lohgerber in Pößneck.

|

Susanna,
geb. 17. Nov. 1651, verm. 4. Juni 1672 mit Hans Nikol Wölfel, Weißbäcker in Pößneck.

|

Johann Nikolaus Wölfel,
geb. 6. Jan. 1678, verm. 16. Nov. 1697 mit Anna Elisabeth Neubert.

|

Johann Nikolaus Wölfel,
geb. 29. Mai 1702, verm. 19. Febr. 1726 mit Katharina Barbara Vogt.

|

Johann Friedr. Wölfel,
geb. 22. Juni 1731, verm. 15. Januar 1756 mit Rosine Agnes Leidiger aus Kahla.

Marie Christiane Rosine, geb. 13. Febr. 1770, verm. 9. Juli 1793 mit Anton Heinrich Neser, Gasthofsbesitzer in Crölpa.	Wilhelmine Rosine Friderike, geb. 12. Januar 1774, verm. 9. Juli 1779 mit Joh. Joachim v. Roda, Lohgerber.
Henriette Christiane Dorothea, geb. 1812, verm. 26. Febr. 1838 mit Joh. Christian Friedr. Helbing von Orlamünde.	

Joh. Friedr. Heinr. v. Roda, geb. 3. Okt. 1803, † 1837 in London.	Johanne Christiane Wilhelmine, geb. 6. Febr. 1807, verm. 2. Nov. 1837 mit Karl Gg. Wilhelm Köhr, Lohgerber.	Christiane Rosine Friederike, geb. 29. Juli 1813, verm. 28. Januar 1836 mit Johann Daniel Martin Schäller, Schlosser.

Verzeichnis

der mit dem Keltzischen Legat in den Jahren 1697—1735 bedachten Personen aus der Nachkommenschaft des Stifters.

1697. Elisab. Marie, Schulmeistersfrau zu Magdala.
Dorothea, des Hoftöpfers Hanß Blechschmidts zu Römhild Ehefrau.
1699. Elisab. Barbara, des Seilers Johann Adam Gernhardt hier Ehefrau, geb. Häuselhanin (verh. 25. April 1699).
1700. Hannßwelchens zu Haufeld Eheweib Christina.
Hanß Jopst Pfeiffers Ehefrau Elisabeth.
Johann Andreas Günßlers, gerdner zu Leidenberg, Ehefrau Anna Elisabeth.
Hannß Matthes Brückners zu Coburg Eheweib Susanna.
1707. Marie Barbara Hopff.
Sabine Magdalene Friedrich von Ellersleben.
1710. Elisabeth Tholmin.
Justina Elisab. Fischerin.
1711. Marie Sybilla Hackin in Kochberg.
Conrad Zettels Eheweib in Rahnis.
1712. Elisab. Catharina des Accis=Einnehmers Christian Lehmann zu Rahnis Ehefrau, geb. Pfrotschner, bezeichnet den Testator als Ur=Großvater.
Elisab., Jacob Horns Frau das. (vgl. unter 1726).
1713. Justina Kappelin.
Johanna Sophia Scheinhardin.
Anna Rosine Kayßerin.
Dorothea Maria Langenhahnin.
Anna Catharina Gruberin.

1714. Cappels Tochter in Blankenhain.
Hanß Andreas Enders Weib.

1715. Sophie Elisabeth Martini, Tochter der Elisabeth geb. Hartmann aus „dem uhralten Kölzischen Geschlecht albertinischer untersteigender geraden Linie", vermählt 1707 mit Posament. Friedr. Wilh. Callenus zu Pößneck (sieh unter 1721).
Anna Christina Kirchner, Tochter des Metzgers Jörg Kirchner zu Blankenburg und Ehefr. Anna Dorothea geb. Kämpfer, einer Tochter des M. Michael Kämpfer, Diakonus zu Stadtremda, und Ehefrau Susanna Maria, des Pfarrers Jakob Fischer zu Großen-Hettstedt eheleibliche Tochter.
Joh. Gg. Kiesewetters zu Breitenbach Töchter:
a) Elisab. Katharine, Ehefr. des Fuhrmanns Jakob Kiesewetter das.
b) Anna Barbara, Ehefr. des Handelsmanns Nikolaus Kister das. aus dem Fischers Stamm.
Catharina Martha Mennigin von Stadtilm.

1716. Martha Elisab. Stößner geb. Heningin.
Anna Christina Gauning geb. Kirchnerin.

1717. Anna Magdalene Bock.
Anna Maria Werner von Oberweymar.
Margarethe, des Hutmanns Hanß Köhler in Sülßenbrücken Ehefrau als „Schillingsche Erben" und deren Schwester Elisabeth.

1718. Sabina Catharina Kleinerin geb. Bachin.
Anna Sabina Fischer von Rahnis.
Anna Dorothea Fischerin von Eisenach.

1719. Maria Regina Schmidin geb. Büchelin.
Dorothea Margaretha, Tochter des Georg Haselich und Ehefrau Margarethe, „aus des Fischers Geschlechte", verheiratet an Hannß Wiegand zu Kochdorf am 7. August 1701.
Georg Francke aus Weißbach, geb. 25. Sept. 1683, verheiratet 26. Okt. 1705 mit Brigitta geb. Leibin aus Breitenbach, aus dem „Fischersstamm".
Deren Tochter: Maria Elisabeth, Ehefrau des Gemeindevorstehers Jakob Bock zu Oberweißbach.

1720. Anna Catharina Sachße geb. Haselich, Hanß Ernst Sachßens Eheweib zu Blankenhain.
Eva Margarethe Schmeißerin aus Freyen-Orla (sieh 1731).
Anna Barbara, Joh. Heinr. Cönitzers Ehefrau zu Pößneck.
Deren Tochter Sybilla Catharina Saurin zu Römhild.

1721. Catharina Maria, des Töpfermeisters Christian Georg Müller zu Pößneck Ehefrau geb. Martinin (verheiratet 1709). — Deren Mutter: Elisabeth geb. Hartmann, Tochter des Cantors Hartmann, „aus dem uhralten Kölzischen Geschlecht albertinischer untersteigender geraden Linie“.

Anna Sophie Nußberger, geb. 4. Juli 1653, Tochter des Cantors Christoph Brötzeln hier.

1722. Sybilla Magdalene, Johann Branßners geb. Fischer zu Rahnis.

Barbara Agnesia, des Anspänners Johann Ernst Sachse zu Blankenhain Tochter, verheiratet den 21. April 1722 mit Bäcker Gg. Christoph Ketschau zu Bercka.

1723. Anna Maria, Joh. Christoph Siegels, Tuchmachers zu Pößneck Ehefrau, deren „seelige Mutter Susanna Margaretha, Wolf Christoph Seugen Hausfrau, eine leibliche Tochter Nikol Rothens des Aelteren, Bürgers und Tuchmachers zu Pößneck gewesen“.

1724. Meister Gottlieb Neumann aus Magdala und Bürger und Hutmacher Salomo Krafft aus Weimar, deren Frauen „aus der Wernerischen Familie aus Magdala gewesen“.

Diese Wernersche Familie leitet sich her von

Hanß Georg Werner,
Kürschner zu Magdala, verm. mit Dorothea Berger.

Johann Heinrich Werner,
Kastenvorsteher und Kürschner in Magdala, verm. mit Margarethe, geb. Ottin.

Maria Elisabeth,
verm. mit Steuer-Einnehmer Hieronymus Zapff in Oberweimar.

Anna Katharina,
verm. 1. Nov. 1700 mit Braumeister Hanß Nikol Eylenstein zu Oberweimar.

Katharina Maria,
verm. 22. Nov. 1669 mit Georg Sebastian Michel, Cantor und Organist zu Magdala, † 1691.

Anna Margarethe,
verm. mit Rektor Labiß.

Susanna Katharina,
geb. 11. Okt. 1670, verm. mit Johann Michel, Bürgermeister zu Magdala.

1724. Marie Dorothea, des Pastors Jo. Nicolaus Hecker zu Achelstädt und Barchfeld Ehefrau geb. Pfripkner, Meister Wolf Friedr. Pfripkners, Tuchmachers zu Pößneck andere Tochter.

1726. Ambrosius Bickel, Bürger und Böhrlschmidt hier.
Dessen Tochter: Christiane Katharina, des hies. Stadt-Musikanten Theuerkorn Ehefrau.
Elisab. Catharine, des Schuhmachers Hanß Georg Jobst zu Rahnis Ehefrau, geb. Horn.

1731. Dorothea Elisabeth Trötzschin geb. Mackeldeyin hier.
Marie Margarethe Rathsfeld geb. Schmeißer „von der Schönischen Linie", verheiratet 1715 mit Schänkwirt Niklaus Rathsfeld (s. 1720).
Marie Margarethe, des Hoffattlers Schmidt zu Lobenstein Ehefrau, geb. Pfröschner aus Pößneck (s. 1712).

1734. Anna Dorothea Höhnin, auf väterl. Seite eine geborne Märtin, auf mütterl. eine geb. Fischerin, des gewesenen Schuldieners zu Treppendorf Tochter.
Martha Barbara, des Hanß Adolarius Geßner zu Döllstädt, später zu Alt-Remda Ehefrau, Tochter des Hans Martini von Thälendorf, Enkelin des Christoph Martinus — mütterlicherseits Tochter der Barbara Margarethe geb. Fischer, Enkelin des Hanß Caspar Fischer, gewes. Schuldieners zu Treppendorf.

Ferner ist zu erwähnen ein Schreiben der Elisabeth Agnesa Haselichin (sieh unter 1719 u. 1720), des Amtsschultheiß Just Pfeiffers Wwe., datum Hauffeldt, den 14. Novbr. 1721, worin es heißt:

„Das uhralte Haseliche Geschlecht zu Hauffeldt hat die hohe Gnade (!), E. E. hochweisen Rat bei Ehelichen Ausstattungen der Kinder zur Hochzeit zu invitiren. Solche hohe Ehre gereichet Gott zu Ehren (!), denen neuen Eheleuten aber zu sondern hohen Ruhm." — Angezeigt wird darin, daß die Tochter Anna Margarethe mit Bürger Johann Heinrich Feuerstein zu Blankenhain am 24. November Hochzeit mache. (Die älteste Tochter Margarethe Magdalene Pfeiffer hat 1718 am 8. Novbr. den Johann Michael Jäckisch zu Zeitsch geheirathet.)

Endlich soll noch erwähnt werden Marie Katharine, des Perrüquenmachers Carl Weigel (Weichelt) zu Plauen Ehefrau geb. Kopp und deren Töchter a) Johanna Eleonora, verheir. 1804 mit Leineweber Gottlieb Honhold (Hanoldt) und b) Wilhelmine Rahel, verh. 1807 mit Schornsteinfeger Michael Voigt, beide zu Plauen, und schließlich noch als empfangsberechtigt die Familie

Labes (s. die Familie Werner) mit nachfolgenden Generationen angeführt werden.

Pastor Adolf Friedrich Labes zu Teutleben, verm. mit Sophie Magdalene, geb. Wagner.

Pastor Johann Heinrich Labes zu Guthmannshausen.

Aktuar Johann Wilhelm Labes in Gerstungen.

Pastor Wilhelm Ernst Labes das.

Charlotte, vereh. Temler in Weimar.

Johann Adolf Wilhelm Labes, geb. 11. Dezembr. 1745, Pastor zu Nohra u. später zu Pfiffelbach.

Wilhelmine Friderike, verehel. Thierbach.

Johanne Christiane Dorothea, verehl. Hesse in Neusulza.

Wilhelmine Ernestine, verehel. Kromeier zu Großobringen.

Henriette Charlotte Regine, vereh. Schmidt zu Cölleda.

Christiane Friederike Marie, verehel. Zachariä zu Kloster Roßleben.

B.

Als der vorstehende Aufsatz fertig gestellt war, hatte der Schreiber dieser Zeilen Veranlassung genommen, in einer anderen Stiftungssache das städtische Archiv nochmals nach allen Seiten zu durchsuchen. Hierbei fand sich eine Urkunde über eine anderweite Keltzische Stiftung vor.

Diese Urkunde — Papier-Urkunde — trägt auf der Rückseite die Aufschrift: „Schuldt Vorschreibung Vber 2000 fl. gestifftes Almosenn V. Ja. Kölz.“ Sie rührt von der Hand des Stadtschreibers Fritz Volimhaus her, trägt zwei Zusätze und Einschiebsel einer dritten, fremden Hand und ist teilweise korrigirt und durchstrichen, so daß, wie auch aus dem Schlusse der Urkunde zu entnehmen ist, nur das Conzept für die eigentliche Reinschrift in Frage zu stehen scheint.

Die Urkunde lautet:

Wir Burgermeister Vnd geschworne Rathmänner des Itzo regirenden oder Sitzenden Raths, Vnd neben Ihnen, Wir die andern zwene Räthe, sambt den geordneten Von der Gemeine der Stadt Salfelt, Vor Vns, alle Vnsere nachkommende Rethe Vnd Gemeinen In Vnd mit diesen Vnsern offen brieue, Vor aller menniglich, denen er zu sehen, horen oder lesen fuhrkumbt, Bekennen Vnd thun kunth: Das der Erbare Vnd wolgeachte Er Jacob keltz Vnser Burgermeister Vorschinner tagen, hat an Vns gelangen, Auch heut dato hierunden zu ende gemelt, Vngeferlich Vmb Vier hora nachmittage oder nahen dobei, aus Vnserm mittell, die Erbaren vnd Namhafftigen, Bonaventuren Hopfener Vnsern Burgermeister Vnd Fritzen Volimhaus Stadtschrb., zu Sich in seine Behausung alhier in der Blankenberger gassen zwuschen des auch Erbarn Vnd Namhafftigen Georgen pfalers Vnd dan Heintzen oswalds des eldern Behausung gelegen, in die grosse Vndere wohnstube do er vff einem Bette schwaches Leibes aber doch guther Vornunfft, Sin Vnd witze habhafftigk, gelegen, erfordern lassen, Ihnen damals in Jegenwart Vnd Beisein der Erbarn Vnd Ehrentugenthafftigen Frauen Barbara, seiner hertzgelibten Hausfrauen, deßgleichen der wirdigen, Erbarn, wohlgeachten Vnd Erhafftigen Hern Jacob Sigels predicanten, Micheln Nebelnthaus Fürstlichen Zehenners Vnd Nicoln Mönnichs seines Dieners, So derwegen Vnd dartzu auch synderlich beruffen gewesen, Vormeldet Vnd angetzeigt: Wiewoll er aus genediger Vorleihung Vnd eingebung des Almechtigen ewigen Vnd gutigen Gottes [des Vaters, des

Sohnes Vnd des Heiligenn Geistes*)], Vorruckter weile, Sein Testament, gescheftt, ordenung, Erbliche theillung Vnd letzen willen, wie es nach seinem Zeitlichen abscheidt aus diesem Jammerthall mit seiner Hinderbleibenden Haab vnd guthern, So Ihme der Almechtige Got durch seinen reichen segen miltiglich Vnd Väterlich vorlihen, gehalten werden solle, Aus Vilen dorinnen angetzeigten Vrsachen, ordentlicher Vnd Rechtmessiger weise auffgericht Vnd Volntzogen, welches auch gantz Vnuorruckt bei wirden Vnd krefften bleiben, Auch zu seiner Zeit geburlich exequirt werden soll, [So hett er doch Sieder des seiner Götlichen Almechtigkeit, Segen vnd gedeien seiner nahrung, auch weitter, augenscheinlich gespurt, befunden Und derwegen, nicht alleine Itzo in seines Leibes schwacheit, Sundern auch Zuuorn bey Zeit seiner gesundtheit, Ihm fuhr gesetzt Vnd gentzlich beschlossen, desselben vnsers lieben Gottes wort Vnd beuelch nach zu seinem Göttlichen Lob Vnd Beförderung etzlicher armen Leuthe, ein stedtes, bestendiges Vnd Immerwehrendes wöchentlich Almosen Vpf Nachuolgende masse zu Vorordenen, Nemlichen**] das aupf den nechst kunfftigen Sanct Bartholmes tagk angefangen, Vnd furder zu ewigen Zeitten, so lange die welt stehet, allerwege auff den Sunabend in ieder woche 23 Hausarmen leuthen, Vnd itzlichen sunderlich, Vor einen groschen fleisch, Vor drei pfenning Broth, Vnd dritthalb ₰ zu Bier, deßgleichen den armen Schulern auff der schullen alhir ingesambt Sechs gr. vnd 5 ₰ zu Fleisch und Brot gegeben werden solle, Mit angeheffter Vleissigr Bit, Weill er ahne das in obberürt seinem Testament Vnter andern Vns Vmb Handthabung desselben bittlich angeruffen, Vnd guther Hoffenung stunde, doran nichts erwinden lassen wurden, das wir auch in deme, Got dem Almechtigen zu ehren Vnd dem armut zu guthe, Vns Von ambts Vnd Raths wegen mit der mühe beladen, solche zwey Tausent gulden Reinischer Landeswehrung, guther grober muntze haubtsuma, Von Ihme auffnehmen, dieselben nach Vnserm willen Vnd gefallen, zu Gemeiner stadt besten anwenden, Vnd dorbey Ierlichen aus Vnserm Gemeinen aerario Vnd Vorrath ein hundert gülden Landeswehrung, an stadt einer gebreuchlichen pension, Vff zwo halbe Jarsfristen heraus raichen, Vnd die zu auffrichtung Vorberürtes wochentlichen almosen gebrauchen, Auch die aufftheillung desselben Jeder Zeit nach Vnserm erwegen vnd bedencken, alleine auff die frommen nothdurfftigen Vnnd nicht die mutwillige armen richten, Vns dorinnen der massen, wie sein Vortrauen zu Vns stunde, disfals ertzaigen Vnd hierumb die Belohnung Von Got dem Almechtigen gewartten wollte. [Mit Bitt, dazu seiner freundtschaft in absteigender oder beseiten linea, menlichs oder weiblichs geschlechts, nach seinem tode, Arme Leuth, die nitt schlemmer oder Verprasser

*) Diese Worte sind eingeschaltet, s. oben.

**) Dieser durch [ ] gekennzeichnete Passus ist im Original durchstrichen.

vnd dieses Almosen nottürftig sein würden, das dieselben vor eym andern einen vorteil daran haben möchten]*).

Wan wir dan schuldigk vnd gantz willigk, Mit vorleihung Götlicher genaden, Solche obertzelte des Herren Burgermeisters Jakob Keltzen Christliche vnd lobliche milde Vorordenung Vnd alles andere, So zu ehrerbiethung des Almechtigen ewigen Gottes Vnd wolfarth des Gemeinen armuts geraichen soll, khan Vnd magk, nach Vnserm höchsten Vormugen zu befördern, Vnd derwegen berürte des Hern burgermeisters Jacob Keltz angewandte bit Vor Christlich, ehrlich vnd billich erachtet, Als haben wir Ihme derselben nicht abzuschlachen gewust, Sundern dorauff die oberwenthenn 2000 fl. Reinischer landeswehrung, So er domals an eiteln gantzen thalern oder gulden an seinem lager bette gehabt Vnd neben obertzelten seinen redl. Vormahnen Vnd bitten den Vorgedachten Vnsern Burgermeister Vnd Stadtschreiber Bonauenturen Hopfener Vnd Fritz Volimhaus Vns zu behendigen durch mittell vnd hülffe Vorgemeltes seines ehrentugenthafftigen hertzgelibten eheweibes, In beisein der obgedachten Hernn Jakob Sigels Micheln Nebelthaus Vnd Nicoln Mönnichs alsbald zu handen gestelt, Vbergeben Vnd sich derselben geeussert, Alßo von Ihnen empfangen, ein vnd ahn genommen, Auch zu Gemeiner stadt bestem nutz angewandt Vnd darauff Vns zu obberürter Jerlicher erlegung der ein hundert gulden, Mit genediger gunst Vnd Vorwilligung der durchlauchtigen vnd hochgebornen Fursten Vnd Herren, Hernn Johans Friderichs des mitlern, Hern Johans Wilhelms Vnd Hernn Johans Friderichs des Jungeren gebrüdern Hertzogen zu Sachssen, Landgraffen In Dhoringen Vnd Marggraff zu Meissen, Vnserer genedigen Fursten Vnd Herren, lauts Ihrer Fürstl. Gnd. daruber gegebenen genedigen gunst Vnd Vorwilligungbrieff, eingelassen, obligirt Vnd Vorpflichtet, Einlassen, obligiren Vnd Verpflichten Vns zu solchem hiermit Jegenwertiglich In Vnd mit Crafft ditz brieffs, Bereden Vnd zusagen Vor Vns, alle Vnsere nachkomende Räthe Vnd Gemeinden bey Vnsern wahren wortten, guthen trauen Vnd glauben, Von wegen solcher von dem Hern Burgerm. Jacob Keltz entpf. 2000 fl. Haubtsuma, angetzeigte ein hundert gulden, an stadt einer gebreuchlichen pension, hinfurder Vnauffhorlich, Jerlich Vff zwo fristen, als die eine auff den tagk S. Bartholomei Vnd die andere auff den Suntagk letar aus Vnserm gemeinen aerario Vnnd Vorrath zu raichen, zu erlegen Vnd dieselben, des Villgenantten Hern Burgermeisters Jacob Keltzen angewandte bit, Auch Vnserm darauff gethanen erbiethen Vnd zusag nach, wochentlich zu treulicher ausstheillung des obberurten Allmosen Vff die 23 hausarme leuthe Vnd arme schuler auff den Schulen ahn zu wenden, Vnd mit der erstenn halben Jarsfrist erlegung auff Bartholomei nechstkünfftigk an-

*) Eingeschaltet durch dritte Hand.

zufahen, Vnd so fort ahn, Vns mit Vorleihung Götlicher genaden In deme allen dermassen zu halten Vnd zu ertzaigen, wie wir es kegen Got deme Almechtigen am Jungsten tage Vnnd mitler weile kegen hochgedachten Vnsern genedigen landesfürsten Vnd Herren, deßgleichen kegen des Herren Burgermeisters Jacob keltzen hertzgelibten weybe, kindern Erben vnd sonsten Idermenniglich do sichs geburt, zu vorantworten wissen wollen. Vor welches alles vnd itzlichs besondern Vns keinerlei Tag, fürst- noch ander geboth oder Vorboth, priuil. genad . . . .*) noch befreiung der rechte, alter und neuer . . . .*) wie die geheissen Itzo sein oder vff kunfftige Zeit erdacht werden mochten, schutzen noch schirmen sollen, Sundern wollen vns deren aller vnd itzlicher besondern hirmit wissentlich vnd freiwillig vortziehen vnd begeben haben treulich vnd ahne geferde, Des zu wahrer Vrkunde haben Wir Vnser grosses stadt Insigell hierunnden an diesen vnsern offen brieff wissentlich angehangen Vnd denselben nebst der ebangetzogenen Frstl. gunst vnd vorwilligung dem mehr gemeld. Hern Burgerm. Jacob keltz zu handen gestelt, Der Geben ist Donnerstags nach dem Suntage Reminiscere Ao dni 1556."

Aus den im Druck, gleichwie im Original selbst, hervorgehobenen Worten geht hervor, daß die ausgefertigte Urkunde dem Stifter des Almosens zugestellt worden ist.

Endlich ist noch der Bestätigungs-Brief für die Keltzischen Stiftungen — wenigstens in beglaubigter Abschrift — nachfolgenden Wortlauts aufgefunden worden:

„Vonn Gots gnadenn Wier Johanßfriederich der Mitler Hertzog zu Sachßenn Lanndgraff In Dhüringen vnd Marggraue zu Meissenn, Bekennen vor Vnns vnnd die hochgeborene fürsten, Herrenn Johans Wilhelmenn, vnnd Herrenn Johanßfriederichen den Jüngern, Herzogenn zu Sachssenn vnnsere abwesende freundliche liebe brüdere, Irer Libdenn, vnd vnnsere Erbenn, Vnd thun kund gegen Menniglich Das Vnns Jacob Kelzenn Bürgermeisters zu Salueld seligen nachgelassene Testamentarii, witwen vnnd erben, vndertheniglich fürbracht, wie das genannter Kelz, vber die vorigen Zweytaussent gulden, die er mit vnnsser bewilligung zu einem wechentlichen Almüß Inn die Stadt Salueldt Hauß Armen leutenn verordennt, noch zweytaussent guldenn vnd drey hundert guldenn Haubtsumma zu nachuolgendenn gutigenn vnnd milden sachenn, Nemlichen fünffhundert gulden Haubtsuma oder fünff vnd zwanzigk gulden Jerlicher Zins dauon zu der Kirchenn vnnd Schulen diener vnderhalt, Item zwey hundert gulden Haubtsuma oder zehen gulden Jerlichs Zinnß dauon Bücher vor Arme schüler zu kauffenn, Item Ein taussent gulden Haubtsuma

*) Nicht zu entziffern.

oder funffzigk guldenn Jerlicher Zinß dauon zu ehelicher ausstattung fünf armer Jungfrauen, Item Dreihundert guldenn Haubtsumma oder funffzehen gulden Iherlicher Zinß dauon, den Armen leuten auf die drey Hohenfest auszuteilen, Item ein Hundert guldenn Haubtsuma oder fünff gulden Iherlicher Zinß dauon, Armen leuten Ins Hospital zu Iherlicher Labsall vnnd erquickunge, Vnnd dan zwey hundert guldenn Haubtsuma oder zehen guldenn Iherlicher Zinß dauon zu Aufrichtung vnnd stifftunge einer Apoteken testirt, legirt vnnd verschafft hatte Vnnd derowegen vnderthenigllich gebetenn, das wir solch Testament bestetigen vnnd auff die zehntaussent guldenn Haubtsuma, welche er In vnnsser Cammer stehen hat, verweissen zu laßen, bewilligen wolten, das wir demnach Ir vnderthenigs vnd demutiges bitenn Vnnd Insonderheit gemelts Kelzenn wolgemeints vnnd christlichs fürhabenn vnnd das es alles zu milden gütigen sachen von Ime verordnet angesehen vnnd solch sein Testament confirmirt vnnd bestetiget, auch darzu unser gunst vnnd Bewilligung vor vnns vnnd gedachte vnnsere freundliche liebe bruedere gethan vnnd geben, Confirmiren vnnd bestetigen solch sein Testament, Thun vnnd geben auch darzu vnnser vnnd vnnserer lieben brueder gunst vnd Bewilligung hiermit vnnd Inn crafft diß Briffs vnnd bekennen den kirchen vnd Schulendienern vnnd vnvermugenden Jungfrauen, auch den Armen leuten Im Hospital vnnd dem Rath zu Salueld zu anrichtung einer Apotekenn zweytausent dreyhundert gulden haubtsuma vnnd Iherlichen ein hundert gulden vnnd funffzehen gulden Zinses dauon an vnnd auff dem Gelde, das wir vnnd vnnsere freundliche liebe Bruedere gemeltenn Kelzenn schuldigk, habend vnnd gewertigk zu sein, Alles vermug unnd Inhalts mehr genannts Kelzens Testaments oder lezten Willens, doch vnschedlich der versicherung, welche der Kelze vnssern Hofmeister Wolffenn Mühlichenn drithalbtaussent guldenn halbenn auf solchem gelte, das er vnns geliehen, gemacht hat.

Do aber vnnsere freundliche liebe Bruedere vnnd wir die haubtsuma, welche wir Kelzens Erben vber berurte drithalbtausent guldenn pleiben, ablegen wörden, So sollen die Testamentarii vnnd der Rath zu Salueldt diese zweytausend drey hundert gulden wiederum mit vnnsern vorwissen Also dermassenn anlegen, auf das Ein hundert funffzehen guldenn Iherlicher Zinß zu obberurtenn vnderschiedlichen milden vnd gutigenn sachen vermuge des Kelzen Testaments Iherlich kommen, gereicht vnd gegeben werdenn, Woltenn aber vnssere freundliche liebe Brueder vnd wir dieselbe Hauptsuma bey vnns behalten, So sollen vnd wollen wir dauon Iherlich dem Rath vnnd Testamentariis die Einhundert vnd funffzehen guldenn Zins raichenn vnd geben, auff das sie dieselben waiter raichen vnnd gebenn mugen, denen sie verordent vnd testiret sein, Alles treulich vnnd vngeuerlich zu Vrkund mit vnssern zu Ruck aufgedruckten Secret besiegelt vnnd gegeben zu Reinhardsbornn Sonntags

nach Jacobi Apostoli Nach Christi vnnsers seligmachers geburt Funffzehen Hundert vnnd im Sechsvnndfunffzigsten Jahre."

Beglaubigt ist die — in der Schreibweise jedenfalls nicht durchweg korrekte — Abschrift von dem Fürstl. Sächs. Ober-Steuer-Sekretär Christian Friedrich Schulze mit dem Bemerken, daß das Original bei der Michaelis 1721 beschlossenen Haupt-Steuer-Rechnung als Beleg „inducirt" sei.

Das Keltzische Capital von 2000 Mfl. für wöchentliche Almosen besteht nicht mehr. Dagegen sind für gleiche Zwecke im städtischen Haushalt auf das Jahr 1889 6900 ℳ eingesetzt. Die Wiederherstellung der Keltzischen Stiftung — eine Pflicht und Ehrensache der Stadt — würde daher sich als eine Maßregel darstellen, durch welche der Stadt thatsächlich keine besondere neue Last aufgebürdet würde.

Inhalt der bereits ausgegebenen Vereinsschriften.

Druck der Keyßner'schen Hofbuchdruckerei in Meiningen.

/ Trinks, Friedrich / Todenwarth, Lydia von

Saalfelder Stiftungen und Vermächtnisse ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Saalfeld

Bd.: 1

1888